

Ausfertigung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-5 /0513.2-20/ L 259 OU Rißtissen

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau der L 259

Ortsumfahrung Rißtissen

vom 19.08.2019

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	10
1. Feststellung des Plans	10
2. Weitere Entscheidung	10
2.1 Konzentrierte Entscheidungen	10
2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis.....	10
3. Zusagen	10
3.1 Bodenschutz	10
3.2 Landratsamt Alb-Donau-Kreis	11
3.2.1 Fachbereich Straßen	11
3.2.2 Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz.....	11
3.2.3 Fachdienst Forst, Naturschutz	12
3.3 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	13
3.4 Höhere Naturschutzbehörde	13
3.5 Denkmalpflege	13
3.6 Unitymedia BW GmbH	13
3.7 Ehinger Energie GmbH & Co.KG	14
3.8 Vermögen und Bau Baden-Württemberg	14
3.9 Forst.....	14
4. Nebenbestimmungen	14
4.1 Naturschutz.....	14
4.1.1 Maßnahmen	14
4.1.1.1 Maßnahmenblätter	14
4.1.1.2 Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.....	14
4.1.1.3 Waldumwandlungen	15
4.1.1.4 Umweltbaubegleitung.....	15
4.1.1.5 Maßnahme 16.2 A _{CEF}	15
4.1.2 Unterhaltungspflicht	15
4.1.3 Forst	16
4.1.4 Meldung für das Kompensationsverzeichnis	16
4.1.5 Kontroll-, Berichts- und Meldepflichten.....	16
4.1.5.1 Bauzeitliche Kontroll- und Berichtspflichten	16
4.1.5.2 Funktionskontrolle der dauerhaften Irritationsschutzwände	16
4.1.5.3 Berichte an die Planfeststellungsbehörde.....	16
4.1.5.4 Mitteilung an die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt	17
4.1.5.5 Meldung an die untere und höhere Forstbehörde	17
4.2 Entwässerung	17

4.2.1 Versickerbecken	17
4.2.2 Absetzschacht	17
4.2.3 Entschädigung	17
5. Planunterlagen.....	18
6. Entscheidung über die Einwendungen	20
7. Hinweise an die Einwender	20
8. Hinweis an den Vorhabenträger	21
9. Kostenentscheidung	21
B. Begründung der Entscheidung.....	22
1. Erläuterung des Straßenbauvorhabens	22
1.1 Der Neubau der Ortsumfahrung von Rißtissen	22
1.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung	23
1.3 Bauzeit und Kosten	23
1.4 Flurbereinigung	23
2. Planungsgeschichte.....	24
3. Verwaltungsverfahren und Planänderungen.....	24
4. Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	25
5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	26
5.1 Bestandsbeschreibung	26
5.2 Auswirkungen.....	29
5.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	30
5.2.1.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen.....	30
5.2.1.2 Betriebsbedingte Auswirkungen.....	31
5.2.2 Schutzgut Boden.....	33
5.2.2.1 Baubedinge Auswirkungen	33
5.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen.....	33
5.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen.....	33
5.2.3 Schutzgut Wasser	33
5.2.3.1 Grundwasser	33
5.2.3.1.1. Baubedingte Auswirkungen	33
5.2.3.1.2 Anlagenbedingte Auswirkungen	34
5.2.3.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	34
5.2.3.2 Oberflächengewässer	34

5.2.3.2.1 Baubedingte Auswirkungen	34
5.2.3.2.2. Anlagebedingte Auswirkungen	34
5.2.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	35
5.2.4 Schutzgut Klima und Luft	35
5.2.4.1 Baubedingte Auswirkungen	35
5.2.4.2 Anlagebedingte Auswirkungen.....	35
5.2.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen.....	35
5.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	35
5.2.5.1 Baubedingte Auswirkungen	35
5.2.5.2 Anlagebedingte Auswirkungen.....	36
5.2.5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen.....	36
5.2.6 Schutzgut Mensch.....	36
5.2.6.1 Baubedingte Auswirkungen	36
5.2.6.2 Anlagebedingte Auswirkungen.....	36
5.2.6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen.....	36
5.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe.....	36
5.3 Maßnahmen, mit denen die Auswirkungen vermieden/ verhindert/ ausgeglichen werden sollen	37
5.3.1 Schutzgut Pflanzen/ Tiere/ Biologische Vielfalt.....	37
5.3.1.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	37
5.3.1.2 Ausgleichsmaßnahmen	38
5.3.1.2.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ..	38
5.3.1.2.2 Kompensationsmaßnahmen	39
5.3.2 Schutzgut Boden.....	40
5.3.2.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	40
5.3.2.2 Ausgleichsmaßnahmen	41
5.3.2.3 Ersatzmaßnahmen.....	41
5.3.3 Schutzgut Wasser	41
5.3.3.1 Grundwasser	41
5.3.3.2 Oberflächengewässer	42
5.3.4 Schutzgut Landschaft/ landschaftsbezogene Erholung	42
5.3.5 Schutzgut kulturelles Erbe.....	42
5.4 Zusammenfassung	43
6. Verkehrsuntersuchung und –prognose.....	43
7. Planrechtfertigung.....	44
8. Trassenvarianten.....	45

8.1 Beschreibung der Varianten	45
8.1.1 Varianten 1a – 1c	46
8.1.1.1 Variante 1a	46
8.1.1.2 Variante 1b	46
8.1.1.3 Variante 1c	46
8.1.1.4 Varianten 1d bis 1g	46
8.1.2 Variante 2	47
8.1.3 Variante 3	47
8.1.4 Variante 4	47
8.1.5 Variante 5	48
8.1.6 Von den Einwendern 1.04.1, 1.04.2 und 1.05 eingebrachte Kleinvarianten: Verlauf der Straße auf dem Rißdamm bzw. Verschiebung der Trasse in Richtung Rißdamm	48
8.2 Bewertung der Varianten	48
9. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	52
9.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	52
9.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	53
9.1.2 Vermeidung und Minimierung	53
9.1.3 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG	56
9.1.3.1 Schutzgut Boden (Auswirkungen des Vorhabens unter 5.2.2):	56
9.1.3.2 Schutzgut Pflanzen/ Tiere (Auswirkungen des Vorhabens unter 5.2.1)	56
9.1.3.3 Schutzgut Wasser (Auswirkungen des Vorhabens unter 5.2.3)	57
9.1.3.4 Schutzgut Klima/ Luft (Auswirkungen des Vorhabens unter 5.2.4)	57
9.1.3.5 Schutzgut Landschaftsbild (Auswirkungen des Vorhabens unter 5.2.5)	57
9.1.4 Kompensationsmaßnahmen	57
9.1.4.1 Schutzgut Boden	60
9.1.4.2 Schutzgut Pflanzen/ Tiere	60
9.1.4.3 Schutzgut Landschaftsbild	60
9.1.4.4 Zwischenergebnis	61
9.1.5 Ersatzmaßnahmen	61
9.1.6 Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange und Verhältnismäßigkeit im Übrigen	61
9.1.7 Unterhaltungspflicht und rechtliche Sicherung	62
9.1.8 Kompensationsverzeichnis	63
9.1.9 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde	63

9.1.9.1 Bauzeitliche Maßnahmen.....	63
9.1.9.2 Dauerhafte Maßnahmen	64
9.1.10 Ergebnis.....	66
9.2 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte	66
9.2.1 Wasserschutzgebiet Zone 2.....	66
9.2.1.1 Technische Anforderungen	67
9.2.1.2 Erfordernis der Erteilung einer Befreiung	69
9.2.1.2.1 Versickermulde 2.....	70
9.2.1.2.2 Neubau der Straße	71
9.2.1.2.3 Baustelleneinrichtung/ Baustofflager.....	71
9.2.1.2.4 Ergebnis	72
9.2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile.....	72
9.2.3 Biotop.....	73
9.2.3.1 Nach § 30 BNatSchG, 33 NatSchG geschützte Biotop	73
9.2.3.2 Eingriff in sonstige Biotop.....	74
9.2.4 Randlicher Eingriff in das Naturschutzgebiet „Sulzwiesen-Lüssenschöpfle“	74
9.2.5 Eingriff in das FFH-Gebiet.....	76
9.2.6 Eingriff in FFH-Lebensraumtypen.....	76
9.2.7 Eingriff in eine Important Bird Area (IBA).....	77
9.3 Besonders und streng geschützte Arten und ihre Habitate	77
9.3.1 Europäische Vogelarten	78
9.3.1.1 Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	78
9.3.1.2 Verbot der erheblichen Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes	78
9.3.1.3 Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	79
9.3.2 Fledermäuse	80
9.3.2.1 Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	81
9.3.2.2 Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ..	81
9.3.2.3 Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	82
9.3.3 Biber	82
9.3.3.1 Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	82

9.3.3.2 Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ..	82
9.3.3.3 Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	83
9.3.4 Haselmaus	83
9.3.5 Grüne Flussjungfer	84
9.3.5.1 Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	84
9.3.5.2 Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ..	84
9.3.5.3 Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	84
9.3.6 Sonstige Arten aus Anhang II der FFH-Verordnung	84
9.3.7 Fazit	85
9.4 Lärmschutz	85
9.4.1 Baulärm	85
9.4.2 Verkehrslärm.....	86
9.4.2.1 Ortsumfahrung Rißtissen (L 259).....	87
9.4.2.2 Mittelbare Lärmbeeinträchtigungen.....	88
9.4.2.3 Gesamtlärm	90
9.4.2.4 Zusammenfassung	90
10. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 UVPG.....	90
10.1 Umweltbelange	90
10.1.1 Lärm und Luftschadstoffe.....	90
10.1.1.1 Lärm	90
10.1.1.2 Luftschadstoffe	90
10.1.1.2.1 Berechnungsergebnisse im Hinblick auf die menschliche Gesundheit.....	92
10.1.1.2.2 Berechnungsergebnisse im Hinblick auf die Vegetation.....	93
10.1.1.2.3 Critical Loads (CL).....	94
10.1.2 Wasser.....	94
10.1.2.1 Entwässerungskonzept.....	94
10.1.2.2 Rechtliche Beurteilung	95
10.1.2.3 Wasserhaushalt	97
10.1.2.4 Überschwemmungsgebiete.....	97
Rechtliche Voraussetzungen.....	98

10.1.3 Boden	99
10.1.4 Klima.....	101
10.1.5 Landschaft und Erholung	101
10.1.6 Kulturgüter	102
10.1.7 Zusammenfassung.....	102
10.2 Landwirtschaft	102
10.3 Forst	104
10.3.1 Befristete Waldinanspruchnahme	105
10.3.2 Dauerhafte Waldinanspruchnahme.....	106
10.3.3 Aufforstungsgenehmigung nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG).....	109
10.4 Verkehr und Verkehrssicherheit.....	110
10.4.1 Polizeipräsidium Ulm.....	110
10.4.2 Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst 14, Straßen.....	111
10.5 Raumordnerische Belange	112
10.6 Kommunale Belange	112
10.7 Belange der Leitungsträger	112
10.8 Belange Privater	113
10.8.1 Allgemeines zu Eigentum und Pacht	113
10.8.2 Entschädigung der durch Überschwemmungen Mehrbetroffenen in Geld	115
10.8.3 Einzeleinwendungen	117
10.8.3.1 Einwender 1.01	118
10.8.3.2 Einwender 1.02.....	119
10.8.3.3 Einwender 1.03.....	120
10.8.3.4 Einwender 1.04.1 und 1.04.2 sowie 1.05	121
10.8.3.4.1 Präklusion.....	123
10.8.3.4.2 Darlegungslast.....	124
10.8.3.4.3 Aktenlage: keine Existenzgefährdung.....	125
10.8.3.4.4 Existenzgefährdung wäre in Kauf zu nehmen	127
10.8.3.4.5 Fazit	129
10.8.3.5 Einwender 1.06.....	129
10.8.3.6 Einwender 1.07.....	129
10.8.3.7 Einwender 1.08.....	131
10.8.3.8 Einwender 1.09.....	134
10.8.3.9 Einwender 1.10.....	134
11. Gesamtabwägung und Ergebnis	136

C. Begründung der Kostenentscheidung	136
D. Rechtsbehelfsbelehrung	136
E. Hinweise	136

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumfahrung Rißtissen (L 259) wird gemäß § 37 Abs. 2 Straßengesetz (StrG), §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), §§ 1 ff. des Umweltverwaltengesetzes (UVwG) sowie §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

2. Weitere Entscheidung

2.1 Konzentrierte Entscheidungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst im Rahmen seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 zweiter Halbsatz LVwVfG nach Maßgabe der Planunterlagen insbesondere folgende Entscheidungen:

- Genehmigungen für die vorübergehenden und dauerhaften Waldumwandlungen nach §§ 9 und 11 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz, LWaldG);
- Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten gem. § 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG);
- Aufforstungsgenehmigungen gem. § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG).

2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen, soweit nicht ohnehin Erlaubnisfreiheit nach der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. S. 157) besteht, die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Wassergesetz für Baden-Württemberg erteilt.

3. Zusagen

Die folgenden vom Vorhabenträger im Verfahren schriftlich gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

3.1 Bodenschutz

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

- 3.1.1 zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht die Anforderungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten;

- 3.1.2 bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, Zwischenlagerung und Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial und, sofern es zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht Verwendung finden soll, auch von kulturfähigem Unterbodenmaterial dienen, die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 1973 (insbesondere Nr. 7.2 und 7.3) einzuhalten;
- 3.1.3 dabei die Mindestfestigkeit in Abhängigkeit des Feuchtezustandes zu beachten;
- 3.1.4 bei einem geplanten Auf- oder Einbringen i. S. d. Bodenschutzverordnung von aus Verdachtsbereichen nach DIN 19731 Nr. 5.2 entnommenem Material Untersuchungen nach § 12 Abs. 3 BBodSchV in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen;
- 3.1.5 von einer Verwendung im Sinne des § 12 BBodSchV abzusehen, wenn die Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten;
- 3.1.6 bei landwirtschaftlicher Folgenutzung § 12 Abs. 4 BBodSchV zu beachten;
- 3.1.7 bei der Detailplanung von Aufschüttungen, Rekultivierungen, Oberbodenauftrag usw. im Rahmen der Ausführungsplanung die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen und über Beginn und Fertigstellung der Maßnahmen zu unterrichten;
- 3.1.8 der unteren Bodenschutzbehörde 6 Monate vor Baubeginn den Umweltbaubegleiter zu nennen.

3.2 Landratsamt Alb-Donau-Kreis

3.2.1 Fachbereich Straßen

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

die Ortsdurchfahrt von Rißtissen im Zuge des Baus der Ortsumfahrung zu sanieren und sie dem Landkreis in verkehrssicherem Zustand zu übergeben.

3.2.2 Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

- 3.2.2.1 dass der Umweltbaubegleiter auch eine bodenkundliche Dokumentation durchführen wird;
- 3.2.2.2. Untergrundarbeiten im Bereich der beiden Altablagerungen AA Flachfeld, Ehingen-Rißtissen (00059-000) und AA Gewinn Breitwiesen, Ehingen-Rißtissen (02846-00) fachgutachterlich zu begleiten und belastetes Bodenmaterial fachgerecht zu entsorgen;
- 3.2.2.3 der unteren Wasserbehörde für die Eintragung der Versickerbecken ins Wasserbuch deren Fertigstellung mitzuteilen;
- 3.2.2.4 Beckenbücher nach den Vorgaben der „Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Oberflächenwasser“ (Anhang 6) Stand 01.01.2008 zu erstellen;

- 3.2.2.5 das Unterhaltungspersonal hinsichtlich der Wirkungsweise der Anlage, Funktion der wesentlichen Anlagenteile, Überprüfung und Maßnahmen zur Unfallverhütung einzuweisen;
- 3.2.2.6 Abwasserkanäle und –leitungen nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Arbeitsblattes A 142 „Abwasserleitungen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)“ zu betreiben.

3.2.3 Fachdienst Forst, Naturschutz

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

- 3.2.3.1 nach Absprache mit der unteren Forstbehörde an der der Straße zugewandten Seite der Wiederaufforstung südlich des Kreisverkehrsplatzes (Maßnahme 19.A) einen Waldrand mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (z. B. Wildkirsche, roter Hartriegel und Schwarzdorn) anzulegen;
- 3.2.3.2 den Umweltbaubegleiter zum Projektstart (Anlaufbesprechung) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde namentlich zu benennen;
- 3.2.3.3 vor dem Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Rißbrücke eine Kontrolle auf Biberbauten durchzuführen;
- 3.2.3.4. dafür zu sorgen, dass die Irritationsschutzwände für Fledermäuse spätestens vor Öffnung der Straße und mit Beginn des Verkehrs bestehen und funktionsfähig sind;
- 3.2.3.5 unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen zu besprechen, sofern sich während der Bauphase Änderungen ergeben oder Probleme mit dem Artenschutz auftreten;
- 3.2.3.6 bei Neupflanzungen im Bereich von Gewässern einen Verbisschutz gegen Biber anzubringen;
- 3.2.3.7 der unteren Naturschutzbehörde für die elektronische Eintragung und die Änderung der Landesdatenbank die Shape-Files für die bei der Verwirklichung des Vorhabens entfallenden oder veränderten geschützten Biotopflächen (Biotope gem. § 33 BNatSchG) und deren Ausgleichsflächen mitzuteilen;
- 3.2.3.8 der unteren Naturschutzbehörde die Monitoring-Berichte zu übersenden;
- 3.2.3.9 mit der unteren Naturschutzbehörde, falls diese einen entsprechenden Bedarf anmelden sollte, 5 Jahre nach der Fertigstellung Abstimmungsgespräche bezüglich weiterer Eingrünungsmaßnahmen zu führen;
- 3.2.3.10 in das Monitoring im Rahmen der Ausführungsplanung die Auswirkungen der Straße auf das Naturschutzgebiet und die sensiblen geschützten Biotope und mögliche Veränderungen des Wasserhaushaltes aufzunehmen.

3.3 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

- 3.3.1 im Rahmen der Ausführungsplanung ein Baugrundgutachten zur Gründung des Brückenbauwerks zu erstellen;
- 3.3.2 während der Bauzeit eine angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inklusive der Brückenbauwerke) durchzuführen.

3.4 Höhere Naturschutzbehörde

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

- die Eingriffsflächen vor dem Baubeginn erneut nach Habitaten des Nachtkerzenschwärmers abzusuchen.

3.5 Denkmalpflege

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

- 3.5.1 vor Beginn jeglicher Bauarbeiten, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, die in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung als D1 und D2 bezeichneten bekannten Bodendenkmale durch das Landesamt für Denkmalpflege oder eine archäologische Fachfirma prospektieren und ausgraben zu lassen;
- 3.5.2 bei den in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung als D3 und D4 bezeichneten Verdachts- und Prüffallflächen samt der nördlich und südlich der L 259 befindlichen, auf der der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz im Anhörungsverfahren vom 23.01.2019 als Anlage beigefügten Karte desselben Datums bezeichneten Flächen und der Anschlussstelle an den Bestand am Bauende mittels Baggersondagen (Abtragung des Humus in 2-4 m breiten Schnitten) durch das Landesamt für Denkmalpflege prüfen zu lassen, inwieweit Bodendenkmale betroffen sind;
- 3.5.3 dem Landesamt für Denkmalpflege Zeit für die Durchführung eine Ausgrabung einzuräumen, falls Befunddichte und Erhaltung eine flächige Freilegung und Dokumentation der archäologischen Denkmale erfordern;
- 3.5.4 das Landesamt für Denkmalpflege 6 Monate vor Baubeginn zu informieren und eine vertragliche Regelung im Hinblick auf das weitere Vorgehen abzuschließen.

3.6 Unitymedia BW GmbH

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

- 3.6.1 die durch die Unitymedia BW GmbH beigefügte Kabelschutzanweisung zu beachten;
- 3.6.2 bei notwendig werdenden Änderungen an den Leitungen der Unitymedia BW GmbH schnellstmöglich Kontakt mit ihr aufzunehmen;

3.6.3 die für eine Verlegung ggf. erforderlichen Bauzeitfenster zu berücksichtigen und abzustimmen;

3.6.4 vor dem Baubeginn aktuelle Planunterlagen der Leitungen anzufordern.

3.7 Ehinger Energie GmbH & Co.KG

Der Vorhabenträger sagte zu,

den ihm übersandten Kabelbestandsplan 89584 Ehingen-Rißtissen, Ortsumfahrung L 259 in der Bauausführung zu berücksichtigen.

3.8 Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Der Vorhabenträger sagte zu,

Vermögen und Bau Baden-Württemberg frühzeitig über den Baubeginn auf Flurstück Nr. 2496 der Gemarkung Rißtissen zu informieren.

3.9 Forst

Der Vorhabenträger sagte zu,

3.9.1 die Wurzelstockrodungen auf den vom Vorhaben betroffenen Flächen im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen;

3.9.2 vor dem Beginn der Maßnahme 16.2 A_{CEF} im Rahmen der Ausführungsplanung zu überprüfen, ob eine Bodenlockerung erforderlich ist.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Naturschutz

4.1.1 Maßnahmen

4.1.1.1 Maßnahmenblätter

Die Vorgaben in den LBP-Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) sind einzuhalten, sofern in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen enthalten sind, insbesondere zur Unterhaltungspflicht, zum Monitoring und zur Kontrolldichte.

4.1.1.2 Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

4.1.1.2.1 Kontrolle vor dem Abbruch des Schuppens auf Fledermäuse

Vor dessen Abbruch ist der Schuppen auf Flurstück Nr. 1700 der Gemarkung Rißtissen auf Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten Fledermäuse aufgefunden werden, sind diese vor dem Beginn der Abbrucharbeiten zu bergen und artgerecht in sichere Quartiere zu verbringen.

4.1.1.2.2 Bauzeitenregelung Abbruch des Schuppens

Sofern der Abbruch des Schuppens auf Flurstück 1700 der Gemarkung Rißtissen innerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit stattfindet, ist er vor der Durchführung der Arbeiten

auf Gelege und/ oder nicht fluchtfähige Jungvögel insbesondere von Grauschnäpper und Haussperling zu untersuchen. Sollten solche gefunden werden, ist mit dem Abbruch so lange zuzuwarten, bis eine Fluchtfähigkeit vorliegt. Arbeiten in und an der Scheune sind so lange auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren.

4.1.1.2.3 Kompensation für den Abbruch des Schuppens

Für Maßnahme 15.A_{CEF} werden zusätzlich zwei weitere Fledermauskästen im vorgesehenen Gebiet sowie drei weitere für den Hausrotschwanz geeignete Halbhöhlenkästen an einem öffentlichen Gebäude auf der Gemarkung Rißtissen angebracht.

4.1.1.2.4 Maßnahmen zugunsten von Flurstück Nr. 500/2 und Frist für Maßnahme 19.A

Die im LBP vorgesehenen Maßnahmen zugunsten des Flurstücks Nr. 500/2 (die Wiederherstellung der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche sowie die Verlegung/ Wiederherstellung eines Bachlaufes) sind durchzuführen. Für diese Maßnahmen und Maßnahme 19.A wird eine Frist von 3 Jahren nach der Beendigung der Straßenbauarbeiten auf den jeweiligen Flurstücken festgelegt.

4.1.1.3 Waldumwandlungen

Die befristeten und die unbefristeten Waldumwandlungen auf den Flurstücken 500/2, 1708/1 und 2502 sind binnen 8 Jahren ab Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen.

4.1.1.4 Umweltbaubegleitung

Die bodenkundliche Sachkunde der gem. Maßnahme 3.V zum Umweltbaubegleiter bestellten Person, insbesondere die Fähigkeit zur Überwachung der Maßnahmen und der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, der Überwachung der chemischen und physikalischen Eigenschaften des zu verwendenden Bodenmaterials und der technischen Ausführung zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden ist nachzuweisen bzw. es ist ein entsprechend qualifizierter Subunternehmer zu benennen.

4.1.1.5 Maßnahme 16.2 A_{CEF}

Die im Rahmen von Maßnahme 16.2 A_{CEF} vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

4.1.2 Unterhaltungspflicht

Die LBP-Maßnahmen 1.V, 3.V, 4.V, 5.V und 9.V sind während der Bauzeit zu unterhalten. Dies gilt ebenso für die temporären Amphibienleiteinrichtungen in Maßnahme 7.V sowie die bauzeitlichen Schutzmaßnahmen für Fledermäuse in Maßnahme 8.1 V_{CEF}.

Die LBP-Maßnahmen 2.V, 6.V_{CEF}, 8.2 A_{CEF}, 8.3 A_{CEF}, 10.A, 11.A, 12.A, 13.A, 14.A_{CEF}, 15.A_{CEF}, 16.A_{CEF}, 17.A_{CEF}, 18.A_{CEF}, 19.A, 20.A und 21.G sind dauerhaft aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für die stationären Amphibienleiteinrichtungen nach Maßnahme 7.V

sowie die dauerhaften Irritationsschutzwände für Fledermäuse gemäß Maßnahme 8.1 V_{CEF}.

4.1.3 Forst

4.1.3.1 Die Rodungsarbeiten sind nur auf mit der unteren Forstbehörde vereinbarten Flächen bodenschonend durchzuführen.

4.1.3.2 Die Durchführung der (Wieder-)Aufforstungsmaßnahmen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.

4.1.4 Meldung für das Kompensationsverzeichnis

Dem Vorhabenträger wird gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung auferlegt, jede LBP-Maßnahme in das Straßen-Kompensationsflächenkataster (SKoKa) einzupflegen und von dort der unteren Naturschutzbehörde die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO elektronisch direkt zu übermitteln. Die Planfeststellungsbehörde ist über die übermittelten Daten zu informieren.

4.1.5 Kontroll-, Berichts- und Meldepflichten

4.1.5.1 Bauzeitliche Kontroll- und Berichtspflichten

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, der Planfeststellungsbehörde die erste Herstellung der Maßnahmen 5.V, 7.V und der bauzeitlich aufrechtzuerhaltenden Teile von Maßnahme 8.1 V_{CEF} mitzuteilen. Die Abstände, in denen anschließend während der Bauzeit Kontrollen durchzuführen sind, stimmt er bei der Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde ab.

4.1.5.2 Funktionskontrolle der dauerhaften Irritationsschutzwände

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, gemäß DIN 1076 eine regelmäßige technische Zustands- und Funktionskontrolle der im Rahmen der Maßnahme 8.1 V_{CEF} vorgesehenen dauerhaften Irritationsschutzwände durchzuführen.

4.1.5.3 Berichte an die Planfeststellungsbehörde

Der Vorhabenträger zeigt der Planfeststellungsbehörde die erstmalige Herstellung der Maßnahmen an.

Im Übrigen legt er der Planfeststellungsbehörde nach dem Ablauf der u. g. Zeiträume Berichte vor. Die Zeiträume berechnen sich – soweit nicht anders angegeben – ab der Herstellung der Maßnahme und werden wie folgt festgelegt:

6.V_{CEF}, 8.2 A_{CEF}, 14.A_{CEF}, 15.A_{CEF}, 16.A_{CEF} 3 Monate vor Durchführung des baubedingten Eingriffs, dann nach 3 sowie nach 6 Jahren;

8.3 A_{CEF} 2 Wochen vor Durchführung des baubedingten Eingriffs;

11.A, 12.A, 13.A, 19.A sowie 20.A nach 3 sowie nach 6 Jahren.

4.1.5.4 Mitteilung an die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt

Der Vorhabenträger teilt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt – Abteilung Waldnaturschutz – den Vollzug von Maßnahme 16.2 A_{CEF} mit.

4.1.5.5 Meldung an die untere und höhere Forstbehörde

Der Vorhabenträger meldet den Vollzug der Waldumwandlung und die Durchführung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme an die untere und die höhere Forstbehörde innerhalb eines Jahres nach deren Durchführung.

4.2 Entwässerung

4.2.1 Versickerbecken

Der Antragsteller wird verpflichtet, die Versickerbecken stets nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

4.2.2 Absetzschacht

Der Absetzschacht ist auftriebssicher zu gestalten; soweit hierzu erforderlich, sind Auftriebssicherungen (z. B. durch Kragplatten) herzustellen. Der Feuerwehr sind für den Schadensfall notwendige Schlüssel, Werkzeuge und Handhabungshinweise zu überlassen und ihr und der Straßenmeisterei sind die notwendigen Informationen zu erteilen, um den Absetzschacht in den Alarmplan aufzunehmen.

4.2.3 Entschädigung

Der Vorhabenträger ist dem Grunde nach verpflichtet, den Eigentümern der nachfolgend genannten Flurstücke für die jeweils genannten Flächen eine Entschädigung für die durch das Vorhaben verursachte Überstauung der aufgeführten Teilflächen der Flurstücke zu leisten:

- Flurstück 531/1 959 m²;
- Flurstück 758 334 m²;
- Flurstück 2494 1.589 m²;
- Flurstück 2497 2.268 m²;
- Flurstück 2498 411 m²;
- Flurstück 2502 88 m²;
- Flurstück 2504 110 m²;
- Flurstück 2505 1.698 m²;
- Flurstück 2506 2.566 m²;
- Flurstück 2507 1.467 m²;
- Flurstück 2510 2.458 m²;
- Flurstück 2511 301 m²;
- Flurstück 2524 1.027 m².

Die Berechnung der Entschädigungssummen bleibt den späteren Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen oder einem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

5. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende, vom Vorhabenträger gefertigte Planunterlagen zugrunde. Die im Planfeststellungsverfahren geänderten/ neuen Pläne sind kursiv dargestellt.

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Pläne	Maßstab	Datum
<u>1</u>	<u>Erläuterungsbericht</u>			<u>24.05.2019</u>
<u>2</u>	<u>Übersichtskarten</u>	<u>1-2</u>		
2.1	Übersichtskarte	1	1:100.000	18.06.2018
2.2	Übersichtskarte	2	1:25.000	18.06.2018
<u>3</u>	<u>Übersichtslageplan</u>		<u>1:2.500</u>	<u>24.05.2019</u>
<u>4</u>	<u>Übersichtshöhenplan</u>		<u>1:2.500/250</u>	<u>18.06.2018</u>
<u>5</u>	<u>Lageplan</u>	<u>1-3</u>		
	<i>Bau-km 0+140 bis 1+100</i>	<i>1</i>	<i>1:1.000</i>	<i>24.05.2019</i>
	<i>Bau-km 1+060 bis 2+120</i>	<i>2</i>	<i>1:1.000</i>	<i>24.05.2019</i>
	<i>Bau-km 2+100 bis 2+640</i>	<i>3</i>	<i>1:1.000</i>	<i>24.05.2019</i>
<u>6</u>	<u>Höhenplan</u>	<u>1-4</u>		
	Bau-km 0+140 bis 1+080	1	1:1.000/100	18.06.2018
	Bau-km 1+080 bis 2+100	2	1:1.000/100	18.06.2018
	Bau-km 2+100 bis 2+800	3	1:1.000/100	18.06.2018
	Anschlüsse Ehinger Straße, K 7362 und Kreisverkehrsplatz	4	1:1.000/100	18.06.2018
<u>9</u>	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>			<u>18.06.2018</u>
9.1	<i>Maßnahmenübersichtsplan</i>		<i>1:5.000</i>	<i>08.05.2019</i>
9.2	<i>Maßnahmenpläne</i>	<i>1-3</i>	<i>1:1.000</i>	<i>08.05.2019</i>
	Maßnahmenpläne	4-5	1:1.000	18.06.2018
9.3	<i>Maßnahmenblätter</i>			<i>08.05.2019</i>
9.4	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz			18.06.2018
<u>10</u>	<u>Grunderwerb</u>			

	<i>Grunderwerbsplan</i>	1-3	1:1.000	24.05.2019
	Grunderwerbsplan	4-5	1:1.000	18.06.2018
	<i>Grunderwerbsverzeichnis</i>			24.05.2019
<u>11</u>	<u>Regelungsverzeichnis</u>			<u>24.05.2019</u>
<u>12</u>	<u>Widmung – Umstufung – Einziehung</u>			
	Neuordnung des Straßennetzes			28.06.2018
	Umstufungskonzeption	1	1:25.000	26.06.2018
<u>14</u>	<u>Straßenquerschnitte</u>			
	Bau-km 0+140 bis 2+640	1-3	1:50	18.06.2018
<u>15</u>	<u>Bauwerksskizzen</u>	<u>1-2</u>		
	Bauwerksskizze BW 1 Unterführung der Riß	1	1:1.000 1:100 1:250	18.06.2018
	Bauwerk Absetzschant	2	1:50	18.06.2018
<u>17</u>	<u>Immissionstechnische Untersuchungen</u>			
17.1	Schalltechnisches Gutachten			18.06.2018
	Karte 1-2	1-2	1:2.500	
	Karte 3-8	3-8	1:5.000	
17.2	Luftschadstoffgutachten			18.06.2018
<u>18</u>	<u>Wassertechnische Untersuchung</u>			<u>18.06.2018</u>
<u>19</u>	<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>			
19.1	<i>Erläuterungsbericht LBP</i>			08.05.2019
19.2	<i>Bestandsübersichtsplan</i>	1	1:5.000	08.05.2019
19.3	<i>Bestands- und Konfliktplan</i>	1	1:2.500	08.05.2019
19.4	Artenschutzfachliche Beurteilung			Juni 2018

	<i>Anlage zu 19.4: Gebäude- und Ausflugkontrolle der Scheune im Bereich des geplanten Kreisverkehrs auf Fledermäuse</i>			<i>Juli 2019</i>
19.5	Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit			Juni 2018
	FFH-Vorprüfung_Anlage Formblatt			25.06.2018
19.6	UVP-Bericht			18.06.2018
<u>21</u>	<u>Hydraulisches Gutachten</u>			

Der Planfeststellungsbehörde lagen zudem vor:

- Verkehrsprognosen vom 10.12.2002 und Fortschreibung vom 28.06.2017 (basierend auf einer Verkehrszählung von 2016);
- Erhebung der durch die Verwirklichung des Vorhabens mehr überfluteten landwirtschaftlichen Flächen vom 05.08.2019;
- Gutachterliche Stellungnahme zur Höhe der Entschädigung der landwirtschaftlichen Flächen, welche mehr überflutet werden, vom 10.07.2019;
- Bericht über die ergänzende Untersuchung der Haselmaus im Plangebiet vom November 2018;
- Gutachterliche Stellungnahmen des landwirtschaftlichen Gutachters zur Beurteilung einer möglichen Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes vom 18.04.2019 sowie vom 16.08.2019.

6. Entscheidung über die Einwendungen

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Sofern sich der Beschluss mit einzelnen Einwendungen nicht ausdrücklich unter Benennung der Einwendernummer befasst, werden die Einwendungen aus Gründen der Vereinfachung und des Sachzusammenhangs im allgemeinen Begründungsteil behandelt.

7. Hinweise an die Einwender

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren behandelt. In welcher Art und Höhe im einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit dem Vorhabenträger und - soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen - der Durchführung der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen sowie ggf. eines gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

Der Vorhabenträger hat darüber hinaus bereits im Planfeststellungsverfahren erklärt,

auf Wunsch des jeweiligen Betroffenen die folgenden Restflächen von Flurstücken der Gemarkung Rißtissen im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mitzuerwerben, sofern eine Einigung über den Kaufpreis erzielt wird:

- Flurstück Nr. 498: Restfläche zwischen der L 259 neu und den Flurstücken Nr. 500/501 (ca. 4.000 m²);
- Flurstück Nr. 534: Restfläche zwischen der L 259 neu und dem Flurstück Nr. 501 (ca. 90 m²);
- Flurstück Nr. 1657: Restfläche zwischen der L 259 neu und dem Flurstück Nr. 1660 (ca. 425 m²);
- Flurstück Nr. 1660: Restfläche zwischen der L 259 neu und dem Flurstück Nr. 1657 (ca. 262 m²);
- Flurstück Nr. 1700: Restfläche zwischen der L 259 und dem Flurstück Nr. 1698 (ca. 1.793 m²);
- Flurstück Nr. 2514: Restfläche zwischen der L 259 neu und dem bestehenden Flurweg FISt.-Nr. 2499 (ca. 39 m²);
- Flurstück Nr. 2518: Restfläche zwischen der L 259 neu und dem bestehenden Flurstück Nr. 2499 (ca. 35 m²);
- Flurstück Nr. 2518/1: Restfläche zwischen der L 259 neu und dem bestehenden Flurweg FISt.-Nr. 2499 (ca. 78 m²);
- Flurstück Nr. 2519: Restfläche zwischen der L 259 neu und dem bestehenden Flurweg FISt.-Nr. 2499 (ca. 124 m²);
- Flurstück 2515: Restfläche zwischen der L 259 neu und dem bestehenden Flurweg FISt.-Nr. 2499 (ca. 135 m²).

In der offengelegten Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer Einwendernummer anonymisiert. Diese Einwender erhalten die ihnen zugeteilte Einwendernummer beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

8. Hinweis an den Vorhabenträger

Etwaige Änderungen des mit diesem Beschluss festgestellten Vorhabens, insbesondere auch von Kompensationsmaßnahmen, Baumodalitäten oder Anlagen, bedürfen eines Antrages auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde. Diese wird dann – soweit erforderlich – eine Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fachbehörde durchführen.

9. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Erstattung von Auslagen bleibt vorbehalten. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung der Entscheidung

1. Erläuterung des Straßenbauvorhabens

Gegenstand dieses Verfahrens ist der Neubau der Ortsumfahrung Rißtissen (L 259) auf der Gemarkung Rißtissen im Alb-Donau-Kreis.

1.1 Der Neubau der Ortsumfahrung von Rißtissen

Momentan verläuft die Landesstraße L 259 durch die Ortschaft Rißtissen. Sie führt dabei aus westlicher Richtung von Ehingen kommend in die Ortschaft hinein und nach drei beinahe rechtwinkligen Richtungswechseln südlich wieder aus der Ortschaft heraus.

Die Planung sieht nun den Bau einer 2,46 km langen Landesstraße vor, mit der die Ortschaft Rißtissen westlich umfahren wird. Die Straße schwenkt hierzu von Ehingen kommend ca. 600 m vor dem Ortsanfang in Richtung Süden ab (Baubeginn) und umfährt Rißtissen in einem weiten Bogen westlich, bevor sie ca. 800 m südlich von Rißtissen wieder auf die bestehende L 259 in Richtung Laupheim umschwenkt (Bauende). Dort schließt es an das bereits planfestgestellte Vorhaben „Ausbau von Rißtissen bis Kreisgrenze“ an. Der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbauabschnitt vom 22.10.2018 wurde mit Entscheidung vom 19.08.2019 geändert, um den Anschluss der Ortsumfahrung gemäß vorliegendem Beschluss zu ermöglichen. Die Planfeststellungsgrenzen beider Vorhaben stimmen damit überein; es ergeben sich keine Widersprüche zwischen den Planungen, die gemeinsam umgesetzt werden sollen.

Die Trasse der Ortsumfahrung verläuft in einer Entfernung von etwa 200 m parallel zum Ortsrand. Hierbei kommt es über einen Kreisverkehr zunächst zum Anschluss der Kreisstraße K 7362. Danach quert sie in einer langgezogenen Linkskurve zunächst mit einem Brückenbauwerk (lichte Weite 30 m, lichte Höhe mindestens 2,30 m, Breite zwischen den Geländern 10,6 m) die Riß. Nach einer geraden Strecke kommt es dann erneut zu einer langgezogenen Linkskurve, mit der die L 259 wieder auf ihren ursprünglichen Verlauf zurückschwenkt.

Die Straße erhält eine Fahrbahnbreite von 7,0 m. Beiderseits sind zudem Bankette von 1,5 m Breite vorgesehen. Ab Bau-km 2+100 wird die rechte Böschung als Hochwasserschutzdamm wasserdicht ausgeführt.

Der Kreisverkehrsplatz weist einen Durchmesser von 40 m auf, der Anschluss an die L 259 am Baubeginn erfolgt über eine Einmündung mit einer Verziegungstrecke von 85 m sowie einer Aufstell- und Verzögerungstrecke von jeweils 20 m.

Die Straßenentwässerung erfolgt teilweise über eine Versickerung über die Böschung, teilweise aber auch über eine Sammlung in Mulden. Von Bau-km 0+590 bis Bau-km 0+970 wird das Straßenoberflächenwasser über diese Mulden dem ersten Versickerbecken (bei Bau-km 1+590 westlich der Straße) zugeführt. Auch im Bereich des Wasserschutzgebietes Zone II (Bau-km 1+740 bis Bauende) erfolgt nach einer Fassung des Oberflächenwassers über Bordsteine eine Zuführung zu einem Versickerbecken (bei Bau-km 1+900 westlich der Straße).

Das Straßenbauvorhaben führt zu einer Neuversiegelung von 2,29 ha zuzüglich einer Mitbenutzung von 0,34 ha bereits versiegelter Fläche. Der sonstige Flächenbedarf für Brücken, Bankette, Böschungen und Straßennebenflächen beträgt 3,26 ha.

1.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Um die baubedingten Auswirkungen der Straße so gering wie möglich zu halten, hat der Vorhabenträger zunächst Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen wie die Schaffung bauzeitlicher Tabuflächen, Bauzeitenregelungen und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Daneben sieht die Planung Kompensationsmaßnahmen wie die Entwicklung von Lebensräumen und Aufforstungen sowie Baumpflanzungen vor. Zudem sind Maßnahmen geplant, welche der vorgezogenen Eingriffskompensation dienen (z. B. Anbringung von Fledermauskästen, Anlagen von Buntbrachen- und Saumstreifen sowie ein Maßnahmenkomplex, welcher der Renaturierung der Rißaue dient). Für diese Maßnahmen wird eine Fläche von insgesamt ca. 9,15 ha benötigt.

Zudem sieht der Vorhabenträger auf 4,75 ha die Durchführung einer Gestaltungsmaßnahme (Ansaat der Böschungen, Mulden und Bankette) vor.

Die Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1, Stand 18.06.2018) im Einzelnen aufgeführt.

1.3 Bauzeit und Kosten

Die Bauzeit beträgt ca. 2,5 Jahre, wobei die für den Artenschutz erforderlichen CEF-Maßnahmen 1-3 Jahre vor Baubeginn umzusetzen sind.

Wenn mit der Baumaßnahme nicht innerhalb von 8 Jahren nach der Bestandskraft dieses Beschlusses begonnen wird, tritt dieser außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert, §§ 75 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), 38 Abs. 2 Straßengesetz (StrG).

Die geschätzten Gesamtkosten betragen ca. 8,4 Mio. €. Kostenträger der Gesamtmaßnahme ist das Land Baden-Württemberg. Die Beteiligung Dritter richtet sich nach der Gesetzeslage und Vereinbarungen.

1.4 Flurbereinigung

Derzeit ist nicht vorgesehen, im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren für den Grunderwerb ein Verfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (Zweckverfahren, „Unternehmensflurbereinigung“) durchzuführen.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat eine solche angeregt, um den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen. Durch dieses Verfahren könnten dem Unternehmensträger nach seiner Ansicht die für den Ausbau der Landesstraße und für die Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Flächen zügig bereitgestellt werden. Zwei Einwander

haben sich für, einer gegen die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung ausgesprochen.

Der Vorhabenträger hat sich vorliegend gegen die Durchführung einer Flurbereinigung ausgesprochen und erklärt, er bemühe sich, mit dem ortsüblichen Preis die benötigten Flächen nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses zu erwerben bzw. Entschädigungen zu leisten.

Die Antragstellung zur Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung obliegt der Enteignungsbehörde, § 87 FlurBG. Ein derartiger Antrag wurde bislang nicht gestellt. Er ist aber auch nicht mehr Teil des Planfeststellungsverfahrens.

2. Planungsgeschichte

Ein erster Teil der L 259 auf dem Gebiet des Landkreises Biberach war bereits 1975 geplant und anschließend ausgebaut worden (zwischen Dürnachbrücke und Laupheim).

1995 wurde die Verkehrsfreigabe für den Anschluss der L 259 an die B 30 erteilt. Im Rahmen der zugrundeliegenden Planung hatte die Stadt Ehingen bereits 1990 den Ausbau der L 259 zwischen der B 311 und der B 30 gefordert. Dies sollte einerseits den Anschluss des Ehinger Raums an die B 30 und andererseits die Verbindung der Mittelzentren Laupheim und Ehingen verbessern.

In einem ersten Verfahren wurde 1997 ein Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg auf der Gemarkung Rißtissen geplant und anschließend errichtet. Er wurde auf der Gemarkung Laupheim bis zur Brücke über die querenden Eisenbahnschienen fortgesetzt. Anschließend wurde das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau auf der Gemarkung Laupheim geplant und durchgeführt. 2018 wurde der Ausbau der L 259 auf der Gemarkung Rißtissen planfestgestellt.

Ausstehend ist nun noch der verfahrensgegenständliche Bau einer Ortsumgehung im Bereich Rißtissen, welcher der verkehrlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt von Rißtissen dienen soll. Hinsichtlich dieses Vorhabens wurde bereits 2008 die Planfeststellung beantragt. Aufgrund von mehreren Planänderungen und rechtlichen Neuregelungen wurde der Antrag auf Planfeststellung jedoch Anfang des Jahres 2018 zurückgenommen. Das Verfahren wurde in der Folge eingestellt und mit einem neuen Antrag und neuen Unterlagen 2018 erneut begonnen.

3. Verwaltungsverfahren und Planänderungen

Mit Schreiben vom 09.11.2018 beantragte die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung und legte die hierzu erforderlichen Planunterlagen vor.

Die Planfeststellungsbehörde veranlasste mit Schreiben vom 19.11.2018 die ortsübliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens und die Auslegung der Unterlagen vom 26.11.2018 bis einschließlich 27.12.2018 bei der Stadt Ehingen. Gleichzeitig erhielt diese die Möglichkeit, selbst zur Planung Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben.

Zudem wurden mit Schreiben vom 23.11.2018 die Träger öffentlicher Belange im Bereich des Plangebiets von der Planfeststellungsbehörde über das anstehende Vorhaben informiert und sie erhielten eine Frist zur Stellungnahme bis zum 28.01.2019.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte für die Stadt Ehingen am 16.11.2018 in der Südwest Presse Ausgabe Ehingen und in der Schwäbischen Zeitung Laupheim. Die Planunterlagen lagen anschließend vom 26.11.2018 bis einschließlich 27.12.2018 im Rathaus Ehingen, Zimmer 219, Marktplatz 1, 89584 Ehingen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Bis einschließlich 27.01.2019 konnten Einwendungen gegen den Plan erhoben werden. Nicht ortsansässige Betroffene gab es nicht.

Es gingen zehn Einwendungsschreiben privater Betroffener ein (Nr. 1_01 bis 1_10). 26 Träger öffentlicher Belange haben Stellung genommen. 14 Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken vorgebracht, darunter drei Leitungsträger. Diese wurden dem Vorhabenträger sukzessive mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Zwölf Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Die Einwender und die Träger öffentlicher Belange wurden sodann mit Schreiben vom 26.03.2019 von der Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins benachrichtigt. Zudem wurde der Termin am 29.03.2019 im Gemeindeblatt von Rißtissen ortsüblich und im Internet bekanntgemacht. Da Einwender 1.04.1 Zweifel an der Einhaltung der entsprechenden Fristen äußerte, ist auszuführen, dass die ortsübliche Bekanntmachung fristgemäß erfolgte (Wochenfrist gem. § 73 Abs. 6 LVwVfG). Für die Benachrichtigung ist keine Frist vorgesehen.

Aufgrund der Ergebnisse der Erörterungsverhandlung beantragte der Vorhabenträger in der Folge mehrere kleinere Planänderungen. So wird ein ursprünglich als Grasweg geplanter parallel der Trasse der neuen Ortsumfahrung verlaufender Weg im Bereich des Gewanns Breitwiesen auf die Anregung mehrerer Einwender hin nunmehr als Kiesweg ausgeführt, um ein Befahren auch mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen zu ermöglichen. Ein anderer Weg, welcher nahe dem Bauanfang parallel der Straße verläuft, konnte dafür entfallen, da die Eigentümer ihn zur Bewirtschaftung der Flurstücke nicht benötigen. Im Übrigen führten Funde von Fledermäusen in einem aufgrund der Maßnahme abzubrechenden Schuppen zur Erweiterung der Maßnahme 16.A_{CEF} um zwei Fledermauskästen, und zudem wurde aufgrund von Funden des Hausrotschwanzes in eben diesem Gebäude die Anbringung von drei für diesen Vogel geeigneten Halbhöhlen an einem öffentlichen Gebäude geplant. Die Gemeinde Rißtissen hat der Anbringung dieser Vogelhalbhöhlen mit E-Mail vom 01.08.2019 zugestimmt.

Die Änderungen haben keine erhebliche Bedeutung in umwelttechnischer Hinsicht und neue Betroffenheiten in eigentumsrechtlicher Hinsicht sind durch sie nicht zu erwarten. Es bedurfte daher für sie weder einer erneuten Auslegung noch einer Anhörung.

4. Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorliegend handelt es sich um den Bau einer sonstigen Landesstraße, welche eine Länge zwischen 1 und 10 km aufweist. Nach § 12 Abs. 2 UVwG, Nr. 1.4.2 der Anlage zum Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) bedarf es hier einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die UVP-

Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Vorliegend geht der Vorhabenträger selbst davon aus, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach der Durchführung eines Scopingtermins gem. § 22 UVwG hat er einen Umweltverträglichkeitsbericht vorgelegt, der Bestandteil der Planunterlagen ist (Anlage 19.6). Die im Scoping-Bericht festgelegten Vorgaben wurden eingehalten.

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

5.1 Bestandsbeschreibung

Naturräumlich befindet sich das Vorhaben in einem nördlichen Randbereich der Donau-Iller-Lech-Platte und zählt zur Haupteinheit 042 „Hügelland der unteren Riß“ (mit Tertiärhügeln und Schotterterrassen). Es liegt im Außenbereich.

Das Gebiet wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Bewertung in drei Bezugsräume aufgeteilt. Bezugsraum 1 reicht dabei vom Bauanfang bis etwa Bau-km 1-025 und umschließt einen Golfplatz und Offenlandgebiete westlich von Rißtissen. In diesem Bereich findet neben dem Golfplatzbetrieb eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (v. a. Ackernutzung) statt, die von wenigen z. T. gehölzgesäumten Wegen durchzogen wird. Es gibt wenige Reste von Streuobstwiesen, welche jedoch kulturhistorisch bedeutend sind. Bezüglich Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist dieser Teil als mittel zu bewerten.

Bezugsraum 2 beinhaltet die Sulzwiesen und die Rißaue sowie einen Laubbaumbestand mit Graben und einer Obstreihe und einen gehölzbestandenen ehemaligen Fischweiher südlich der K 7362. Er schließt südlich und östlich an Bezugsraum 1 an. Seine Grenze verläuft westlich entlang der Riß und der sie begleitenden Auenlandschaft und schließt diese mit ein. Etwa bei Bau-km 1+700 quert seine Grenze die geplante Trasse und verläuft anschließend südlich der Trasse weiterhin parallel zur Riß bis zum Ende des Untersuchungsgebietes. Dieser Raum wird durch extensive Nutzung sowie auetypische Landschaften mit Nasswiesen geprägt, wobei westlich der Riß ab Bau-km 1+550 vor allem naturferne Waldbestände zu finden sind. Östlich befinden sich mehrere Biotop, der größte Teil eines flächenhaften Naturdenkmals „Park“ sowie ein flächenhaftes Naturdenkmal Riß-Altwasserrest, welches aus mehreren Altwasser- und Altarmresten besteht, welche periodisch trockenfallen. Im Übrigen befindet sich auch das Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfe, welches östlich an die Trasse anschließt und einen naturnahen Eichenwald aufweist, in diesem Bezugsraum. Ein Teil des Naturschutzgebietes ist verordnetes FFH-Gebiet, und der Waldbestand stellt ein landschaftsprägendes Element dar. Die Sulzwiesen haben eine hohe Bedeutung als historisches Kulturlandschaftselement. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft dieses Bezugsraums ist als hoch zu bewerten.

Bezugsraum 3 schließt südöstlich an Bezugsraum 2 an. Er umfasst das Offenland südlich von Rißtissen sowie das Gewann Krautgärten. Auch hier ist die Landschaft im Wesentlichen von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt; als landschaftsprägendes Element mit hohem

gestalterischem Wert ist jedoch die Allee südlich von Rißtissen, welche die L 259 begleitet, zu erwähnen. Am Ende der Baustrecke befindet sich zudem ein Wäldchen. Dieser Bezugsraum ist im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit mit mittel zu bewerten.

Östlich des Vorhabens befindet sich die Ortschaft Rißtissen, welche eine dörflich-landwirtschaftliche Prägung aufweist. Der geplanten Trasse am nächsten sind Wohn- und Mischgebiete, zudem weist der Flächennutzungsplan im Abstand von 165 m zur geplanten Trasse ein Wohngebiet auf, welches aber noch nicht verwirklicht worden ist. In den Randlagen der Ortschaft finden sich Einfamilienhäuser mit Nutz- und Ziergärten sowie vereinzelt Streuobstbestände.

Die Riß verläuft in südlicher Richtung durch das Untersuchungsgebiet. Die geplante Ortsumfahrung quert sie etwa bei Bau-km 1+550, und nördlich dieser Querung säumen sie zwei Biotope. Im Untersuchungsgebiet ist die Riß teilweise stark verändert (Begradigung), ab der K 7362 jedoch rechtsufrig renaturiert und damit im Bereich der Querung durch die L 259 nur noch mäßig bzw. gering verändert. Im Anschluss an diese Renaturierungsmaßnahme folgt ein als „deutlich verändert“ eingestuftes Gewässerabschnitt, bezüglich dessen weitere Renaturierungsmaßnahmen wie die Anlage von Altarmen und die Schaffung von Flutmulden vorgesehen sind.

Nördlich des Kreisverkehrsplatzes verläuft im Übrigen der Sulzgraben (Gewässer II. Ordnung) sowie östlich davon – teilweise verdolt – der Rißtisser Graben samt Zulauf. Auch südlich der K 7362 befindet sich ein Teich mit Gehölzbewuchs, welcher in einen Graben ausläuft. Naturnahe Gewässer finden sich im Schlosspark von Rißtissen und auf dem westlich der geplanten Trasse nahe dem Bauanfang gelegenen Golfplatz. Im Übrigen befindet sich ein quelliger Standort südlich des Galgenberges; südlich der K 7362 ist die Rißaue auch Überschwemmungsgebiet. Bezüglich aller Oberflächengewässer im Untersuchungsraum ist aufgrund der starken landwirtschaftlichen Prägung der Umgebung von einer Vorbelastung aufgrund von Pestizid- und Düngemiteleininsatz auszugehen.

Im Übrigen liegt die Trasse ab Bau-km 1+740 in Zone II des Wasserschutzgebietes Zweckverband Griesinger Gruppe. Die Qualität des Grundwassers im Untersuchungsbereich ist gut.

Im Untersuchungsraum um die Straße wurden bereits 2006 wertgebende Brutvogelarten nachgewiesen; 2015 wurde diese Untersuchung aktualisiert. Demnach bestehen u. a. Reviere von Bläsralle/ Blässhuhn, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Fitis, Gänsesäger, Gebirgsstelze, Goldammer, Grauschnäpper, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rohrammer, Rotmilan, Wiesenschafstelze, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Turteltaube, Wasseramsel, Weidenmeise und Weißstorch sowie potentielle Habitate für Haussperling, Mäusebussard, Star, Stieglitz und Stockente. Im Übrigen wurde 2016 die streng geschützte Teichralle/Teichhuhn im Untersuchungsbereich beobachtet. Der Brutvogelbestand im Gebiet ist damit deutlich überdurchschnittlich. Zudem kommen dort auch stark gefährdete, streng oder besonders geschützte oder in der FFH-Richtlinie aufgeführte Amphibienarten (Laubfrosch, Erdkröte, Grasfrosch, Teich-/ Kleiner Wasserfrosch und Bergmolch) vor, wobei diese vor allem aus den Waldgebieten im Westen des Untersuchungsgebietes zu den Laichgewässern an der K 7362 (vorhandener Amphibiendurchlass) und

in der Rißaue wandern. Darüber hinaus wurden verschiedene Laufkäfer-, Tagfalter- und Libellenarten und neun Fledermausarten nachgewiesen. Im Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle kommen zudem die gefährdeten Arten Sumpfgrashüpfer und Wiesengrashüpfer vor. Nördlich und südlich der Ortschaft Rißtissen gelangen auch Nachweise des Bibers, welche auf etablierte Reviere schließen lassen. Andere FFH-Anhang II-Arten, welche im Plangebiet vorkommen, sind das Große Mausohr und die Grüne Keiljungfer. Zunächst erfolgreiche Nachweise der Zauneidechse in den Jahren 2006 und 2012 konnten 2016 nicht mehr bestätigt werden.

Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere besonders geschützte Biotope (v. a. Röhrichte und Großseggen-Riede, Nasswiesen und kleinflächige Gehölzstrukturen). Zudem ist im Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle ein Sumpfwald als Waldbiotop erfasst. Im Übrigen liegen folgende FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten vor:

- 3150: Natürliche nährstoffreiche Seen: Teich im Schlosspark Rißtissen,
- 6510: Magere Flachland-Mähwiesen: am Golfplatz, in den Sulzwiesen und am Ortsrand von Rißtissen/südlich der K 7362,
- *91E0: Auenwälder mit Erle, Esche, Weide: Gewässerbegleitende Auwaldstreifen an der Riß, Silberweidenauwald in der Rißaue.

Die geologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet sind inhomogen; während im Norden pleistozäne Schotterterrassen mit Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Gley-Braunerde und Parabraunerde vorliegen, treten im Süden tertiäre Schichten der Unteren Süßwassermolasse auf, welche z. T. durch pleistozäne Lößlehme überdeckt sind. Im Bereich des Rißtals und der Nebentäler wiederum liegen junge Talfüllungen, auf welchen sich teilweise Ablagerungen (u. a. von Auenlehmen) befinden. In den Sulzwiesen und in der Rißaue liegen vor allem Auengleye, teilweise reliktsicher Gley und vererdetes Niedermoor vor.

Der Boden weist im Bereich der Trasse nur südlich der K 7362 und insbesondere in den Feuchtbiotopen in den Sulzwiesen und in der Rißaue hohe Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation auf, abseits der Trasse ergeben sich insbesondere im Bereich der Biotope hohe Bewertungen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird weitgehend als gering oder mittel bewertet; eine hohe Bedeutung ergibt sich nur örtlich beschränkt nahe dem geplanten Anschluss an die L 259 südlich von Rißtissen und nördlich der Trasse im Bereich der beantragten Blühstreifen. Die Bewertung der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und Filter und Puffer für Schadstoffe ergibt dagegen insbesondere im mittleren Teil der Trasse eine hohe Bewertung.

Im Bereich der Trasse finden sich zwei Bodendenkmale (römische Heeresstraße südlich Rißtissen sowie römisches Gräberfeld südlich der K 7362), im Untersuchungsraum noch weitere (Reste vor- oder frühgeschichtlichen Siedlungen nördlich der L 259 und im Bereich des Golfplatzes). Auch die Ortslage von Rißtissen ist zum Großteil Bodendenkmal, und im übrigen Baubereich gibt es mehrere, im LBP einzeln aufgeführte Verdachtsflächen. Im Übrigen sind die Moorböden im Naturschutzgebiet bedeutend. Zudem liegt im Bereich der Trasse ein Baudenkmal vor, weitere Baudenkmalen und ein Geotop (aufgelassene Kiesgrube und Feuchtgebiet im

Gewann Häckeser) finden sich im Untersuchungsraum. Vorbelastungen bestehen insbesondere durch vier Altlastablagerungen. Zudem dürfte entlang der eher mäßig befahrenen Straßen L 259 und K 7362 eine leichte Belastung durch die Anreicherung von Luftschadstoffen und Salzen vorliegen. Im Übrigen sind geogene Vorbelastungen mit Arsen möglich.

Die Grundwasserflurabstände im Untersuchungsbereich sind unterschiedlich. Durch Versuchsbohrungen wurden Werte zwischen 1,5 m (an der Riß) und 5,5 m ermittelt. Eine hohe Durchlässigkeit und meist hohe Ergiebigkeit weisen insbesondere Böden am Bauanfang und solche am Bauende auf. Diese Flächen sind damit auch besonders gefährdet. Im Süden besteht zudem ein Wasserschutzgebiet (Zonen I, II und III). Vorbelastungen bestehen nicht, nach dem Bewirtschaftungsplan 2015 erreichte der Grundwasserkörper vielmehr den „guten Zustand“.

Das Klima im Bereich des Vorhabens ist schwach kontinental geprägt. Die Ackerflächen westlich von Rißtissen haben eine Funktion als Kaltluft-, die Waldflächen im Westen und Südwesten als Frischluftentstehungsherde. Die Kaltluft fließt anschließend in Richtung Rißaue, sammelt sich dort und fließt anschließend in Richtung Donautal ab. Die Ortschaft Rißtissen befindet sich innerhalb dieser Kaltluftbahn; durch ihre Struktur und Größe ist aber nicht von einer erheblichen Beeinflussung des Lokalklimas auszugehen. Insbesondere besteht – bis auf den Verkehr im Nahbereich der Straßen (leicht erhöhte Belastung von Stickstoff und mittlere Belastung im Hinblick auf Feinstaub an der momentanen Ortsdurchfahrt) – keine relevante Vorbelastung.

Ein Landschaftsschutzgebiet besteht zwar nicht, das Gebiet ist aber zur landschaftsbezogenen Erholung geeignet. Eine hohe Bedeutung haben insbesondere die durch ein Wegenetz erschlossene Schlossanlage mit Schlosspark, die südlich von Rißtissen gelegenen Kleingartenanlage, die Rißaue, der Golfplatz „Donau-Riß“, eine Radwanderstrecke sowie eine Vielzahl von Rad- und Wanderwegen, welche das Untersuchungsgebiet durchziehen. Auch ein Abschnitt des Jakobus-Wanderweges verläuft von der K 7373 durch Rißtissen und entlang der K 7362. Als Vorbelastungen fallen bereits vorhandene Straßen (insbesondere L 259 sowie K 7362), intensive landwirtschaftliche Nutzung und Hochspannungsfreileitungen ins Gewicht.

Für die Darstellung des Bestandes wird ergänzend auf die Ausführungen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 19.1), der artenschutzfachlichen Beurteilung (Unterlage 19.4) sowie dem Umweltverträglichkeitsbericht (Unterlage 19.6) verwiesen.

5.2 Auswirkungen

Bei den Auswirkungen, welche durch das Vorhaben entstehen, ist zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden.

Allgemein hat der Antragsteller bereits die Trasse gewählt, welche zu den geringsten Auswirkungen auf die Schutzgüter führt; eine Trassenführung im Osten von Rißtissen wurde aufgrund der höheren Beanspruchung des Schutzgutes Boden und des Verlaufs im Wasserschutzgebiet Zone II früh ausgeschlossen. Die gewählte Trasse tangiert auch das FFH-Gebiet sowie das Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle in der kleinstmöglichen Weise. Im Übrigen sehen die Planungen eine Umweltbaubegleitung vor, um auch in der Bauphase eine übermäßige Beanspruchung der Schutzgüter zu vermeiden.

5.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

5.2.1.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Baubedingt ist bei Straßen generell mit Eingriffen in an das Baufeld angrenzende Biotope, FFH-Lebensraumtypen sowie Habitats zu rechnen. Im Übrigen kann es zu Individuenverlusten bei im Baufeld befindlichen Tieren (vorliegend vor allem Vögel, Fledermäuse und Amphibien) kommen. Zudem wird bau- und anlagebedingt in folgende Biotope eingegriffen:

Bezugsraum 1 (Golfplatz und Offenland westlich Rißtissen):

- Überplanung einer Obstwiese mit z. T. alten Baumbestand nördlich des Sulzgrabens (0,42 ha; Verlust von Obstbäumen, Habitatverlust für verbreitete Brutvogelarten und Fledermäuse, Kernraum für Biotopverbund mittlerer Standorte);
- nahe dem Golfplatz: randlicher Eingriff in artenreiches Grünland (FFH-Lebensraumtyp 6510; 0,1 ha) und in Fettwiesen (0,13 ha) und Rodung neu gepflanzter Bäume und Sträucher (Brutraum für Klappergrasmücke und Neuntöter);
- Beseitigung von Gehölzen an der L 259 (potentielle Tagesquartiere für Fledermäuse, 0,13 ha);
- Inanspruchnahme von Ackerflächen westlich von Rißtissen (Brutraum der Feldlerche: 1 Revier, 2003 Nachweis wertgebender Laufkäfer);
- Verlust von jungen Gehölzen am Rande des Golfplatzes (Bruthabitat für Klappergrasmücke/ Neuntöter, 0,05 ha);
- Verlust einer Flachlandmähwiese am Golfplatz (FFH-Lebensraumtyp, 0,01 ha).

Im Bezugsbereich 2 (Sulzwiesen und Rißbaue) sind folgende Eingriffe zu erwarten:

- Störung/ Zerschneidung von Wanderwegen entlang der Riß für Biber sowie Fledermaus- und Amphibienarten durch die Anlage der Straße und die Rißbrücke;
- Zerschneidung von Wanderwegen für Amphibien und Verlust von Amphibien im Bereich der Sulzwiesen und der Rißbaue;
- Störung (Zerschneidung/ Licht) von drei Fledermausflugrouten (Sulzgraben (mittlere Bedeutung), K 7362 (höhere Bedeutung), Riß);
- Verlust von Gebüsch mit Staudenflur (Bruthabitat der Klappergrasmücke, Habitat für Libellen; 0,03 ha);
- Verlust von Fettwiesen (überwiegend artenarm; 0,73 ha);
- Verlust von Sukzessionswald, Hecken und einer Obstreihe im Bereich von Gehölzen, Wald und Graben an der K 7362 (Bruthabitats für Grauschnäpper, Pirol, Sumpf-/ Teichrohrsänger, Tagfalter; potentielle Tagesquartiere für Fledermäuse, Habitats für häufige Höhlenbrüter, Laichhabitats für Erdkröte und Grasfrosch; 0,29 ha);

- Verlust von Gebüsch feuchter Standorte, Saum- und Dominanzvegetation, Silberpappelbestand (z. T. Biotop gem. § 33 BNatSchG/ Kernfläche/ -raum für Biotopverbund feuchter Standorte sowie Bruthabitat für Sumpf- und Teichrohrsänger und Habitat für häufige Höhlenbrüter; 0,24 ha);
- Verlust/ Beeinträchtigung von Bruthabitat für Teichhuhn und Blässhuhn durch Straße / Rißbrücke (0,03 ha);
- Durchfahrung von Biotopverbundflächen mittlerer (500/ 1.000 m Suchraum; 550 m) sowie feuchter Standorte (Kernraum/ Kernfläche sowie 500/ 1.000 m Suchraum 70 bzw. 640 m): Bau-km 1+020 bis 1+400 bzw. 1+700);
- Flächeninanspruchnahme im Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle (derzeit Fettwiese, Entwicklung zu Flachlandmähwiese möglich): 0,05 ha;
- Verlust von Biotopflächen Nr. 5860, 6013 und 6014: Gebüsch feuchter Standorte (42.30) sowie Silberpappelbestand (58.10): 0,15 ha.

In Bezugsbereich 3 (Offenland südlich Rißtissen/ Krautgärten) kommt es zu folgenden Eingriffen:

- Verlust von Bruthabitat der Wiesenschafstelze durch Baufeld und Anlage (1 Revier);
- Verlust von artenarmen Fettwiesen (ohne Habitatfunktion für wertgebende Arten): 0,2 ha;
- Verlust von Wald am Ausbauende (Bruthabitat für Feldsperling, Grauschnäpper sowie potentiellen Tagesquartieren für Fledermäuse durch Eingriff in Sukzessionswald (58.10) und Gebüsch (42.20)): 0,21 ha;
- Verlust einer Birkenallee (einseitige Rodung): 17 Bäume.

Insgesamt kommt es also zu Revierverlusten für Blässhuhn, Teichhuhn, Feldlerche, Feldsperling, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Neuntöter, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger und Wiesenschafstelze.

Es wird in 3,2 ha Acker, Intensivgrünland oder Dominanzbestände eingegriffen, daneben kommt es auf 1,14 ha zu Eingriffen in Biotop mittlerer und auf 0,44 ha in Eingriffe in Biotop von hoher Bedeutung. Zudem ist es möglich, dass durch den Bau der Rißbrücke Beeinträchtigungen der umgebenden, atypischen Biotop entstehen; der Abstand der empfindlichen Biotoptypen zum Brücken-Widerlagern beträgt 30 bis 40 m.

5.2.1.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind insbesondere Zerschneidungswirkungen sowie störende Licht- oder Lärmimmissionen zu erwarten. Zudem wird es voraussichtlich zu einem Schadstoffeintrag in der Nähe der Straße kommen.

Durch den betriebsbedingten Lärm kommt es dabei zu einer Reduzierung der Habitataignung bei empfindlichen Brutvogelarten. Generell kommt es hier in einem Abstand von 100 m zu einer

Reduzierung von 20 %. Bei der Feldlerche ist darüber hinaus auch noch in einem Straßenabstand von 100 m – 300 m zum Fahrbahnrand von einer Reduzierung von 10 % auszugehen. Betroffen sind vorliegend Reviere von Feldlerche, Sumpfrohrsänger, Grauschnäpper, gebirgsstelze, Neuntöter, Pirol, Rohrammer sowie Teich-/ Sumpfrohrsänger. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Einwirkungen zu erwarten:

Bezugsraum 1: Golfplatz und Offenland westlich Rißtissen:

- Störung von Bruthabitaten der Feldlerche (3 Reviere);
- Störung von Bruthabitaten des Sumpfrohrsängers (0,06 ha);
- Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen (außerhalb des FFH-Gebietes) durch Stickstoffeintrag unter der Bagatellschwelle.

Bezugsraum 2: Sulzwiesen und Rißaue

- Störung/ Zerschneidung von Wanderwegen entlang der Riß/ in den Sulzwiesen und der Rißaue: Biber, Fledermäuse, Amphibien, Libellen;
- Störung (Zerschneidung/ Licht) von drei Fledermausflugrouten (Sulzgraben, K 7362, Riß);
- Sulzgraben: Störung von Bruthabitaten des Sumpfrohrsängers (0,02 ha);
- Gehölze, Wald und Graben an der K 7362: Störung von Bruthabitaten von Grauschnäpper, Pirol, Sumpf-/ Teichrohrsänger (0,04 ha);
- Rißaue: Störung von Bruthabitaten (Verlärmung) von Grauschnäpper, Gebirgsstelze, Neuntöter, Pirol, Rohrammer und Teich-/ Sumpfrohrsänger (0,94 ha);
- Rißaue: Beeinträchtigung von Auwald (FFH-LRT 91 EO) durch Stickstoffeintrag an der Riß (0,05 ha);
- Beeinträchtigung von Bruthabitaten von Teichhuhn/ Blässhuhn (0,03 ha);
- Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle: Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag unter der Bagatellschwelle.

Bezugsraum 3: Offenland südlich Rißtissen/ Krautgärten

- Störung von Bruthabitaten der Feldlerche (1 Revier).

Bei der Feldlerche ist damit der Verlust eines Revieres, für die übrigen Arten ein Habitatverlust in Höhe von 1,06 ha zu erwarten.

Im Übrigen führt das Vorhaben voraussichtlich für alle Bezugsräume zu einem Eintrag von Nährstoffen (u. a. Stickstoff), welcher im Nahbereich der Trasse zu einer Beeinträchtigung empfindlicher Biotoptypen führen kann. Hierbei führt die neue Trasse für einige Bereiche außerhalb des FFH-Gebiets (gewässerbegleitende Auwaldstreifen, Silberweidenbestand an der Riß) zu einer Überschreitung des mittleren CL-Wertes (Bezugsraum 1). Im Bezugsraum 2 wird im Naturschutzgebiet Sulzwiesen jedoch – auch unter der Berücksichtigung der möglichen Entwicklung der Fettwiesen zu Flachlandmähwiesen – nur eine unerhebliche Zusatzbelastung verursacht.

5.2.2 Schutzgut Boden

5.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es auf einer Fläche von 4,58 ha zu Verdichtungen und Bodenumlagerungen sowie zum Verlust des Oberbodens im gesamten Vorhabenbereich. Besonders verdichtungs-empfindliche Böden sind aber nicht betroffen.

Darüber hinaus besteht eine Gefährdung durch Schadstoffe durch die Betriebsmittel der Baufahrzeuge.

5.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der L 259 kommt es zu Beeinträchtigungen durch Versiegelung und die Anlage von Banketten und Schotterwegen in Höhe von 3,16 ha, wobei 0,26 ha davon bestehende Böschungen sind, welche jedoch durch Versiegelung zusätzlich belastet werden. Zudem werden durch die Anlage von Straßennebenflächen 3,77 ha Böden durch Überprägung (Straßennebenflächen wie Gras-/ Erdwege, Einschnitte, Dämme, Mulden) beeinträchtigt.

Die Betroffenheit der einzelnen Bodenfunktionen wird im LBP, Planfeststellungsunterlage 19.1, Tabelle 11, im Einzelnen aufgeführt. Demnach haben die beeinträchtigten Böden im Wasserkreislauf zum überwiegenden Teil eine hohe Bedeutung als Filter und Puffer sowie eine mittlere oder hohe Bedeutung als Ausgleichskörper. Im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt eine mittlere bis hohe Bedeutung vor, bei einige Aueböden besteht zudem eine hohe Bedeutung als Standort für naturnahe Vegetation.

Im Übrigen bestehen Risiken für die Archivfunktion des Bodens, da im vorliegenden Bereich zwei Bodendenkmale bekannt sind, auf die u. a. das Landesamt für Denkmalpflege und die höhere Forstbehörde hingewiesen haben. Archäologische Funde sind nicht unwahrscheinlich.

5.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Straßenverkehr wird es entlang der geplanten Route in deren Nahbereich zu einem erhöhten Schadstoffeintrag kommen. Gefährdungen bestehen grundsätzlich auch aufgrund des Straßenoberflächenwassers.

5.2.3 Schutzgut Wasser

5.2.3.1 Grundwasser

5.2.3.1.1. Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt besteht auch bezüglich des Schutzgutes Grundwasser die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen durch die Betriebsstoffe der Baugeräte. Zudem kommt es im Baufeld zur Abtragung von Deckschichten und zu einer Verdichtung des Bodens.

Im Übrigen muss innerhalb des Bezugsraum 2 eine Brücke über ein Gewässer errichtet werden. Dies kann generell mit Eingriffen in das Grundwasser einhergehen, sofern es einer temporären Grundwasserhaltung bedarf. Die Planung des Vorhabenträgers sieht dies momentan nicht vor.

Auf die Forderung der unteren Wasserbehörde sagte er zu, sofern dies doch erforderlich werden sollte, rechtzeitig vor Baubeginn einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Wie oben bereits ausgeführt (Hinweis 8), wäre der entsprechende Antrag an die Planfeststellungsbehörde zu richten, da es sich um eine Planänderung handeln würde, sofern es doch einer Grundwasserhaltung bedürfen würde. Die ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wäre dann durch die Planfeststellungsbehörde nach Beteiligung der unteren Wasserbehörde auszusprechen.

5.2.3.1.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagebedingt werden Grundwasserneubildungsflächen durch Versiegelung und Anlage von Straßennebenflächen beeinträchtigt. Zudem wäre auch hier ein Eingriff durch Anlage und Gründung der Rißbrücke denkbar, welcher durch die Bauweise jedoch verhindert wird: Die Grundwasserumläufigkeit wird hergestellt.

5.2.3.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist typischerweise mit einem erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen in die Böden zu rechnen, welche die Trasse im Nahbereich umgeben. Dies ist von den Trägern öffentlicher Belange insbesondere im Hinblick auf die an die Trasse angrenzenden Biotope, FFH-Gebietstypen und Naturschutzgebiete betont worden.

Zudem besteht bei Straßen stets die Gefahr eines Schadstoffeintrags durch den Eintrag von Betriebsmitteln oder transportierten Gefahrgütern havariierter Fahrzeuge. Vorliegend ist hierbei besonders zu beachten, dass die Straße in Bezugsraum 3 die Wasserschutzgebietszone II durchfährt, worauf auch mehrere Träger öffentlicher Belange hingewiesen haben.

5.2.3.2 Oberflächengewässer

5.2.3.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt ist die Gefahr von Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer gegeben. Dies betrifft in erster Linie die Riß und den Sulzgraben.

5.2.3.2.2. Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Querung der Riß sind auch Auswirkungen auf das Oberflächengewässer denkbar. Verrohrt werden im Übrigen der Sulzgraben auf einer Länge von 25 m, ein naturnaher Graben südlich der K 7362 sowie ein weiterer Graben bei Bau-km 1+380.

Die Trasse durchfährt zudem ein Überschwemmungsgebiet (HQ 100). Der vorgesehene Maßnahmenkomplex Rißaue führt jedoch zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Riß, wobei durch eine Dammscharte sichergestellt wird, dass der Bereich Breitwiesen bei einem Hochwasserereignis, wie es statistisch alle 30 Jahre auftritt (HQ-30-Ereignis), als Retentionsfläche genutzt werden kann. Damit beträgt auch der Retentionsraumausgleich 99,32 %. Negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind damit nicht vorhanden.

Die durch das Vorhaben ggf. zu erwartenden Mehrüberschwemmungen landwirtschaftlich genutzter Flurstücken werden unter 10.8.2 behandelt.

5.2.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch belastetes Straßenoberflächenwasser und den Eintrag von Schadstoffen denkbar.

5.2.4 Schutzgut Klima und Luft

5.2.4.1 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es temporär zu einer erhöhten Luftschadstoffbelastung kommen. Dieser Effekt ist jedoch vorübergehend und damit nicht erheblich.

5.2.4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt werden Kaltluftentstehungsflächen und eine Kaltluftentstehungsbahn durch Versiegelung in Anspruch genommen. Vorliegend besteht aber keine relevante Vorbelastung, denn die Ortslage Rißtissen ist nur von geringer Größe, locker bebaut und gut durchgrünt. Zudem ist wegen der geringen Neigung des Geländes nur eine geringe Abflussintensität gegeben, sodass die Kaltluftentstehungsflächen keine große Wirksamkeit entfalten können. Eine relevante Vorbelastung besteht nicht.

5.2.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt kommt es im Nahbereich der Straße zu einer Erhöhung der Luftschadstoffe. Die Luftschadstoffkonzentration übersteigt hier zwar teilweise den in der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) für geschützte Vegetation festgelegten kritischen Wert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_x$, dies beruht aber nicht auf der Straße allein, sondern auf der bereits vorhandenen Hintergrundbelastung. Bereits in einigen Metern Entfernung von der Straße entspricht die Konzentration auch wieder der Hintergrundbelastung.

Demgegenüber steht im Übrigen auch hier eine deutliche Entspannung der Situation innerhalb der Ortschaft am Rande der momentanen Ortsdurchfahrt.

5.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

5.2.5.1 Baubedingte Auswirkungen

Landschaftsbild und Erholung werden für die Zeit der Bauarbeiten durch Lärmimmissionen und die Einrichtung der Bauflächen vorübergehend beeinträchtigt. Zudem sind auch typischerweise an die Trasse oder die Bauflächen angrenzende landschaftsprägende Gehölze und Einzelbäume gefährdet. So kommt es am Ende der Baustrecke teilweise zum Verlust eines landschaftsprägenden Waldes sowie der straßenbegleitenden Birkenallee. Im Übrigen werden ausgewiesene Rad-/ Wanderwege an der K 7362 beeinträchtigt.

5.2.5.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die Anlage der neuen Trasse führt zu einer Zerschneidung der Landschaft und – teilweise – zum Verlust landschaftsprägender Strukturen. So werden durch den Großteil der Trasse Ackerflächen durchfahren und die Landschaft wird – insbesondere im Bereich der Sulzwiesen und der Rißbaue (Anlage der Rißbrücke und der Irritationsschutzwände) – anthropogen überprägt. Teilweise kommt es auch zu Abgrabungen oder Aufschüttungen, wenn die Straße in Einschnitts- oder Dammlage verläuft (insbesondere neben dem Golfplatz und dem Damm).

Zudem kommt es zur Zerschneidung einer Wegeverbindung am Hochwasserdamm mit Relevanz für die siedlungsnahen Erholung. Da es sich jedoch nicht um einen ausgewiesenen Rad-/Wanderweg handelt, ist von einer Erheblichkeit dieser Beeinträchtigung nicht auszugehen.

5.2.5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt kommt es insbesondere zu einer weiteren Verlärmung der Landschaft und damit zur Einschränkung ihrer Erholungsnutzung. Dies betrifft insbesondere Randbereiche des Golfplatzes sowie die Rißbaue, wobei beim Golfplatz eine Verminderung durch den bereits vorhandenen Lärmschutzwall stattfindet. Die betroffenen Gebiete haben aber keine erhebliche Bedeutung als Erholungsraum. Die insoweit bedeutsamen siedlungsnahen und erholungsrelevanten Grünflächen erfahren durch die Ortsumgehung eine Entlastung. Von einer Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist damit nicht auszugehen.

5.2.6 Schutzgut Mensch

5.2.6.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt ist zwar ist temporär mit erhöhten Lärm- und Schadstoffimmissionen zu rechnen, nachdem sich das Vorhaben aber in einem Abstand von 200-300 m von der nächstliegenden Wohnbebauung befindet, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das gilt insbesondere deshalb, weil lärmintensive Tätigkeiten nicht vorgesehen sind und bereits aus naturschutzfachlichen Gründen nachts nicht gebaut werden darf.

5.2.6.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind lediglich auf das Schutzgut landschaftsbezogene Erholung zu erwarten. Diese wurden bereits unter 5.2.5.2 behandelt.

5.2.6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Beim Betrieb einer Straße entstehen typischerweise Lärm- und Schadstoffimmissionen. Angesichts des deutlichen Abstandes zur Wohnbebauung ist jedoch keine Überschreitung der geltenden Grenzwerte zu erwarten. Zudem dient das Vorhaben der Entlastung der Ortsdurchfahrt von Rißtissen, sodass die Belastung der Anwohner durch die Ortsumfahrung abnehmen wird.

5.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe

Auf die Bodendenkmale wurde oben unter 5.2.2 bereits hingewiesen. Im Übrigen sind an der K 7362 (geplanter Kreisverkehr) und an der L 259 (Bauende) ein Wege- und ein Flurkreuz denkmalgeschützt.

Im Übrigen hat das Landesamt für Denkmalpflege darauf hingewiesen, dass auch außerhalb der Bodendenkmale Verdachtsflächen vorliegen. Diese Flächen sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung bereits berücksichtigt und genannt worden. Soweit zudem darauf hingewiesen wird, dass auch im Bereich der Mündung der alten in die neue Straße mit Kulturdenkmalen zu rechnen sein könnte, hat der Vorhabenträger dies zur Kenntnis genommen. Ansonsten sind keine Auswirkungen ersichtlich.

5.3 Maßnahmen, mit denen die Auswirkungen vermieden/ verhindert/ ausgeglichen werden sollen

Die Planung enthält Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, um Auswirkungen von vorneherein zu verhindern. Soweit dies nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Generell dient die durch den Vorhabenträger vorgesehene Umweltbaubegleitung (Maßnahme 3.V) der Vermeidung und Verminderung der baubedingten Auswirkungen. Einige Träger öffentlicher Belange haben gefordert, dass ihnen der Name des Baubegleiters vorab mitgeteilt wird und dass dieser bodenkundliche Kenntnisse aufweisen müsse. Der Vorhabenträger hat hier teilweise Zusagen erteilt, teilweise wird dem durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

5.3.1 Schutzgut Pflanzen/ Tiere/ Biologische Vielfalt

5.3.1.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um den baubedingten Verlust von Vögeln, Haselmäusen, Fledermäusen und Amphibien zu vermeiden, sieht die Planung eine Bauzeitenregelung (4.V) vor. Demnach soll die Gehölzentfernung nur vom 01.10. bis Ende Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Diese wurde durch den Erlass einer Nebenbestimmung (4.1.1.2.2) auf den Schuppen auf Flurstück 1700, welcher im Zuge des Vorhabens abgebrochen werden muss, für den Fall des Auffindens nicht fluchtfähiger Jungvögel und/ oder Gelege erweitert. Zudem sollen die Gehölze erst auf Stock gesetzt und die Wurzelstöcke erst entfernt werden, wenn die Haselmäuse fluchtfähig sind. Da eine Kontrolle 2018 kein Vorkommen ergab, wird der Vorhabenträger dies vor Baubeginn nochmals überprüfen; sollte es weiterhin kein Vorkommen geben, sieht die Planung den Wegfall dieser Schutzmaßnahme vor. Potentielle Fledermaushabitatbäume werden zudem vor der Entnahme durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme 3.V); auch dies wurde durch Auflage auf den genannten Schuppen erweitert. Amphibien werden durch die Errichtung temporärer Schutzzäune an der Einwanderung in das Baufeld gehindert (Maßnahme 7.V).

Zum Schutz von an die Bauflächen angrenzenden Biotopen, FFH-Lebensraumtypen sowie Habitats ist die Einrichtung bauzeitlicher Tabuflächen vorgesehen (Maßnahme 5.V).

Den anlage- und betriebsbedingten Zerschneidungswirkungen wird durch die Anlage von stationären Schutzeinrichtungen und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (insbesondere Maßnahme 8.1 V_{CEF}: Irritationsschutzwände für Fledermäuse am Sulzgraben, an der K 7362 und der Riß) begegnet. Diese Leiteinrichtungen dienen auch der vorgezogenen Kompensation des Eingriffs

in Biotopverbundflächen mittlerer sowie feuchter Standorte. Der Verminderung der Zerschneidungswirkung für Fledermäuse, Amphibien und Libellen sowie aquatische Organismen und Biber dient auch die Konzeption der Rißbrücke (lichte Höhe über Gelände/ Ufer von über 2,3 m; lichte Höhe und Weite von 3 bzw. 30 m sowie Trockenwasserberme, Maßnahme 6.V_{CEF}).

Bedenken der unteren Naturschutzbehörde gegen die Wirksamkeit der am Ende der Amphibienleitelinrichtung befindlichen Wendeschleife konnten ausgeräumt werden.

5.3.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Da nicht alle Auswirkungen vermieden/ vermindert werden können, sieht die Planung im Übrigen die folgenden Ausgleichsmaßnahmen vor:

5.3.1.2.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Hinblick auf den Wegfall von potentiellen Tagesquartieren für Fledermäuse ist die vorgezogene Anbringung von 4 Fledermauskästen vorgesehen (Maßnahme 15.A_{CEF}); da auch in einem Schuppen, welcher aufgrund des Baus abgebrochen werden muss, ein potentielles Fledermausquartier zu sehen ist, war diese Anzahl durch Auflage 4.1.1.2.3 auf sechs zu erhöhen. Im Übrigen dienen folgende Maßnahmen der vorgezogenen Kompensation von bau- und betriebsbedingten Eingriffen in die Bruthabitate von europäischen Vogelarten:

- Feldsperling, Grauschnäpper, verbreiteter Vogelarten und häufiger Höhlenbrüter sowie Hausrotschwanz und Haussperling: Anbringung von 5 Vogelnistkästen (Maßnahme 15.A_{CEF}, zugleich Kompensation für den Eingriff in Biotopverbundflächen mittlerer sowie feuchter Standorte) sowie von drei für den Hausrotschwanz geeigneten Halbhöhlenkästen (Nebenbestimmung 4.1.1.2.3, Erweiterung wegen Fundes im Schuppen);
- Feldlerche sowie Wiesenschafstelze: Anlage von Buntbrachen (Maßnahme 17.A_{CEF}, zugleich Kompensation der betriebsbedingten Entwertungen von deren Habitaten);
- Klappergrasmücke und Neuntöter: Anlage eines Saumstreifens im Gewann Fischerwert (Maßnahme 18.A_{CEF});
- Sumpfrohrsänger, Grauschnäpper, Gebirgsstelze, Neuntöter, Pirol, Rohrammer, Teich-/ Sumpfrohrsänger: Maßnahmenkomplex Rißaue (16.A_{CEF}; zudem Kompensation des anlagebedingten Verlustes von Obstbäumen/ Obstwiese/ Kernraum für Biotopverbund mittlerer und feuchter Standorte insb. durch Maßnahme 16.2 A_{CEF}: Pflanzung von Ufergehölz/ Auwald sowie 16.3 A_{CEF}: Beweidung in räumlich/zeitlichem Wechsel mit hoher Dynamik), und des anlagebedingten Verlustes von Fettwiesen, Gebüsch feuchter Standorte, Saum- und Dominanzvegetation, Silberpappelbestand, § 33-Biotopen, Kernfläche/-raum für Biotopverbunde feuchter Standorte und der Störung, von Biotopflächen im Bezugsraum 3 (Gebüsch feuchter Standorte sowie Silberpappelbestand) sowie der Beeinträchtigung des Auwaldes durch Stickstoffeintrag an der Riß; darüber hinaus Kompensation der Flächeninanspruchnahme im Naturschutzgebiet).

- Teichhuhn sowie Blässhuhn: Aufwertung eines Teichs auf dem Golfplatz: Hochstauden/Röhricht (14 A_{CEF}, zudem Kompensation des Eingriffs in Biotopverbundflächen mittlerer sowie feuchter Standorte).

Weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation der Störung von Fledermausrouten (8.2 A_{CEF}: Optimierung einer Fledermausroute durch Gehölzpflanzung; 8.3 A_{CEF}: Optimierung einer Fledermausroute durch Gehölzentnahme/ Öffnung).

5.3.1.2.2 Kompensationsmaßnahmen

Im Übrigen sind weitere Maßnahmen vorgesehen, um die verursachten Eingriffe im Nachgang zu kompensieren. Zu nennen sind hier insbesondere Maßnahme 13.A (Anlage von artenreichen Wiesen), welche der Kompensation des Verlustes von artenreichem Grünland sowie des FFH-Lebensraumtyps „Flachlandmähwiese“ am Golfplatz und der im Naturschutzgebiet gelegenen Teilfläche (Fettwiesen, Bezugsraum 2) durch Baufeld und Anlage dient, sowie Maßnahme 11.A (Entwicklung artenreicher Saumstrukturen, trassennah; Kompensation des Verlustes von Fettwiesen in allen Bezugsräumen).

Zudem sieht Maßnahme 12.A die trassennahe Entwicklung von Röhricht und Hochstaudenflur sowie die Wiederherstellung des Grabens südlich der K 7362 vor, um den Verlust von Gebüsch mit Hochstaudenflur im Sulzgraben (Bruthabitat der Klappergrasmücke und Habitat für Libellen) sowie von Sukzessionswald, Hecken und einer Obstreihe in den Sulzwiesen (Bruthabitat für Grauschnäpper, Pirol, Sumpf-/ Teichrohrsänger; Habitat für Tagfalter, potentielle Tagesquartiere für Fledermäuse, Habitat für häufige Höhlenbrüter sowie Verlust von Laichhabitat für Erdkröte und Grasfrosch) auszugleichen.

Im Übrigen dient Maßnahme 19.A der Aufforstung und dem Waldausgleich durch die Wiederherstellung von Wald im Baufeld und die Pflanzung einzelner Ulmen zum Ausgleich des Waldingriffes in den Bezugsräumen 2 und 3. Zu dieser Maßnahme haben sich Forstbehörden geäußert. Die geforderten Modifikationen hat der Vorhabenträger weitgehend zugesagt.

Alle diese Maßnahme dienen darüber hinaus der Kompensation des Eingriffs in Biotopverbundflächen mittlerer sowie feuchter Standorte.

Der Kompensation der Flächeninanspruchnahme im Naturschutzgebiet dient darüber hinaus Maßnahme 13.A (Entwicklung von artenreichen Wiesen). Entgegen der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde verfolgt die Landschaftspflegerische Begleitplanung des Vorhabenträgers den Verlust der im Naturschutzgebiet gelegenen Fläche (500 m² Fettwiese) demnach durchaus weiter und sieht Maßnahmen für deren Kompensation vor.

Maßnahme 20.A (Wiederherstellung der Allee am Bauende) dient im Übrigen der Kompensation für den Verlust des Teils der Birkenallee am Bauende.

5.3.2 Schutzgut Boden

5.3.2.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Das Eingriffs-/Kompensationskonzept wurde mit der höheren Bodenschutzbehörde abgestimmt.

Zur Vermeidung und Verminderung der bauzeitlichen Beeinträchtigungen sieht die Planung als Maßnahmen den Schutz des Bodens in der Bauphase sowie danach die Rekultivierung und den Oberbodenauftrag vor. Landwirtschaftliche Flächen werden wiederhergestellt und die geogene Belastung wird einer Voruntersuchung unterzogen (Maßnahme 1.V).

Der Gefahr des Eingriffs in Bodendenkmale wird durch Maßnahme 9.V begegnet. Diese Maßnahme sieht insbesondere auch die vom Landesamt für Denkmalpflege gewünschte archäologische Begleitung des gesamten Oberbodenabtrags vor.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat darüber hinaus darauf hingewiesen, dass es vor Baubeginn fachgerechter Rettungsgrabungen bedarf, um bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlicher Standards zu bergen bzw. zu dokumentieren, um sie erhalten zu können.

Daraufhin hat der Vorhabenträger zugesagt,

- vor Beginn jeglicher Bauarbeiten, die mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehen, die in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung als D1 und D2 bezeichneten bekannten Bodendenkmale durch das Landesamt für Denkmalpflege oder eine archäologische Fachfirma prospektieren und ausgraben zu lassen (Zusage 3.5.1);
- bei den in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung als D3 und D4 bezeichneten Verdachts- und Prüffallflächen samt der nördlich und südlich der L 259 befindlichen, auf der durch das Landesamt überlassenen Karte bezeichneten Flächen und der Anschlussstelle an den Bestand am Bauende mittels Baggersondagen (Abtragung des Humus in 2-4 m breiten Schnitten) durch das Landesamt für Denkmalpflege prüfen zu lassen, inwieweit Bodendenkmale betroffen sind (Zusage 3.5.2);
- dem Landesamt für Denkmalpflege Zeit für die Durchführung einer Ausgrabung einzuräumen, falls Befunddichte und Erhaltung eine flächige Freilegung und Dokumentation der archäologischen Denkmale erfordern (Zusage 3.5.3).

Soweit das Landesamt für Denkmalpflege zudem eine vertragliche Regelung im Hinblick auf etwaige Rettungsgrabungen in seiner Stellungnahme wünschte, hat der Vorhabenträger zugesagt, ein halbes Jahr vor dem Baubeginn mit dem Landesamt für Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen (Zusage 3.5.4). Das Landesamt für Denkmalpflege hat sich hiermit einverstanden erklärt. Es wies zudem noch auf die Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers und den möglichen Zeitablauf hin. Diesen Hinweis nahm der Vorhabenträger zur Kenntnis.

5.3.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im Übrigen sieht die Planung Ausgleichsmaßnahmen vor, um den Eingriff in das Schutzgut Boden zu kompensieren.

Dem Ausgleich der anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens dienen demnach insbesondere die folgenden Maßnahmen:

Maßnahme 10.A sieht, soweit möglich, die Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenflächen vor (0,7 ha). Im Übrigen dienen mehrere Maßnahmen zusätzlich auch der Aufwertung der Bodenfunktionen (Maßnahme 11.A (Entwicklung artenreicher Saumstrukturen, trassennah), Maßnahme 13.A (Anlage von artenreichen Wiesen), Maßnahme 17.A_{CEF} (Anlage von Buntbrachen: Feldlerche, Wiesenschafstelze) und Maßnahme 18.A_{CEF} (Anlage eines Saumstreifens im Gewann Fischerwert: Neuntöter, Klappergrasmücke)) durch die Überführung der Ackernutzung in eine extensive Nutzung. Auch Maßnahme 16.A_{CEF} dient dem Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden durch den Uferrückbau an der Riß.

5.3.2.3 Ersatzmaßnahmen

Trotz der Durchführung dieser Maßnahmen verbleibt es bei einem Kompensationsdefizit. Dessen Ersatz dient ebenso Maßnahme 16.A_{CEF}: Im Wasserschutzgebiet Zone III werden hierbei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in natürliche Auestandorte umgewandelt und die Entwicklung von Aueböden ermöglicht. Dies führt zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen.

Da aber trotz dieser Maßnahme Kompensationsbedarf verbleibt (die Flächen haben vielfach bereits eine hohe Bodenfunktion und können damit nicht weiter gesteigert werden), dient die Wiederherstellung der Rißaue, die die Maßnahme ebenfalls vorsieht, ebenfalls der Aufwertung der Bodenfunktionen.

5.3.3 Schutzgut Wasser

5.3.3.1 Grundwasser

Die Planung sieht vorliegend zwei Vermeidungsmaßnahmen vor, um das Grundwasser in der Bauphase zu schützen. Zum einen dient Maßnahme 1.V dem Schutz von Boden und Wasser in der Bauphase, indem u. a. die Arbeitsstreifen auf das technisch unabdingbare Mindestmaß begrenzt und nach der Beendigung der Bauzeit gelockert und rekultiviert werden. Zudem wird in grundwassernahen Bereichen das Lagern und Anwenden von Schmier- und Treibstoffen unterlassen, und das Baustellenwasser wird aufgefangen und entsorgt.

Dem Schutz des Wasserschutzgebietes Zone II dient im Übrigen Maßnahme 2.V (Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten), welche den Straßenausbau nach der Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWaG) vorsieht (d. h. u. a. Fassung des Straßenoberflächenwassers über Bordsteine und anschließendes Ableiten in eine Versickermulde mit vorgeschaltetem Absetzschacht, Erhöhung der Schutzstufe der passiven Schutzeinrichtung („Schutzplanke“) von H 1 auf H 2).

Referat 52 des Regierungspräsidiums Tübingen hat hierzu erklärt, die Planung sei mit der Wasserwirtschaft abgestimmt und aus Sicht des übergeordneten Grundwasserschutzes gebe es keine Bedenken.

5.3.3.2 Oberflächengewässer

Maßnahme 1. V (Schutz von Boden und Wasser in der Bauphase) dient auch der Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer (u. a. Unterlassung der Lagerung und Anwendung von Schmier- und Treibstoffen im Umfeld von Gewässern (Riß, Sulzgraben) und im Wasserschutzgebiet, Abstellen der für die Arbeit vorgesehenen Geräte auf gesicherten Flächen). Zudem sind der Flusslauf und begleitende Ufervegetation der Riß sowie die angrenzenden Auenbereiche (Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+700) als bauzeitliche Tabuflächen ausgewiesen (Maßnahme 5.V).

Als Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bezüglich der anlagebedingten Auswirkungen ist zudem die durchlässige Gestaltung der Rißbrücke mit Bermen (Maßnahme 6.V_{CEF}) vorgesehen. Den querungsbedingten Wirksamkeitsverluste bei den betroffenen Gewässern (Riß/ Sulzgraben/ zwei Gräben südlich der K 7362) wird zudem durch Maßnahme 16.A_{CEF} (insbesondere die Renaturierung des Rißufers sowie die Anlage von Altarmen) begegnet, welche dem Ausgleich dieser Beeinträchtigungen dient.

5.3.4 Schutzgut Landschaft/ landschaftsbezogene Erholung

Zu Vermeidung der bauzeitlichen Beeinträchtigungen sieht die Planung zum einen den Schutz landschaftsprägender Elemente vor (Maßnahme 5.V „Bauzeitliche Ausweisung von Tabuflächen“). Hinsichtlich der Allee am Bauende ist im Übrigen eine Kompensation durch Wiederherstellung am Ende der Bauzeit vorgesehen (Maßnahme 20.A).

Zum anderen sieht die Planung zum Ausgleich der anlagebedingten Überprägungen des Landschaftsbildes mehrere Maßnahmen vor: Der Wiederherstellung bzw. Aufwertung des Landschaftsbildes dienen Maßnahme 19.A (Aufforstung/ Waldausgleich) und ebenso Teile von Maßnahme 16.A_{CEF} (Maßnahmenkomplex Rißaue, zusätzlich Ausgleich für die betriebsbedingte Verlärmung der Landschaft durch die neue Trasse).

Eine die landschaftsbezogenen Auswirkungen der Erdbauwerke mindernde Wirkung hat im Übrigen auch Maßnahme 21.G (Ansaat der Böschungen, Mulden und Bankette).

Soweit zudem eine bauzeitliche Beeinträchtigung der Wanderwege an der K 7362 geschehen wird, ist hier bereits nach der Planung eine Wiederherstellung vorgesehen. Nicht wiederhergestellt werden kann lediglich eine bestehende Wegeverbindung am Hochwasserdamm, die aber auch kein ausgewiesener Wanderweg ist.

5.3.5 Schutzgut kulturelles Erbe

Die Maßnahmen zur Vermeidung des Verlustes von archäologischen Fundstücken wurden bereits unter 5.3.2.2 ausgeführt. Zudem wird eines der beiden im Untersuchungsraum befindlichen denkmalgeschützten Flur- und Wegekreuze während der Bauphase geschützt und ggf. versetzt.

5.4 Zusammenfassung

Im Untersuchungsbereich befinden sich damit mehrere Schutzgebiete und Biotope. So wird das Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle randlich tangiert, und die Trasse verläuft im Wasserschutzgebiet Zone II. Zudem befinden sich Lebensräume streng geschützter Arten sowie ein FFH-Lebensraumtyp im Untersuchungsraum und die Landschaft weist teilweise eine hohe gestalterische Qualität auf, sodass sie zur landschaftsbezogenen Erholung geeignet ist.

Die Eingriffe werden soweit möglich verhindert und vermindert und im Übrigen ausgeglichen oder sonst kompensiert. Vermieden werden können Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser und kulturelles Erbe. Soweit wie möglich vermindert und in der Folge ausgeglichen werden die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, in das Schutzgut Oberflächengewässer sowie in das Schutzgut Landschaft. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden können nicht zur Gänze ausgeglichen werden. Ein Ersatz erfolgt durch Maßnahme 16.A_{CEF}.

Durch die Planung wird damit allen Belangen entsprechend begegnet. Für eine detaillierte Darstellung der Eingriffe sowie der Lösung der durch die Planung aufgeworfenen Konflikte wird auf die Darstellungen bei den einzelnen Schutzgütern verwiesen.

6. Verkehrsuntersuchung und –prognose

Maßgebliche Grundlage jeder Straßenplanung ist die Verkehrsprognose. Sie hat die Aufgabe, die im maßgeblichen Untersuchungszeitraum vorhandenen Verkehrsströme und die für die Verkehrsentwicklung relevanten Parameter zu entwickeln. Ihre Ergebnisse dienen regelmäßig mehreren Zwecken: Sie müssen die Planung rechtfertigen, sind wesentlich für die Variantenwahl und bilden die Basis für Lärm- und Schadstoffberechnungen. Ist die Verkehrsprognose fehlerhaft, so können insbesondere Immissionsschutzbelange der Wohnbevölkerung nicht rechtsfehlerfrei abgewogen werden.

Zu beachten ist aber, dass Verkehrsprognosen nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG „nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle [unterliegen]. Sie sind lediglich daraufhin zu überprüfen, ob sie methodisch einwandfrei erarbeitet worden sind, nicht auf unrealistischen Annahmen beruhen und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist.“ (für viele: BVerwG, Urteil vom 9. 6. 2010 - 9 A 20/08 m. w. N.).

Vorliegend wurden gegen das Gutachten keine Einwendungen erhoben. Methodische Fehler, unrealistische Annahmen oder eine nicht stimmige Begründung sind nicht ersichtlich.

Die Planung beruht auf der Verkehrsuntersuchung von MODUS CONSULT vom Dezember 2002 in der Fortschreibung von 2017. Hierzu wurden zunächst 2002 und dann erneut 2016 Verkehrszählungen durchgeführt. Die Verkehrszählung 2016 kam zu folgenden Zahlen und Anteilen an Schwerlastverkehr:

Ehinger Straße (L 259) westlich Rißstraße	6.400 Kfz/24h	6% SV
Ersinger Straße (K 7373) östlich Rißstraße	3.200 Kfz/24h	9% SV
Rißstraße (L 259) auf Höhe Limesweg	7.300 Kfz/24h	7% SV
Schloßstraße (L 259)	6.400 Kfz/24h	6% SV

Sulmetinger Straße (K7362/ westl. Laupheimer Str.)	1.200 Kfz/24h	8% SV
Laupheimer Straße (L 259) südl. Schloßstraße	5.800 Kfz/24h	7% SV
Heerstraße (K 7362) östlich Rißstraße	1.800 Kfz/24h	6% SV.

Nach der darauf beruhenden Prognose wird es für den Prognosezeitraum 2030 aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung in der individuellen Motorisierung noch zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen, wobei der Schwerlastanteil nahezu konstant bleibt. Der Prognosenullfall zeigt Steigerungswerte zwischen 6 % (Laupheimer Straße (L 259) südlich Schloßstraße) und 17 % (Sulmetinger Straße westlich Laupheimer Straße).

Durch den Bau der Ortsumfahrung kann der Verkehr innerhalb der Ortschaft (insbesondere auch der Schwerlastverkehr) erheblich (um rund 80% auf der Rißstraße und 94% auf der Laupheimer Straße südlich der Schloßstraße) gesenkt werden.

Das gilt jedoch nicht für den Bereich der Sulmetinger Straße, denn diese übernimmt für die neue Ortsumfahrung eine Zubringerfunktion, da der Quell- und Zielverkehr aus dem südlichen Ortschaftsteil von oder in Richtung Laupheim in der Zukunft voraussichtlich über diese Straße fließen wird. Dies führt zu einem Anstieg um 400-800 Kfz/24 h und damit zu einer Steigerung von 36%, insgesamt sind aber lediglich etwa 1.900 Kfz/24h zu erwarten. Der Anteil des Schwerlastverkehrs an dieser Zahl sinkt aber, denn die Anzahl der diesem angehörigen Kfz bleibt nahezu konstant.

Für die Ortsumfahrung selbst ergibt sich mit einer zu erwartenden Auslastung von rund 6.100 bis 6.500 Kfz/24 h eine hohe verkehrliche Wirksamkeit.

7. Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das mit ihr verfolgte Vorhaben nach Maßgabe der vom Straßengesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 72, 282ff., 285). Dies ist vorliegend der Fall.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 StrG sind Landesstraßen Straßen, die untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend dem durchgehenden Verkehr innerhalb des Landes dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die L 259 verbindet die beiden Großen Kreisstädte Laupheim und Ehingen. Sie ist eine überregionale Straße und stellt eine wichtige Verbindung der Bundesstraßen B 311 und B 30 dar. Momentan verläuft diese Verbindung jedoch durch die Ortschaft Rißtissen, was eine Belastung der Anwohner durch Lärm- und Schadstoffimmissionen verursacht. Der Verlauf der Ortsdurchfahrt weist im Übrigen zwei beinahe rechtwinklige Richtungswechsel und mehrere einmündende Straßen auf, wobei die Sichtverhältnisse vielerorts nicht ausreichend sind. Zudem ist die Fahrbahn sehr schmal und die Bebauung reicht bis an die Gehwege heran, was vor allem den Schwerlastverkehr behindert. Da es gibt keine Radwege gibt, sodass Radfahrer auf der Straße

fahren müssen, gibt es zudem Begegnungskonflikte des Kraftfahrzeugverkehrs mit dem gleichgerichteten Radverkehr. Konflikte entstehen auch mit dem querenden Fußgänger- und Radverkehr.

Diese Situation wird auch in der Verkehrsunfallstatistik sichtbar. Auf den drei Straßen L 259, K 7362 und K 7373 wurden von 01.01.2018 bis 01.05.2018 39 Verkehrsunfälle erfasst, die einen Unfallschwerpunkt an der Kreuzung Ehinger Straße/ Ersinger Straße ergaben. Als Folge dieser Unfälle sind 13 leichtverletzte, 4 schwerverletzte und eine getötete Person statistisch erfasst.

Nach der Verkehrsprognose wird sich der Verkehr innerhalb von Rißtissen bis 2030 noch weiter erhöhen. Es ist daher eine Verschärfung der Probleme zu erwarten.

Die Ortsumfahrung wird nach der Verkehrsprognose eine hohe verkehrliche Wirksamkeit entfalten, sodass die momentane Ortsdurchfahrt deutlich entlastet wird. Auch der Schwerlastverkehr, welcher nicht direkt aus der Ortschaft Rißtissen kommt oder dorthin gerichtet ist, wird in Zukunft um die Ortschaft herumgeführt. Damit wird der Verkehr auf der Ortsdurchfahrt insgesamt leichter, sicherer und flüssiger, was auch der Wirtschaft in der Raumschaft zugutekommen soll. Die bauliche Trennung von Fußgänger-, Rad-, Bewirtschaftungs- und Kfz-Verkehr durch die Anlage getrennter Wege parallel der neuen Ortsumgehung führt zudem zu einer Verringerung der Begegnungskonflikte im gleichgerichteten Verkehr.

Demnach steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass infolge der Verbeitung der Straße die Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs deutlich verbessert wird. Die Planfeststellungsbehörde kommt damit insgesamt zu dem Schluss, dass das Vorhaben den Zielsetzungen des Straßengesetzes dient.

Innerhalb der Ortschaft bedeutet dies zudem, dass Straßenraum zurückgebaut werden kann. Die Ortschaft, welche bislang durch die L 259 regelrecht durchschnitten wird, erhält dadurch neue Möglichkeiten zur städtebaulichen Entwicklung.

8. Trassenvarianten

Der Vorhabenträger hat im Vorfeld mehrere mögliche Varianten geprüft.

8.1 Beschreibung der Varianten

Bei der Ortsumfahrung Rißtissen wäre eine Umfahrung sowohl in westlicher als auch in östlicher Richtung denkbar. Eine östliche Umfahrung wurde jedoch früh ausgeschlossen. Das hatte insbesondere den Hintergrund, dass diese deutlich länger wäre als die Westumfahrung und zudem in ihrer gesamten Länge im Wasserschutzgebiet Zone II verlaufen würde. Zudem würde der Trassenverlauf nahe an die Zone I heranrücken. Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dieser Ausschluss daher nicht zu bemängeln.

Bezüglich der Westtrasse hat der Vorhabenträger ursprünglich mehrere mögliche Varianten vorgelegt. Hierzu wird auf die Karten auf S. 18 und 19 des Erläuterungsberichtes verwiesen. Aus

der dort angegebene Variante 1 wurden zudem zunächst die Untervarianten 1a und 1b, im Rahmen des ersten Planfeststellungsverfahrens dann die weiteren Varianten 1c bis 1g entwickelt. Die Antragstrasse verfolgt nun die Variante 1c.

8.1.1 Varianten 1a – 1c

Die Varianten 1a – 1c verlaufen relativ ortsnah. Sie zweigen westlich der Ortschaft Rißtissen von der bestehenden Landesstraße L 259 ab und führen in Richtung Süden, wobei sie zunächst die K 7362 queren. Alle drei Varianten schwenken dann in Richtung Südosten ab, queren die Riß und schließen südlich der Ortschaft Rißtissen wieder an die bestehende L 259 an.

8.1.1.1 Variante 1a

Variante 1a stellt die ortsnächste der Varianten dar. Sie zweigt erst in einer Entfernung von ca. 400 m vom Ortsrand der Ortschaft Rißtissen entfernt von der bestehenden L 259 ab, und ihr Verlauf beschreibt im Vergleich zu den anderen Varianten im Bereich bis zur Kreuzung mit der K 7362 eine langgezogene Rechtskurve, wobei sie das Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle nicht berührt. Sie mündet dann etwa 700 m vom südlichen Ortsende von Rißtissen entfernt wieder auf die bestehende L 259 ein.

8.1.1.2 Variante 1b

Die Abzweigung von Variante 1b befindet sich dagegen bereits in einer Entfernung von 600 m vom Ortsrand. Der weitere Verlauf in Richtung Süden ist dann relativ geradlinig. Dabei hält sie zum Ort einen Abstand von mindestens 200 m ein, tangiert aber randlich das Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle. Nach der Kreuzung mit der K 7362 schwenkt die Trasse in südwestlicher Richtung ab, quert dann zunächst mit einem Brückenbauwerk die Riß und mündet dann in einer ähnlichen Entfernung vom südlichen Ortsende wie die Variante 1a in die bestehende L 259.

8.1.1.3 Variante 1c

Variante 1c verläuft bis kurz hinter der Rißquerung wie Variante 1b. Danach wurde aber versucht, die Trasse aufgrund von Anregungen aus Einwendungen näher an die Rißbaue zu verschieben. Im Vergleich zum relativ geradlinigen Verlauf der Variante 1b beschreibt sie einen weiten Linksbogen und mündet beinahe am gleichen Ort wie Variante 1b wieder in die L 259.

Im Übrigen muss ausdrücklich klargestellt werden, dass auch Variante 1c – wie die höhere Naturschutzbehörde zurecht anmerkt – entgegen der Ausführungen im Erläuterungsbericht randlich das Naturschutzgebiet „Sulzwiesen-Lüssenschöpfle“ tangiert.

8.1.1.4 Varianten 1d bis 1g

Diese Varianten versuchten, zur Schonung der landwirtschaftlichen Flächen noch näher an die Rißbaue heranzurücken. Insbesondere Variante 1f wird dabei von einigen Einwendern (1.04.1, 1.04.2 und 1.05) als vorzugswürdig erachtet. Es wird insoweit bemängelt, dass diese zu früh ausgeschlossen worden sei, denn der Retentionsraum unterscheide sich nicht wesentlich von der favorisierten Variante 1c.

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass bei der Planoptimierung neben Variante 1c auch die Varianten 1f und 1g geprüft worden seien. Diese rückten jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht zu nah an die Rißaue und deren Biotope heran. Zusätzlich würden sie Flächen des Überschwemmungsgebietes in Anspruch nehmen. Variante 1f sei damit aus umweltfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht schlechter zu beurteilen. Im Übrigen sei die Rißquerung aus umweltfachlichen Gesichtspunkten ein Zwangspunkt und der ausgewogene Verlauf der Variante 1c diene der Verkehrssicherheit. In der Einzelfallerörterung hat er nochmals klargestellt, dass auch Variante 1f zu nah an die naturschutzfachlich sensiblen Bereiche hinter dem Damm heranrückt und der Abstand, den Variante 1c darstelle, naturschutzfachlich nicht weiter unterboten werden darf.

8.1.2 Variante 2

Variante 2 zweigt in einer erheblich größeren Entfernung vom westlichen Ortsrand von Rißtissen von der bestehenden L 259 ab und verläuft dann mit relativ gerade Linienführung bis zur Querung der K 7362. Hierbei durchschneidet sie das Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle. Nach der Querung der K 7362 verläuft sie in einer geschwungenen Linie (Linkskurve mit darauffolgender Rechts- und erneuter Linkskurve) in Richtung Südwesten und mündet dann in größerer südlicher Entfernung von Rißtissen wieder in die bestehende L 259.

8.1.3 Variante 3

Variante 3 stellt in jeder Hinsicht die kürzeste und siedlungsnächste der betrachteten Varianten dar. Abzweig- und Einmündungsstelle befinden sich in relativer Nähe der Ortschaft Rißtissen, und auch der Verlauf der Trasse rückt teilweise bis auf 100 m an die bestehende Wohnbebauung heran. Auch diese Variante quert die K 7362 und anschließend die Riß, wobei es sich in beiden Fällen um eine schräge Kreuzung handelt. Ein Anschluss der K 7362 über einen Kreisverkehr ist daher nicht möglich.

Die Trassenführung durchschneidet dabei das Naturdenkmal „Park“ und geschützte Biotope im Bereich des Naturdenkmals und der Rißquerung sowie südlich von Rißtissen den FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiesen“ (LRT 6510) und Streuobstwiesen. Zudem verläuft sie durch höherwertige landwirtschaftliche Böden und zerschneidet ortsnahe/ hofnahe landwirtschaftliche Flächen. Ein Großteil der Trasse verläuft durch das Wasserschutzgebiet Zone II, und im Bereich des Wasserschutzgebietes Zone I verläuft die Straße bereits wieder im Bestand, sodass dieses weiterhin vom Trassenverlauf gestreift wird.

Im Bereich der Einmündung südlich von Rißtissen wurde mittlerweile ein Wohnhaus errichtet. Ein Teil des zugehörigen Flurstücks müsste in Anspruch genommen werden.

8.1.4 Variante 4

Variante 4 zweigt am weitesten entfernt vom Westrand der Ortschaft Rißtissen von der bestehenden L 259 ab und verläuft dann in sanften Kurven in Richtung Südwesten (Aufeinanderfolge

zweier weiter s-förmiger Straßenverläufe). Sie durchschneidet das Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle mittig, quert anschließend die K 7362 und verläuft südlich dieser bis zum Bauende (Einmündung) entsprechend der Variante 2.

8.1.5 Variante 5

Variante 5 ist generell die längste und siedlungsfernste der tiefer untersuchten Westvarianten. Sie zweigt entsprechend Variante 4 sehr früh von der bestehenden L 259 ab. Von dort verläuft sie relativ geradlinig in Richtung Süden, wobei sie den bestehenden Golfplatz durchschneidet. Das Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle wird in südwestlicher Richtung durch eine langgezogene Rechtskurve umfahren. Die Trasse quert sehr siedlungsfern die K 7362 und verläuft dann in Richtung Osten, wo sie von der Querung der Riß an einen den Varianten 2 und 4 entsprechenden Verlauf aufweist.

8.1.6 Von den Einwendern 1.04.1, 1.04.2 und 1.05 eingebrachte Kleinvarianten: Verlauf der Straße auf dem Rißdamm bzw. Verschiebung der Trasse in Richtung Rißdamm

Die genannten Einwender regten neben der Weiterverfolgung der Variante 1f auch an, die Trasse näher an oder auf den Rißdamm zu verlegen. Von Flurstück 2519 bis 2516 verlief die durch den Vorhabenträger favorisierte Trasse 1c nahezu exakt am Rißdamm entlang. Die Trasse sei im fraglichen Bereich jedoch höher als der Hochwasserdamm, sodass dieser nicht mehr benötigt werde. Der Damm erfülle auch keine naturschutzfachliche Funktion, da er bewirtschaftet würde. Da die Trasse dennoch nicht auf diesem Damm geführt werde, verschone der Vorhabenträger ohne ersichtlichen Grund eigene Flächen und nehme stattdessen fremde Flächen mehr in Anspruch, als dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich wäre.

Der Vorhabenträger erwiderte auf die Einwendungen, dass die Trasse im Gegensatz zu den ursprünglichen Planungen bereits 95 m in Richtung Hochwasserdamm verlegt worden sei, und dass eine weitere Verlegung aus trassierungstechnischen Gründen sowie aus den Belangen des Gewässer- und Artenschutzes nicht mehr möglich sei. In der Erörterung detaillierte er sein Vorbringen: Ein Verlauf der Trasse auf dem Hochwasserdamm sei im Hinblick auf die direkt anschließenden Biotop und Naturdenkmale nicht möglich. Im Übrigen würden die entstehenden Restflächen durch die Anlage der Versickermulde und der Platzierung der Kompensationsmaßnahme so gut genutzt wie möglich.

8.2 Bewertung der Varianten

Mögliche Trassenvarianten und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile wurden im für eine zweifelsfreie Entscheidung notwendigen Umfang ermittelt.

Eine weitere Kleinvariante, welche den Verlauf der Straße auf oder näher am Hochwasserdamm vorsieht, musste nicht weiter untersucht werden. Auch einer tiefergehenden Untersuchung von Variante 1f bedurfte es nicht. Wie der Vorhabenträger im Rahmen der Einzelfallprüfung erklärte, wurde die Trasse so weit wie möglich an den Rißdamm herangeschoben. Hinter dem Rißdamm befinden sich in geringem Abstand ein gesetzlich geschütztes Biotop und ein Naturdenkmal, welche eine hohe ökologische Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen

aufweisen. Der Betrieb einer Straße führt jedoch zwangsläufig zu Immissionen. Aufgrund dieser Immissionen ist ein weiteres Heranrücken der Straße an den Rißdamm oder gar ein Verlauf auf dem Rißdamm naturschutzfachlich nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht tragbar. Den Bedenken der Einwender wurde damit im Verfahren durch eine Ergänzung der Erwägungen Rechnung getragen.

Im Übrigen wurde bei der Beurteilung der untersuchten Varianten insbesondere Wert auf das Naturschutzgebiet gelegt. Zudem bildeten der Schutz der Wasserschutzgebietszonen I und II, die verkehrliche Wirksamkeit sowie sonstige naturschutzfachliche Belange und der Schutz des vorhandenen Golfplatzes Schwerpunkte der Entscheidung. Auch den landwirtschaftlichen Belangen wurde durch die Trassierung und die Positionierung der Straßeninfrastruktur Rechnung getragen. Die zugrundeliegenden Erhebungen und Gutachten sind methodisch einwandfrei, in sich stimmig und plausibel.

Die lange Planungsgeschichte, die auch auf Änderungen beruhte, welche auf Wunsch der Einwender eingebracht wurden, sowie die ergänzend zu den ursprünglichen Unterlagen erstellten Varianten lassen zudem erkennen, dass der Vorhabenträger aufgezeigte Varianten ernsthaft in Betracht gezogen hat.

Ausgeschieden wurden auch die das Naturschutzgebiet mittig durchschneidenden Varianten 2 und 4, zumal diese auch noch den vorhandenen Golfplatz tangieren würden.

Variante 3 wurde aufgrund des siedlungsnahen Verlaufs, welcher nicht zu einer großen Entlastungswirkung führen würde, sowie der ungünstigen Querungen von Riß und K 7362 ausgeschlossen. Die spitzwinklige Querung der K 7362 würde dazu führen, dass ein Anschluss über einen Kreisverkehr, welcher die beste verkehrliche Wirkung entfaltet, nicht mehr möglich ist. Zudem ist eine rechtwinklige Querung der Riß einer spitzwinkligen aus naturschutzfachlichen Gründen vorzuziehen, weil sich dadurch weitaus weniger Konflikte ergeben.

Als ernsthaft in Betracht kommende Varianten verbleiben demnach die Varianten 1a, 1b und 1c (im Folgenden: Varianten 1) und 5.

Variante 5 ist die längste der Varianten und weist daher zwangsläufig auch den höchsten Flächenverbrauch und die höchste Neuversiegelung auf. Im Hinblick auf die Ortsentwicklung der Ortschaft Rißtissen verläuft sie in der weitesten Entfernung, sodass der Ortschaft hier am meisten Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weist sie jedoch die höchste Zerschneidungswirkung auf.

Im Hinblick auf die siedlungsnaher Erholung zerschneidet Variante 5 zum einen den Golfplatz, zum anderen greift sie in das Rad- und Wanderwegenetz der Umgebung ein. So zerschneidet sie abseits der Ortschaft einen bedeutsamen Radwanderweg zwischen der Josefskapelle im Westen und Rißtissen.

Vom verkehrlichen Nutzen her ist Variante 5 schlechter zu beurteilen als die Varianten 1. Aufgrund ihrer relativ großen Entfernung zur Ortschaft Rißtissen würde sich voraussichtlich nur ein

geringerer Teil des Verkehrs verlagern. Im Hinblick auf die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffmissionen ist sie den anderen Varianten aber gerade aufgrund dieses Abstandes vorzuziehen.

Naturschutzfachlich sind im Hinblick auf die vorhandenen Schutzgebiete (Teilgebiet „Lüssenschöpfle“ und Natura-2000-Gebiet Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Erbach“ (7724-341)) und die Nähe zum IBA-Gebiet „Ingerkinger Moore und angrenzender Wälder“ (BW 102, DE 602, Teilgebiet „Taxischer Wald“) Zerschneidungswirkungen der Variante nicht auszuschließen. Sie nimmt im Übrigen aus artenschutzrechtlicher Sicht bedeutende Wiesenbereiche (Laubfrosch und Weißstorch) in Anspruch.

Die Varianten 1 weisen alle einen geringeren Flächenbedarf und eine geringere Neuversiegelung auf. Sie verlaufen näher an der Ortschaft, unterschreiten dabei aber nie einen Abstand von 200 m.

Im Hinblick auf die siedlungsnaher Erholung lassen die Varianten 1 den Golfplatz unangetastet, auch sie zerschneiden jedoch bedeutsame Rad- und Wanderwege. Auch der genannte Radwanderweg wird hier beeinträchtigt, jedoch geschieht das bereits nahe der Ortschaft, sodass dadurch ein längerer ungestörter Verlauf in freier Landschaft ermöglicht wird.

Bezüglich der Lärm- und Schadstoffmissionen befinden sich die Varianten näher an der Ortschaft, die relevanten Grenzwerte werden jedoch nicht überschritten. Das Ziel, der Entlastung der Ortsdurchfahrt zu dienen, erreichen diese Varianten aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft voraussichtlich besser.

Die Varianten 1 sind Variante 5 damit aufgrund des geringeren Flächenverbrauchs, der größeren verkehrlichen Wirkung aufgrund der Nähe zur Ortschaft und des geringeren Einflusses auf die siedlungsnaher Erholung vorzuziehen. Mit den Varianten 1 geht zwar teilweise ein randliches Tangieren des Naturschutzgebietes Sulzwiesen-Lüssenschöpfle einher. Zu beachten ist hierbei aber, dass dies in einem Bereich geschieht, welcher für das Naturschutzgebiet noch nicht wesenbestimmend ist. Mit der vollständigen Umfahrung durch Variante 5 geht im Übrigen ein höherer Flächenverbrauch und die Inanspruchnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht bedeutender Wiesenbereiche einher.

Innerhalb der Varianten 1 weist Variante 1c den größten und Variante 1b den geringsten Flächenverbrauch auf. Am siedlungsnächsten ist Variante 1a.

Im Hinblick auf die verkehrliche Wirksamkeit sind die Varianten 1 vergleichbar. Auch im Hinblick auf das Landschaftsbild ergeben sich keine erheblichen Unterschiede. Alle Varianten beeinträchtigen die momentane landwirtschaftliche Nutzung, Variante 1c wurde aber im Hinblick auf die Zerschneidungswirkung optimiert, sodass möglichst wenig Restflächen übrigbleiben oder diese einer anderen Nutzung zugeführt werden können.

Die Trassierung aller Varianten 1 ermöglicht einen Anschluss der K 7362 über einen Kreisverkehrsplatz, was sowohl im Hinblick auf Kosten und Nutzen des gewählten Anspruchs als auch

auf die Verkehrswirksamkeit und Verkehrssicherheit die beste Variante darstellt. Verkehrssicherheitstechnisch ist Variante 1c jedoch den anderen Varianten vorzuziehen, da sie zwischen Rißquerung und Bauende die ausgewogenste Trassierung aufweist.

Mit Blick auf die vorhandenen Schutzgebiete ist Variante 1a am günstigsten, denn im Gegensatz zu den Varianten 1b und 1c berührt sie das Naturschutzgebiet Lüssenschöpfle nicht, während es bei den anderen Varianten zu einer randlichen Berührung kommt. Diese findet jedoch in einem Bereich statt, welcher dem wesensbestimmenden Lebensraum des Naturschutzgebietes noch nicht entspricht.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung gefährdeter Arten sind die Varianten 1b und 1c Variante 1a vorzuziehen, da Variante 1a die östlich des Naturschutzgebietes liegenden Habitatkomplexe auf ganzer Länge durchschneidet. Sie führt damit zu einem doppelt so hohen Verlust an Habitatkomplexen.

Die höhere Naturschutzbehörde hatte in ihrer Stellungnahme auf die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes hingewiesen und um eine Vertiefung des Vortrags aus der Variantendiskussion gebeten, aus dem sich ergeben sollte, warum es keine das Naturschutzgebiet weniger beeinträchtigende Alternative gebe.

Der Vorhabenträger erklärte daraufhin, dass es sich letztlich nur um eine vorübergehende bauliche Inanspruchnahme und dauerhaft um die Verlegung eines bereits vorhandenen Weges handle. Ein Abrücken der Straße in Richtung Norden zur Schonung des Naturschutzgebietes würde Eingriffe in Biotope verursachen, welche gegenüber der randlichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes weitaus schwerere Folgen nach sich ziehen würden (Beeinträchtigung der Biotope Nr. 6019 – Hecke bei Teich SW Rißtissen, Nr. 6013 – Feuchtbiotop links der Riß SW Rißtissen, Nr. 6014 – Pappel-Feldgehölz an der Riß; zudem starke Eingriffen in den FFH-Lebensraumtyp *91 EO – Auwald an der Riß und verstärkte artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger und Gebirgsstelze). Zur weitestgehenden Vermeidung dieser Beeinträchtigungen sehe die vorliegende Planung insbesondere die Einrichtung von Tabuflächen vor (Maßnahme 5.V). Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm seien berücksichtigt. Im Übrigen verlaufe bereits heute die K 7362 direkt am Rande dieses Naturschutzgebietes. Nach Abschluss der Arbeiten würden die Böschungen wieder mit einer entsprechenden Wiese begrünt.

Der Vortrag des Vorhabenträgers ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde schlüssig; ein Abschwenken der Trasse zur Vermeidung des Eingriffs ist damit aufgrund der dann entstehenden Eingriffe nicht sinnvoll. Die Planfeststellungsbehörde folgt damit dem Vorhabenträger.

Im direkten Vergleich von Variante 1b und der aus ihr hervorgegangenen Variante 1c ist zu beachten, dass deren Verlauf sich größtenteils entspricht. Unterschiede ergeben sich lediglich nach der Rißquerung. Dabei führt der geradlinige Verlauf der Variante 1b zu einem geringeren Flächenverbrauch, gleichzeitig aber auch zu einer beinahe mittigen Durchschneidung aller Flurstücke. Variante 1c verfolgte eben das Ziel, die zusammenhängend zu bewirtschaftenden Flächen durch die weitmöglichste Verschiebung der Straße zum Rißdamm hin so groß wie möglich

zu halten; die dennoch abgetrennten Flächen werden gleichzeitig – soweit möglich – für Ausgleichsmaßnahmen und Nebenanlagen (z. B. Versickerbecken) verwendet. Trotz ihres größeren Flächenverbrauches ist Variante 1c Variante 1b damit vorzuziehen.

Auch die durch die Einwenderin 1.04.2 im Hinblick auf die verfolgte Trasse geltend gemachte Existenzgefährdung vermag hieran nichts zu ändern. Aufgrund der die Trasse umgebenden Biotope und Naturdenkmale ist eine andere Trassenführung nicht möglich. Die durch den Vertreter der Einwenderin im Verfahren eingebrachte Variante kann aus diesem Grunde nicht weiterverfolgt werden. Zudem ist – wie unter 10.8.3.4 ausgeführt – eine Existenzgefährdung nicht mit der im Verfahren erforderlichen Plausibilität vorgetragen worden, obwohl die Planfeststellungsbehörde diese mehrfach angemahnt hatte. Im Übrigen sind die durch dieses Verfahren verfolgten Ziele von derart hoher Bedeutung, dass das Vorhaben auch um den Preis einer möglichen Existenzgefährdung der Einwenderin verwirklicht werden müsste (s. auch dazu unter 10.8.3.4).

Im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte, die geringere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und die höhere Verkehrssicherheit ist Variante 1c damit aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde die beste der möglichen Varianten. Dabei wird nicht übersehen, dass das Naturschutzgebiet tangiert wird, aber es handelt sich um eine sehr kleinräumige Berührung in einem unkritischen Bereich. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch sind die Unterschiede zwischen den Varianten 1 a-c zwar nicht erheblich, Variante 1c weist aber dennoch einen höheren Flächenverbrauch auf als die anderen beiden Varianten. Da diesem höheren Flächenverbrauch aber verkehrstechnische und nutzungsbezogene Vorteile gegenüberstehen, bringt er aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde diese Belange in den bestmöglichen Ausgleich.

Auch die höhere Naturschutzbehörde hat sich nach dem vertieften Vortrag des Vorhabenträgers in der Lage gesehen, ihr Einverständnis zur randlichen Beanspruchung des Naturschutzgebietes durch den Bau der Straße zu erteilen.

9. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

9.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 13 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt.

Nach Überprüfung der in §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden, soweit dies sinnvoll ist, an Ort und Stelle ausgeglichen. Nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe werden in sonstiger Weise kompensiert.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind, auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf und die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken, angemessen. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in Anspruch genommen, soweit dies unerlässlich ist.

9.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Planfeststellungsunterlage 19.1), die Eingriffsausgleichsbilanz (Planfeststellungsunterlage 9.4) sowie der Umweltverträglichkeitsbericht (Planfeststellungsunterlage 19.6) und die FFH-Vorprüfung (Planfeststellungsunterlage 19.5), auf die verwiesen wird, stellen die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Zur Ermittlung des gebotenen Kompensationsumfangs wurde die Intensität der einzelnen Projektwirkungen beurteilt (vgl. hierzu insbesondere Kapitel 4 der Unterlage 19.1).

Bestandserfassung und naturschutzfachliche Beurteilung erfolgten methodisch einwandfrei; nachdem bereits im mittlerweile eingestellten vorigen Verfahren alle erforderlichen Untersuchungen durchgeführt worden waren, konnte der Vorhabenträger sich nunmehr auf eine Aktualisierung und Angleichung an den momentanen Bestand beschränken. Neue Erkenntnisse, welche zu erheblichen Änderungen der Planung geführt hätten, lagen nicht vor.

Wie bereits ausgeführt, greift das Vorhaben randlich in ein Naturschutzgebiet ein und Habitate streng geschützter Arten werden beeinträchtigt. Zudem befindet sich die Trasse teilweise im Wasserschutzgebiet Zone II.

9.1.2 Vermeidung und Minimierung

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Beeinträchtigungen sind gem. § 15 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Unterlassen des Eingriffs stellt grundsätzlich keine solche Alternative dar.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt im Übrigen „nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Vermeidungsmaßnahmen, die ein – partiell – anderes Vorhaben bedingen, sind daher im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen; sie werden – wie etwa der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben oder eine andere räumliche Ausführungsvariante – nicht durch das Vermeidungsgebot gefordert [...]“ (BVerwG Ur. v. 19.3.2003 – 9 A 33/02 m. w. N.).

Der Vermeidung und Minderung dient vorliegend bereits die gewählte Variante (vgl. 8.2).

Zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen sind darüber hinaus folgende Vorgaben in der Planung berücksichtigt worden bzw. für die Durchführung des Baubetriebs vorgesehen:

- 1.V: Schutz von Boden und Wasser in der Bauphase, Baufeldrekultivierung: Beschränkung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen auf das technisch unabdingliche Mindestmaß, Schutz von Boden und Wasser vor Schadstoffeintrag, Minimierung baubedingter Eingriffe in die Riß durch den Brückenbau, fachgerechte Behandlung und Wiederauftrag des Oberbodens auf neuen Straßennebenflächen und Rekultivierungsflächen, Lockerung und Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach der Beendigung der Bauzeit, sorgsamer Umgang mit Bodenkontaminationen, Altablagerungen und Untersuchung auf geogene Vorbelastungen.

Gegen den in dieser Maßnahme vorgesehenen Auftrag von Oberboden wandte die untere Naturschutzbehörde ein, dass sich auf dem für die Straßenböschungen vorgesehenen Oberbodenauftrag von 20 cm kein artenreiches mageres Grünland entwickeln ließe. Hier sei ein Verzicht auf den Auftrag oder eine starke Reduzierung sinnvoll. Dies hat sie auch im Erörterungstermin nochmals bekräftigt.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass der Oberbodenauftrag für die Kompensation von Eingriffen in Boden, zur Unterbringung von anfallendem Oberboden und z. T. für die Standsicherheit erforderlich sei. Mageres Böschungsrün sei deshalb hier nicht vorgesehen und für die Kompensation auch nicht erforderlich.

Laut der Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Planfeststellungsunterlage 9.4) und dem entsprechenden Maßnahmenblatt dient die Andeckung mit Oberboden der Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden im gesamten Baubereich. Ein Kompensationsdefizit in diesem Bereich würde dazu führen, dass weitere – im vorliegenden Bereich vorwiegend landwirtschaftlich genutzte – Flächen für die Kompensation in Anspruch genommen werden müssten. Im Übrigen ist die Entwicklung von magerem Böschungsrün vorliegend zur Kompensation nicht erforderlich. Da auch das Straßenoberflächenwasser teilweise über die Böschungen versickert werden, ist jedoch eine mindestens 20 cm starke Oberbodenschicht notwendig, um eine schadlose Versickerung gewährleisten zu können. Die Planfeststellungsbehörde folgt aus diesem Grund dem Vorhabenträger.

- 2.V: Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten: bei Verlauf der Straße im Wasserschutzgebiet Zone II: Ausbau gemäß der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWaG);
- 3.V Ökologische Umweltbaubegleitung: Begleitung der gesamten Baumaßnahme, Überprüfung des Baufeldes vor Baubeginn, Kontrolle von Einzelbäumen mit großen Höhlungen auf Fledermäuse, ggf. Bergung und artgerechte Verbringung in sichere Quartiere;

- 4.V Bauzeitenregelung Brutvögel und Haselmaus: Gehölzentfernung von 1. Oktober bis Ende Februar; auf die ursprünglich geplanten zusätzlichen Schutzmaßnahmen zugunsten der Haselmaus kann verzichtet werden, sofern bei Baubeginn keine Haselmäuse aufgefunden werden können;
- 5.V Bauzeitliche Ausweisung von Tabuflächen und Schutz von Biotopen, insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes Sulzwiesen-Lüssenschöpfle und der Rißaue, Vermeidung von Eingriffen in das Gewässer beim Bau der Rißbrücke, Schutz einzelner an das Baufeld angrenzender landschaftsprägender Strukturen, Biotope und Bäume;
- 6.V_{CEF} Leiteinrichtungen für den Biber/ durchlässige Gestaltung der Rißbrücke mit Bermen zur Vermeidung von Kollisionen von Bibern mit Fahrzeugen; Schaffung der Durchgängigkeit der Rißbrücke, Kombination von Biber- und Amphibienleiteinrichtungen;
- 7.V Leiteinrichtung für Amphibien (temporär und stationär): stationäre Amphibienleiteinrichtungen beidseitig der Trasse zur Vermeidung der Zerschneidung von Amphibienwanderwegen sowie temporäre Einrichtungen in der Bauphase.

Im Hinblick auf die durch die untere Naturschutzbehörde gewünschte Verbauung eines DN 1000-Durchlasses ist zu bemerken, dass die Planung einen solchen auch vorsieht.

Die untere Naturschutzbehörde hat hierzu bemerkt, die am östlichen Ende des Kreisverkehrs unter der K 7362 vorgesehene Umkehrschleife gebe keine Sicherheit für eine Kehrtwende der dort ankommenden Tiere. Erfahrungen zeigten, dass nicht alle Tiere bis zum letzten Durchlass zurückwanderten, und es sei kein weiterer Durchlass in der Nähe. Aufgrund der Nähe der Umkehrschleife zu einem an die Straße angebundenen Weg sei zu befürchten, dass die Amphibien der Umkehrschleife folgten, an deren Ende auf den Weg gerieten und von dort auf die Straße gelangten. Daher müsste mit einem erhöhten Risiko für die die K 7362 querenden Tiere gerechnet werden.

Das von der unteren Naturschutzbehörde als Umkehrschleife interpretierte Planelement stellt eine Geländemodellierung dar. Die eigentliche Amphibienschutzeinrichtung verläuft bis zum nächsten, bereits bestehenden Amphibiendurchlass. Sie quert dabei den durch die untere Naturschutzbehörde genannten Weg (nach dem Maßnahmenblatt handelt es sich dabei um eine Amphibienstopprinne (Betonrinne mit Gitterrostabdeckung)). Eine Wendeschleife befindet sich zwar parallel des nördlichen Anschlusses an den Kreisverkehrsplatz. An dieser Stelle besteht aber auch kein an die L 259 angeschlossener Weg, sodass die Amphibien nicht ohne Weiteres auf die Straße gelangen können.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass es sich in erster Linie um ein Missverständnis gehandelt hat und gegen die momentane Planung keine Einwendungen bestehen.

- 8.1 V_{CEF} Irritationsschutzwände für Fledermäuse/ Durchgängigkeit der Rißbrücke: Errichtung 4 m hoher Irritationsschutzwände zum Schutz der Fledermäuse vor betriebsbedingten Kollisionen mit dem Verkehr auf der L 259, zudem Anbringung blickdichter Bauzäune an den beiden Fledermausrouten zur Vermeidung bauzeitlicher Störungen;

- 9.V Denkmalschutz/ Bodendenkmale: archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags, Information der zuständigen Behörde bei Funden, Einräumung der Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation.

Die ausführliche Beschreibung ist den Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.3) zu entnehmen. Die dort aufgeführten Vorgaben wurden – wie durch die untere Naturschutzbehörde verlangt – für verbindlich erklärt (Nebenbestimmung 4.1.1). Eine Änderung ergab sich lediglich bei der Kontrolldichte von Maßnahme 8.1 V_{CEF} sowie bezüglich der Zahl der anzubringenden Fledermauskästen und der zusätzlichen Anbringung von Halbhöhlen. Außerdem wird das Haselmausvorkommen vor dem Baubeginn zu untersuchen und basierend darauf zu entscheiden sein, ob von der Bauzeitbeschränkung abgesehen werden kann. Auf die Ausführungen unter 5.3.1, 9.1.9 sowie 9.3 wird insoweit verwiesen.

9.1.3 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden oben unter 5.2 bereits dargestellt. Auf dieses Kapitel wird insgesamt verwiesen.

Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie der landschaftsgebundenen Erholung.

9.1.3.1 Schutzgut Boden (Auswirkungen des Vorhabens unter 5.2.2):

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen verbleibt es bei folgenden erheblichen Beeinträchtigungen:

Anlagebedingt:

- dauerhafter Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahn- und Bankettflächen (3,16 ha);
- dauerhafter Verlust aller Bodenfunktionen durch Überprägung durch Straßennebenflächen (3,77 ha).

Vom Verbleiben baubedingter Beeinträchtigungen ist nicht auszugehen, da die Planung die Lockerung des Bodens nach dem Abschluss der Bauarbeiten vorsieht und die möglicherweise durch Baufahrzeuge verursachten Verdichtungen damit wieder beseitigt werden können.

9.1.3.2 Schutzgut Pflanzen/ Tiere (Auswirkungen des Vorhabens unter 5.2.1)

Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen können Biotop-, Habitat- und FFH-Lebensraumtypen, welche sich nicht innerhalb der Bauflächen befinden, geschont werden. Im Übrigen können baubedingte Irritationen, Zerschneidungen von Wanderwegen (Biber/ Libellen/ Amphibien) und Individuenverluste vermieden werden.

Es verbleibt aber bei den unter 5.1.2 genannten Habitat- und Revierverlusten sowie den Eingriffen in Biotop.

9.1.3.3 Schutzgut Wasser (Auswirkungen des Vorhabens unter 5.2.3)

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können die baubedingten Gefährdungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers vermieden werden. Auch den anlagebedingten Gefährdungen der Wasserschutzzone werden durch die Planung begegnet; diese sieht u. a. einen Ausbau nach den Richtlinien für Wasserschutzgebiete (RiStWaG) sowie die durchlässige Gestaltung der Rißbrücke und damit einen besonderen Schutz des Wasserschutzgebietes gegen die mit dem Betrieb verbundenen Schädigungen vor.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist damit bei der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

9.1.3.4 Schutzgut Klima/ Luft (Auswirkungen des Vorhabens unter 5.2.4)

Bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu erwarten.

9.1.3.5 Schutzgut Landschaftsbild (Auswirkungen des Vorhabens unter 5.2.5)

Bezüglich der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung verbleibt es mangels Vermeidungsmaßnahmen vollumfänglich bei den unter 5.2.5 genannten Auswirkungen.

9.1.4 Kompensationsmaßnahmen

Soweit es trotz der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu einem Eingriff kommt, hat der Verursacher diesen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist, § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Vorhabenträger hat vorliegend sowohl Maßnahmen zum Ausgleich als auch solche zum Ersatz der beeinträchtigten Funktionen vorgesehen. Momentan sind folgende Kompensationsmaßnahmen geplant:

- 8.2 A_{CEF} Optimierung einer Fledermausflugroute durch Gehölzpflanzung;
- 8.3 A_{CEF} Optimierung einer Fledermausroute durch Gehölzentnahme/Öffnung zum vorgezogenen Ausgleich für die durch die Störung einer Flugroute ausgelösten Gefahr von Individuenverlusten;
- 10.A Rückbau/ Entsiegelung versiegelter und befestigter Straßen- und Wegeflächen zum teilweisen Ausgleich der Neuversiegelungen.

Soweit die höhere Forstbehörde hier verlangte, dass aufzutragender Oberboden im Bereich künftiger Waldflächen verdichtungsfrei eingebaut werde, ist auf die Zusage des Vorhabenträgers gegenüber der höheren Bodenschutzbehörde, die Anforderungen des

§ 12 BBodSchV einzuhalten und damit die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzten Bodens zu erhalten und bei Auf- oder Einbringung von Materialien auf und in den Boden Verdichtungen zu vermeiden, zu verweisen, welche auch den Interessen der höheren Forstbehörde genüge tut (Zusage 3.1.1).

- 11.A Entwicklung artenreicher Saumstrukturen (trassennah) zum Ausgleich der durch Versiegelung und Umlagerung verursachten Beeinträchtigung von Böden sowie Ausgleich für den Verlust von Fettwiesen;
- 12.A Entwicklung von Röhricht/ Hochstaudenflur (trassennah) zum Ausgleich des Verlustes von Röhricht/ artenarmer Hochstaudenflur und Gehölzen an Sulzgraben und nördlicher Rißaue für das Baufeld;
- 13.A Anlage von artenreichen Wiesen (FFH-LRT 6510 Flachlandmähwiese) zum Ausgleich für den Verlust von FFH-LRT 6510 Flachlandmähwiese (außerhalb FFH-Gebiet am Golfplatz) und Verlust von Fettwiesen im Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle (potenzieller Flachlandmähwiesenstandort) durch Trasse/Nebenanlagen sowie für die Beeinträchtigung von Boden durch Umlagerung/Straßennebenflächen;
- 14.A_{CEF} Aufwertung eines Teiches auf dem Golfplatz: Teichralle, Blässralle zum vorgezogenen Ausgleich für bauzeitliche Beeinträchtigung/Habitatverlust für die streng geschützte Teichralle sowie für Blässralle als besonders geschützte Art an der Riß/Rißbrücke (zum durch die höhere Naturschutzbehörde geforderten Monitoring unter 9.1.9);
- 15.A_{CEF} Anbringung von Fledermaus- und Nistkästen sowie von Halbhöhlenkästen zum vorgezogenen Ausgleich für die Verluste von Gehölzen/Wald als Bruthabitate für Feldsperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und Haussperling sowie Tagesquartiere für Fledermäuse.

Der Forderung der unteren Naturschutzbehörde nach jährlicher Wartung und Säuberung wird durch das Maßnahmenblatt, das für verbindlich erklärt wurde (Nebenbestimmung 4.1.1.1), und das eine jährliche Kontrolle und eine dauerhafte Aufrechterhaltung vorsieht, ausreichend Rechnung getragen.

Entgegen der Stellungnahme der höheren Forstbehörde ist keine Zustimmung des Eigentümers im Vorfeld der Durchführung der Maßnahme erforderlich. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkungen. Das gilt auch für die erforderliche Zuwegung zu den Kästen für deren Pflege und jährliche Kontrolle (s. hierzu auch unter 10.8).

- 16.A_{CEF} Maßnahmenkomplex Rißaue zum vorgezogenen Ausgleich für den Verlust von Obstwiesen als Tagesquartiere für Fledermäuse und Bruthabitat verbreiteter Vogelarten, für die Störung des Bruthabitats des Sumpfrohrsängers, für den Verlust und z.T. die Störung von Bruthabitaten in der Rißaue, am Sulzgraben und südlich der K 7362 (Sumpf-/ Teichrohrsänger, Klappergrasmücke, Grauschnäpper, Gebirgsstelze, Neuntöter, Pirol, Rohrammer), für den kleinflächigen Verlust von Habitaten für Libellen (bes.

geschützte Arten am Sulzgraben), Ulmenzipfelfalter und Amphibien (bes. geschützte Arten); Verlust von Laubbaumbestand, Verlust von Dominanzbestand, Silberpappelbestand (§ 33-Biotop) und Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps 91E0 (Auwald) durch Stickstoffeintrag; Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Trasse, Damm- und Brückenbauwerke und Verlärmung.

Im Hinblick auf diese Maßnahme hat Vermögen und Bau Baden-Württemberg zwar eingewandt, dass es sich hierbei um landeseigene Flurstücke handle, die zum Zweck des Naturschutzes erworben worden seien. Prinzipiell würden diese Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen daher nicht zur Verfügung stehen, im vorliegenden Fall könne dies aufgrund der weit fortgeschrittenen Planung jedoch akzeptiert werden, wenn ein Gestattungsvertrag abgeschlossen würde.

Der Vorhabenträger erklärte hierzu, dass die Inanspruchnahme des Flurstücks bereits seit langer Zeit bekannt sei und dass das fragliche Flurstück bereits seit 2008 als Maßnahmenfläche vorgesehen gewesen sei.

Ein Gestattungsvertrag, wie ihn Vermögen und Bau vorsieht, ist nicht erforderlich. Die Fläche ist zum Erwerb durch den Vorhabenträger vorgesehen. Hiergegen hat sich Vermögen und Bau zwar ausdrücklich ausgesprochen. Dies kann jedoch keine Berücksichtigung finden.

Das Land Baden-Württemberg ist verpflichtet, zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit für die Ausgleichsmaßnahmen zuallererst seine eigenen Flächen in Anspruch zu nehmen. Dies sieht die genannte Maßnahme vor. Da die dort befindlichen Flurstücke sich für die vorgesehene Maßnahme auch gut eignen, ist der Planfeststellungsbehörde kein Grund ersichtlich, weswegen die Fläche nicht in Anspruch genommen werden sollte. Auf Nachfrage wurde gegenüber der Planfeststellungsbehörde hier erklärt, man veräußere „grundsätzlich“ keine Flächen, welche man aus Naturschutzgründen erworben habe. Dies wäre der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, sofern die Flächen zu einem anderen Zweck gebraucht werden sollten als dem Naturschutz. Vorliegend ist jedoch eben geplant, die Flächen noch weiter aufzuwerten und sie naturschutzfachlich weiter zu verbessern. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Referat 56 des Regierungspräsidiums von Anfang an im Rahmen der Abstimmung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt worden war, dagegen aber keine Einwände erhob. Zu bemerken ist auch, dass die Flächen weiterhin in der Hand des Landes Baden-Württemberg bleiben.

Der Vorhabenträger sagte daneben zu, Vermögen und Bau über die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten von Flurstück Nr. 2496 der Gemarkung Rißtissen rechtzeitig zu informieren (Zusage 3.8).

Im Übrigen hat er auf Frage der höheren Forstbehörde hin nochmals bestätigt, dass für die Aufforstungsfläche (Maßnahme 16.2 A_{CEF}) keine Beweidung vorgesehen ist.

- 17.A_{CEF} Anlage von Buntbrachen: Feldlerche, Wiesenschafstelze: vorgezogener Ausgleich für den Verlust und die Störung von Habitat für Offenlandbrüter (Feldlerche, Wiesenschafstelze) sowie die Beeinträchtigung von Boden durch Umlagerung/ Straßennebenflächen;
- 18.A_{CEF} Anlage eines Saumstreifens im Gewann Fischerwert: Neuntöter zum vorgezogenen Ausgleich für den Verlust und die Störung von Habitaten für Halboffenlandarten sowie für Verlust und Beeinträchtigung des Bodens;
- 19.A Aufforstung, Waldausgleich: Ausgleich für den Eingriff in Wald an der K 7362/Bauende durch die Trasse, Nebenanlagen und Baufeld sowie für den Verlust von Bruthabitat für Vögel (Feldsperling, Grauschnäpper, Pirol, Sumpf-Teichrohrsänger, Ulmenzipfelfalter) und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;
- 20.A Wiederherstellung der Allee am Baumende: Ausgleich für die teilweise Rodung einer Birkenallee.

Im Übrigen sieht die Planung zur Verbesserung der Einbindung der Erdbauwerke in das Landschaftsbild als Gestaltungsmaßnahme die Ansaat der Böschungen, Mulden und Bankette vor, um die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Straße teilweise zu kompensieren.

Diese Maßnahmen und die dazu in den Maßnahmenblättern gemachten Vorgaben wurden für verbindlich erklärt (Nebenbestimmung 4.1.1.1).

Die Maßnahmen haben für die betroffenen Schutzgüter die folgenden Auswirkungen:

9.1.4.1 Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden erfolgt ein teilweiser Ausgleich der Beeinträchtigungen. Einer Neuversiegelung von 3,77 ha steht eine Entsiegelung von 0,7 ha gegenüber. Weitere Entsiegelungen sind nicht möglich. Es verbleibt damit ein Kompensationsdefizit.

9.1.4.2 Schutzgut Pflanzen/ Tiere

Durch die genannten Maßnahmen lassen sich die Beeinträchtigungen weitgehend gleichartig und ansonsten gleichwertig kompensieren. Ein verbleibendes, nicht ausgleichbares Defizit ist nicht zu erwarten.

9.1.4.3 Schutzgut Landschaftsbild

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welche von der Verbreiterung der Straße, der Fällung der o. g. Gehölzbestände sowie von Teilen der straßenbegleitenden Allee herrühren, wird durch die Ansaat von Landschaftsrasen auf den Banketten und die Wiederherstellung der straßenbegleitenden Allee begegnet. Im Übrigen sieht insbesondere Maßnahme 16.A_{CEF} die Schaffung einer Auenlandschaft und dadurch den Beitrag zum Landschaftsbild vor. Im Übrigen dienen auch die Aufforstungsmaßnahmen dem Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild.

Soweit sich in der Anhörung neu ergeben hat, dass die Planung auch geringfügig in Erholungs-wald Stufe I eingreift, stellt dies keine erhebliche Beeinträchtigung dar, zumal das angegebene Grundstück nicht von Bäumen bestanden ist (s. hierzu auch unter 10.3).

9.1.4.4 Zwischenergebnis

Ein Ausgleichsdefizit verbleibt beim Schutzgut „Boden“. Dadurch werden vorliegend Ersatzmaßnahmen erforderlich.

9.1.5 Ersatzmaßnahmen

Für das Schutzgut Boden verbleibt ein Defizit in den Bodenfunktionen „besonderen Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen“ und als „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“. Für den Ausgleich dieser Bodenfunktionen sind die in der Wasserschutzzone III vorgesehenen Maßnahmen (Aufwertung der Bodenfunktionen durch Extensivierung der Nutzung) oftmals nicht geeignet, da die Böden dort bereits eine besondere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt haben und eine Aufwertung daher nicht mehr möglich ist. Dies betrifft bei der Funktion als Standort für Kulturpflanzen und Ausgleichskörper im Wasserhaushalt jeweils 2,77 ha, welche nicht ausgeglichen werden können.

Dem Ersatz dient vorliegend Maßnahme 16.A_{CEF}. Die in dieser Maßnahme vorgesehene Wiederherstellung der Rißaue führt zur Schaffung von Aueböden, welche durchweg eine hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt haben. Die Maßnahme dient daher zum Teil auch dem Ersatz des verbleibenden Eingriffs in die Bodenfunktionen. Im Ergebnis können die beeinträchtigten Bodenfunktionen vollständig kompensiert werden.

9.1.6 Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange und Verhältnismäßigkeit im Übrigen

Das Kompensationskonzept trägt dem Gebot des § 15 Abs. 3 BNatSchG, auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, Rechnung. Durch Kompensations- und Ersatzmaßnahmen werden zwar auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, es wurde aber auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch geachtet. Im Übrigen wurde – soweit möglich – darauf geachtet, dass nur Böden mit mittlerer Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden und dass die Bewirtschaftung eventueller Restflurstücke durch die Kompensationsmaßnahmen nicht wesentlich erschwert wird. Weiterhin sind die Maßnahmen so konzipiert, dass sie jeweils mehreren Funktionen dienen und damit so wenig landwirtschaftliche Fläche wie möglich in Anspruch genommen wird.

Insbesondere die Maßnahmen 17.A_{CEF} und 18.A_{CEF} und ein Teil von Maßnahme 16.A_{CEF} sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verwirklicht werden.

Durch Maßnahme 16.A_{CEF} wird dabei aber zum Teil durch die Maßnahme wieder extensiv genutztes Grünland geschaffen; im Bestand sind die betreffenden Flächen Gehölz und intensiv genutztes Grünland. Die Fläche wird demnach nicht vollständig aus der Nutzung genommen.

Für Maßnahme 18.A_{CEF} wird zwar Ackerboden in Anspruch genommen, der Blühstreifen wird aber entlang der Bewirtschaftungsrichtung an einer bereits bestehenden Hecke angelegt, so dass die Bewirtschaftung des Flurstücks dadurch nicht wesentlich erschwert wird.

Für Maßnahme 17.A_{CEF} werden zwar teilweise auch Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft beansprucht. Die Durchführung der Maßnahme an der genannten Fläche ist aus naturschutzfachlichen Gründen aber erforderlich. Um überhaupt die gewünschte Wirksamkeit

zu entfalten, müssen die Flächen besonderen Anforderungen im Hinblick auf die Umgebung (insbesondere den Lärm sowie das umgebende Wegenetz) genügen. Die Suche nach alternativen Flächen auf den angrenzenden Gemarkungen ergab – auch aufgrund einer anderweitigen Bindung dort vorhandener landeseigener Flurstücke – keine taugliche andere Fläche (s. auch unter 10.8.3.7).

Das Kompensationskonzept entspricht auch im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ein Zugriff auf privates Grundeigentum findet nur statt, soweit dies erforderlich ist.

Die Mehrzahl der für die Verwirklichung landschaftspflegerischer Maßnahmen benötigten Grundflächen befindet sich in öffentlicher Hand. Insgesamt werden laut Grunderwerbsplan knapp 9,2 ha Grundfläche für die landschaftspflegerische Begleitplanung erworben oder dauerhaft belastet. Davon befinden sich knapp 6,3 ha in öffentlicher und gut 2,9 ha in privater Hand, sodass zwei Drittel der Kompensationsmaßnahmen auf Flurstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden.

So findet z. B. Maßnahme 16.A_{CEF} vollständig auf landeseigenen Flächen statt. Soweit private Flächen in Anspruch genommen werden, ist dies zum einen durch die naturschutzfachlichen Gegebenheiten vor Ort bedingt, welche eine Durchführung der Maßnahme an anderer Stelle nicht zulassen; geeignete landeseigene Flächen sind hier teilweise nicht vorhanden. Soweit Flächen vorhanden sind, sind diese teilweise bereits durch andere Maßnahmen gebunden. Der Vorhabenträger stellt dies z. B. anhand der Flächeninanspruchnahme für Maßnahme 17.A_{CEF} auch schlüssig im LBP dar (Unterlage 19.1 S. 93).

9.1.7 Unterhaltungspflicht und rechtliche Sicherung

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Rein bauzeitbezogen und damit für die Bauzeit aufrechtzuerhalten sind die Maßnahmen 1.V, 3.V, 4.V, 5.V und 9.V. In Maßnahme 7.V_{CEF} ist die Errichtung der temporären Amphibienschutz-einrichtungen ebenso auf die Bauzeit beschränkt. Die Aufrechterhaltung während der Bauzeit wurde daher als Nebenbestimmung angeordnet (Nebenbestimmung 4.1.2).

Die übrigen Maßnahmen sind als Ausgleich für anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen für den Zeitraum anzuordnen, in dem die Straße besteht bzw. in Betrieb ist. Sie sind damit dauerhaft aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für die Gestaltungsmaßnahme, da diese wesentlich dazu dienen soll, die Straße harmonisch in die Landschaft einzufügen. Auch die dauerhafte Aufrechterhaltung wurde in Nebenbestimmung 4.1.2 verankert.

Vorgaben zu Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie zur dauerhaften Unterhaltungspflege finden sich in den Maßnahmenblättern. Diese Vorgaben sind einzuhalten (Nebenbestimmung 4.1.1.1).

Zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmen sehen Grunderwerbsverzeichnis und –plan (Unterlagen 14.1 und 14.2) größtenteils vor, dass die für die dauerhaft aufrechtzuerhaltenden LBP-Maßnahmen erforderlichen Flächen, soweit sie nicht bereits im Eigentum des Landes stehen, erworben werden. Teilweise sollen aber auch Flächen mit einer dauerhaften Belastung versehen werden (z. B. Maßnahmen 8.2 A_{CEF}, 14.A_{CEF}, 15.A_{CEF}, 19.A und Teile von Maßnahme 12.A). Diese Belastung ist durch Eintragung einer entsprechenden dinglichen Sicherung im Grundbuch festzuhalten und auch für die Zukunft abzusichern. Dies sieht der Grunderwerbsplan auch vor.

9.1.8 Kompensationsverzeichnis

Die Planfeststellungsbehörde muss gem. § 2 Abs. 3 S. 1 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO vom 17.02.2011, GBl. S. 79) der unteren Naturschutzbehörde die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis erforderlichen Angaben mitteilen. Sie kann dem Verursacher des Eingriffs hierfür auferlegen, ihr die hierfür erforderlichen Informationen mitzuteilen (S. 2).

Vorliegend wird das Projekt nach der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses in das Kompensationskataster der Straßenbauverwaltung (SKoKa) eingepflegt. Einmal wöchentlich findet automatisiert die Übernahme der Daten in das Kompensationsverzeichnis statt. Eine gesonderte Mitteilung der Daten unter Verwendung landeseinheitlicher elektronischer Vordrucke, wie sie die untere Naturschutzbehörde gefordert hat, ist daher nicht mehr erforderlich, denn eine Übernahme in das Kompensationsverzeichnis findet in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses statt. Demnach war dem Vorhabenträger nur aufzuerlegen, diese Eintragung auch durchzuführen und so der unteren Naturschutzbehörde für jede LBP-Maßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO elektronisch aus dem Straßen-Kompensationsflächenkataster (SKoKa) direkt zu übermitteln und der Planfeststellungsbehörde die übermittelten Daten nachrichtlich zu überlassen (Nebenbestimmung 4.1.4). Der Anordnung der Weitergabe der Ticketnummer bedarf es dabei ebenfalls nicht.

9.1.9 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Das gilt auch dann, wenn die Wirksamkeit einer Maßnahme grundsätzlich anerkannt ist. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage von Berichten verlangen.

9.1.9.1 Bauzeitliche Maßnahmen

Bezüglich der bauzeitlichen Teile der Maßnahmen 8.1 V_{CEF} sowie den bauzeitlich aufrechtzuerhaltenden Maßnahmen 5.V und 7.V wird von der Anordnung von regelmäßigen Berichtspflichten abgesehen. Der Planfeststellungsbehörde ist hier jedoch über die erste Herstellung der Maßnahmen zu berichten.

Da die Maßnahmenblätter darüber hinaus aber lediglich vorsehen, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen 5.V, 7.V und der temporären blickdichten Bauzäune bei Maßnahme 8.1 V_{CEF}

während der Bauzeit „regelmäßig“ zu kontrollieren ist, war dem Vorhabenträger darüber hinaus aufzuerlegen, dies in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde noch zu konkretisieren, um fachlich sinnvolle Kontrollfristen zu gewährleisten (Nebenbestimmung 4.1.5.1).

9.1.9.2 Dauerhafte Maßnahmen

Auch bezüglich der dauerhaft aufrechtzuerhaltenden Maßnahmen 2.V, 6.V_{CEF}, 8.2 A_{CEF}, 8.3 A_{CEF}, 10.A, 11.A, 12.A, 13.A, 14.A_{CEF}, 15.A_{CEF}, 16.A_{CEF}, 17.A_{CEF}, 18.A_{CEF}, 19.A, 20.A und 21.G wird angeordnet, dass der Planfeststellungsbehörde die erste Herstellung mitzuteilen ist (Nebenbestimmung 4.1.5.3). Die meisten dieser Maßnahmen müssen aber auch weiterhin und langfristig unterhalten werden und bestehen bleiben. Daher ist hier erforderlich, dass die Antragstellerin der Planfeststellungsbehörde in einem gewissen Zeitabstand über den Zustand und Erfolg der festgelegten Maßnahmen berichtet.

Eine konkretisierende Änderung wurde im Verfahren auf den Wunsch des Vorhabenträgers bei der Kontrolle der stationären Irritationsschutzwände im Rahmen von Maßnahme 8.1.V_{CEF} eingefügt: Nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan war hier eine jährliche Kontrolle vorgesehen, der Vorhabenträger ist im Rahmen der „normalen“ Kontrolle der Ingenieurbauwerke jedoch sowieso gem. Ziffer 6.3 der DIN 1076 verpflichtet, die Bauwerke laufend zu beobachten (Sichtkontrolle im Vorbeifahren, in der Regel zwei Mal pro Jahr), und zudem muss nach Nr. 6.2 jährlich eine Besichtigung (Kontrolle des Ingenieurbauwerks auf offensichtliche Mängel durch Begehung) oder eine Hauptprüfung (jedes sechste Jahr) bzw. eine einfache Prüfung (drei Jahre nach der Hauptprüfung) durchgeführt werden. Der Vorhabenträger hat daher darum gebeten, den Hinweis im Maßnahmenblatt wie folgt zu ersetzen: „Im Rahmen der Festlegung nach DIN 1076 erfolgt eine regelmäßige technische Zustands- und Funktionskontrolle der Irritationsschutzwände.“ Die höhere Naturschutzbehörde erklärte ihr Einverständnis zu dieser Änderung.

Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt die gewünschte Änderung keine Verschlechterung der Kontrolldichte dar; Mängel, welche die Funktionsfähigkeit der Irritationsschutzwände einschränken würden, wären bei einer Sichtkontrolle in jedem Fall erkennbar, denn solange die Irritationsschutzwand besteht, erfüllt sie ihren Zweck als Überflughilfe. Dieser Beschluss modifiziert insoweit die Vorgaben der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Nebenbestimmung 4.1.5.2). Da die Planänderung insoweit auch von unerheblicher Bedeutung ist und die höhere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, bedurfte es keiner Wiederholung von Verfahrensschritten.

Bedeutsam ist die Anordnung von Berichtspflichten darüber hinaus aber insbesondere bei Maßnahmen, welche die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen vorsehen. Vorliegend betrifft das die Maßnahmen 14.A_{CEF}, 16.1 A_{CEF}, 16.3 A_{CEF}, 16.4 A_{CEF}, 17.A_{CEF} und 18.A_{CEF}, welche der Vermeidung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dienen. Die Entwicklung von Lebensräumen ist ein laufender Prozess, welcher einer gewissen Unsicherheit unterliegt; es ist naturschutzfachlich nicht immer eindeutig begründbar, weswegen sich eine Maßnahme in die eine oder die andere Richtung entwickelt. Selbst im besten Fall muss der Lebensraum darüber hinaus von seiner Zielart auch angenommen werden.

Für die Festlegung der Berichtszeiträume hat die Planfeststellungsbehörde sich mit der unteren Naturschutzbehörde ins Benehmen gesetzt. Für die Auswahl war insbesondere die voraussichtliche zeitliche Entwicklung der Maßnahmen von Bedeutung; beispielsweise erfordern die Maßnahmen teils die Pflanzung von Bäumen, teils auch die Schaffung anderer Lebensräume. Oftmals dauert es eine gewisse Zeit, um feststellen zu können, ob sich der Lebensraum wie gewünscht entwickelt und von den fraglichen Arten angenommen wird oder ob nachjustiert werden muss. Bei Ansaaten ist eine Entwicklung dagegen bereits nach 2 Jahren erkennbar; bei Baumpflanzungen sind in der Regel 3 Jahre notwendig, um feststellen zu können, inwieweit die Bäume angewachsen sind.

Im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme und der Annahme des Lebensraumes äußerten darüber hinaus sowohl die untere als auch die höhere Naturschutzbehörde den Wunsch nach der Durchführung von Monitorings:

Die höhere Naturschutzbehörde hat bei Maßnahme 14.A_{CEF} ausdrücklich darum gebeten, ein Monitoring durchzuführen, um zu klären, inwieweit der Spielbetrieb auf dem Golfplatz die Annahme des Habitats durch die Zielarten gefährdet. Der Vorhabenträger hat daraufhin zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung ein Monitoring durchzuführen.

Auch die untere Naturschutzbehörde hat ein Monitoring bezüglich der Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze, Neuntöter, Sumpfrohrsänger, Teichralle und Teichrohrsänger im 1., 2., 3. und 5. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme gefordert. Der Vorhabenträger hat auch dies zugesagt und darauf hingewiesen, dass dies in den Maßnahmenblättern bereits vorgesehen sei.

Die gewünschten Monitorings werden in den jeweiligen Maßnahmenblättern der Maßnahmen 17.A_{CEF}, 18.A_{CEF}, 16.A_{CEF} sowie 14.A_{CEF} als „Hinweis zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ vorgesehen, sodass es neben Nebenbestimmung 4.1.1.1, welche die Vorgaben der Maßnahmenblätter für verbindlich erklärt, keiner weiteren Auflagen bedurfte, um die gewünschten Monitorings sicherzustellen. Festgelegt ist im Übrigen auch die jährliche Kontrolle der Fledermaus- und Brutkästen sowie der Amphibienleiteinrichtungen und deren Instandhaltung (Fledermaus- und Vogelbrutkästen: bis zur Höhlenbildung, stationäre Amphibienleiteinrichtungen: dauerhaft), sodass auch diesbezüglich von einer gesonderten Festlegung abgesehen werden konnte.

Bei den CEF-Maßnahmen ist im Übrigen zu beachten, dass die Maßnahmen bereits bei Baubeginn hergestellt und funktionstüchtig sein müssen, da nur dann ihr Ziel, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, erreicht werden kann. Ansonsten bedürfte es auch hier einer Modifikation der Maßnahmen, sodass eine Vorlaufzeit von 3 Monaten vor Baubeginn ausreichend, aber auch erforderlich ist, um eventuelle Nachbesserungen vor dem Baubeginn noch zu ermöglichen. Auf diese lange Vorlaufzeit konnte lediglich bei Maßnahme 8.3 A_{CEF} verzichtet werden, da hier lediglich Gehölzentnahmen erforderlich sind, sodass hier lediglich sicherzustellen ist, dass die Maßnahmen vor dem Baubeginn durchgeführt wurden.

Darüber hinaus wurde durch die Planfeststellungsbehörde versucht, die Berichtszeiträume so gleichlaufend wie möglich zu wählen, ohne die naturschutzfachlichen Hinweise der unteren Naturschutzbehörde außer Acht zu lassen. Auf der Basis dieser Überlegungen waren die Zeiträume wie folgt festzulegen (Nebenbestimmung 4.1.5.3):

- 6.V_{CEF}, 8.2 A_{CEF}, 14.A_{CEF}, 15.A_{CEF}, 16.A_{CEF} 3 Monate vor Durchführung des baubedingten Eingriffs, dann nach 3 sowie nach 6 Jahren;
8.3 A_{CEF} 2 Wochen vor Durchführung des baubedingten Eingriffs;
- 11.A, 12.A, 13.A, 19.A sowie 20.A nach 3 sowie nach 6 Jahren.

Die Zeiträume verstehen sich – soweit nicht anders angegeben – ab dem Moment der Herstellung.

Auf Bitte der unteren Naturschutzbehörde sagte der Vorhabenträger zudem zu, ihr die Monitoring-Berichte zuzusenden (Zusage 3.2.3.8).

Von der regelmäßigen Berichtspflicht auszunehmen waren im Übrigen die Maßnahmen 2.V und 10.A, bei denen es nach der Herstellung keiner weiteren Beobachtung des Zustandes bedarf, und Maßnahme 21.G, die sich lediglich als Gestaltungsmaßnahme darstellt.

9.1.10 Ergebnis

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind aus naturschutzrechtlicher Sicht als kompensiert zu betrachten. Die sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen wird sichergestellt durch die auferlegten Unterhaltungspflichten und die Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

Auch der Fachdienst Forst und Naturschutz des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis äußerte sein Einverständnis mit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.

9.2 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte

9.2.1 Wasserschutzgebiet Zone 2

Ein Teil der auszubauenden Straße (Bau-km 1+740 bis Bauende) befindet sich – wie auch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurecht angemerkt hat – in Zone II des Wasserschutzgebietes Rißtissen, ZV WV Griesinger Gruppe.

Laut dem Hinweis des Landesamtes für Geologie und Rohstoffe besteht ein sehr begrenzter Schutz vor Verunreinigungen von der Erdoberfläche und die Fließzeit bis zur Wassererfassung beträgt weniger als 50 Tage. Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Straßen innerhalb dieser Zone würden ein sehr hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser beinhalten. Näheres regeln die RiStWaG.

Das durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beigefügte Merkblatt sowie die dort angeführten Möglichkeiten zur Einsichtnahme in diesbezügliches Kartenmaterial nahm der Vorhabenträger zur Kenntnis. Im Übrigen erklärte er, die Schutzmaßnahmen innerhalb der Schutzzone seien bereits im Vorfeld umfangreich mit der Wasserwirtschaft abgestimmt worden.

Zudem verbessere sich die Situation durch das neue Vorhaben, denn die L 259 werde in Richtung Süden von der Wasserschutzzone I abgerückt. Eine Trassenführung außerhalb der Wasserschutzgebietszone II sei nicht möglich, da an die bestehende L 259 angeschlossen werden müsse, welche bereits durch die Schutzzone verlaufe.

9.2.1.1 Technische Anforderungen

Nach den RiStWaG ist die engere Schutzzone (Wasserschutzgebietszone II) von Straßen grundsätzlich freizuhalten. Wenn eine Straßenführung durch dieses Gebiet aus zwingenden Gründen und nach Abwägung aller Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls erforderlich ist, muss ein ausreichender Schutz des Gewässers auf jeden Fall gewährleistet sein. Das soll durch eine entsprechende Planung der Straße und ihrer Einrichtungen sowie Maßgaben im Hinblick auf den Bau des Vorhabens sowie die Sicherung und Lenkung des späteren Verkehrs und die Straßenunterhaltung erreicht werden. Im Hinblick auf Baustoffe und Bauweisen ist für Schutzzone II festgelegt, dass die Befestigung der Verkehrsflächen wasserundurchlässig sein muss. Zudem sollen die Bankette in ihrer gesamten Breite bzw. bis zur Schutzeinrichtung eine dichte Befestigung erhalten.

Die Trassierung der L 259 im Wasserschutzgebiet Zone II ist nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich. Bereits im Bestand ist der gesamte südliche Teil der Ortschaft Rißtissen vom Wasserschutzgebiet Zone II umgeben und auch die bestehende L 259, die die Ortsumgehung teilweise ersetzen soll und an die sie wieder angeschlossen werden soll, verläuft zum Teil in dieser Schutzzone und grenzt im Übrigen unmittelbar an Zone I an.

Durch den Neubau der Ortsumfahrung kommt es zu einer Verringerung der momentanen Beeinträchtigungen. So wird die neue Trasse nach den Vorgaben der Richtlinien für Straßen im Wasserschutzgebiet errichtet, sodass die Schutzvorkehrungen gegenüber der momentan vorhandenen Straße verbessert werden. Der Vorhabenträger hat die Schutzmaßnahmen innerhalb der Wasserschutzzone II bereits im Vorfeld intensiv mit der Wasserwirtschaft abgestimmt, was auch die höhere Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme bestätigt hat.

Zwar ändert sich die im Wasserschutzgebiet befindliche Trassenlänge nicht wesentlich, und die Trasse wird breiter als die bestehende Straße. Diese höhere Breite dient aber der Erhöhung der Verkehrssicherheit und damit mittelbar dem Wasserschutzgebiet. Weiterhin wird die Trasse nach Süden vom Wasserschutzgebiet Zone I abgerückt.

Auch ein ausreichender Schutz der Gewässer wird gewährleistet. Insbesondere werden die Verkehrsflächen in der durch die RiStWaG geforderten wasserundurchlässigen Weise ausgeführt. Für den gesamten im Wasserschutzgebiet befindlichen Verlauf sieht die Planung zudem Sicherungsmechanismen vor. Dazu zählen Hochborde, die das Straßenoberflächenwasser sammeln und über dichte Leitungen einem Versickerbecken mit vorgelagertem Absetzschacht zuführen anstatt es – wie bislang – großflächig im Gelände zu versickern. Die Planung sieht hier

auch bereits den durch die untere Wasserbehörde angeregten Schnellschlussschieber vor, mit Hilfe dessen im Falle einer Havarie ein Eintreten der Stoffe in das Versickerbecken verhindert und deren Abpumpen ermöglicht werden kann.

Der Absetzschacht soll nach der Planung auftriebssicher ausgeführt werden, und ggf. müssen Auftriebssicherungen durch z. B. Kragplatten hergestellt werden. Die Planung sieht im Übrigen vor, dass die Feuerwehr die zur Handhabung notwendigen Schlüssel, Werkzeuge und Handhabungshinweise erhält. Zudem müssen ihr und der Straßenmeisterei die notwendigen Hinweise erteilt werden, um den Absetzschacht in ihren Alarmplan und in den der Autobahnmeisterei aufnehmen zu können. Diese Vorgaben waren sicherzustellen (Auflage 4.2.2).

Die Bankette werden zwar nicht in der durch die RiStWaG geforderten Weise gänzlich abgedichtet, um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Eine Abdichtung des Untergrundes ist aber im Bereich bis hin zu den passiven Schutzeinrichtungen vorgesehen, welche flächendeckend angebracht worden sind. Durch ihre erhöhte Schutzstufe (H2 statt H1) verhindern sie ein Abkommen von Fahrzeugen von der Straße und damit von vorneherein auch gemeinsam mit den Hochborden einen Schad- oder Betriebsstoffeintrag ins Gelände.

Auch das im Straßenbereich bzw. auf der Fahrbahn und dem asphaltierten Seitenstreifen anfallende Oberflächenwasser wird über Bordsteine bzw. einen Kanal gefasst und dem o. g. Versickerbecken zugeleitet.

Der Zweckverband Griesinger Wasserversorgungsgruppe hat zudem gefordert, die Trassenführung aus Sicherheitsgründen noch weiter in Richtung Westen zu verschieben, sodass die Wasserschutzzone II ggf. vermieden werden könnte.

Da die neue Trasse aber an den Bestand anschließen soll, ist eine weitere Verschiebung der Trasse in Richtung Westen – insbesondere, wenn sie so weit erfolgen soll, dass die Wasserschutzzone II nicht mehr tangiert wird – nicht möglich, wie der Vorhabenträger zurecht anmerkt. Eine Umfahrung der Zone II des Wasserschutzgebietes in westlicher Richtung wäre nur dann denkbar, wenn die Trasse zum Teil auf dem Hochwasserdamm oder von vorneherein westlich der Riß verlaufen würde. Beides ist nach den Erklärungen des Vorhabenträgers zur Betroffenheit der westlich der Riß befindlichen Schutzgebiete nicht möglich; die Straße und ihre Nebeneinrichtungen wurden so weit an die Grenze des Wasserschutzgebietes verschoben, wie es aus naturschutzfachlicher Sicht für die jenseits der Riß liegenden Gebiete tragbar war.

Das gilt auch für Versickermulde I. Laut den RiStWaG ist eine Versickerung im Wasserschutzgebiet Zone 2 in der Regel zwar nicht zulässig. Dies bestätigen auch die die RiStWaG modifizierenden Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser (Stand 01.01.2008), deren Anwendung bei der Planung und beim Bau von Anlagen zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser durch die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV-Straßenoberflächenwasser) vom 25. Januar 2008 - Az.: 63-3942.40/129 und 5-8951.13 zwingend vorgeschrieben ist.

Die Platzierung der Mulde an dieser Stelle dient jedoch den Interessen der Landwirtschaft, denn so werden durch die Planung bereits angeschnittene Flurstücke einer sinnvollen Nutzung zugeführt, sodass keine zusätzlichen Flurstücke angetastet werden müssen. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat bezüglich der Versickermulde auch erklärt, aus hydrogeologischer Sicht bestünden keine Bedenken gegen dessen Lage im Wasserschutzgebiet, da die relevanten Flächen nicht im Zustrombereich der Fassung liegen würden. Im Übrigen ist die Sammlung und Versickerung über eine Mulde der momentanen Situation (Versickerung über die Böschungen) vorzuziehen, denn die Planung sieht auch einen der Versickermulde vorgelagerten Schnellschlussschieber vor, welcher bei einer Havarie rasch geschlossen werden kann. Demnach ist auch für den durch den Zweckverband Griesinger Gruppe angesprochenen Öl- oder Chemieunfall Vorsorge getroffen.

Zu bemerken ist im Übrigen, dass der Vorhabenträger zunächst versucht hat, die Versickermulde an einer anderen Stelle zu platzieren. Berechnungen ergaben aber insoweit, dass die ursprüngliche Konzeption nicht zu verwirklichen war. Dies dürfte insbesondere damit zu tun haben, dass direkt nördlich der momentan vorgesehenen Versickermulde ein Geländetiefpunkt liegt, sodass ein Ausleiten nicht ohne technische Hilfsmittel möglich sein dürfte. Im Übrigen wurde die Versickermulde soweit als möglich an den Rand des Wasserschutzgebietes II verschoben, wie es möglich war, um die Beeinträchtigungen möglichst auszuschließen. Wasserschutzgebiete werden stets entlang der bestehenden Flurstücksgrenzen festgelegt. Auf dem beigelegten Kartenwerk ist zu erkennen, dass das Wasserschutzgebiet Zone II nordwestlich der momentan in Frage stehenden Flurstücken etwa auf der Höhe von deren Hälfte endet. Da die in Frage stehenden Flurstücke jedoch aufgrund der durchgeführten Flurbereinigung in diesem Gebiet deutlich länger und größer geworden sind, reicht das Wasserschutzgebiet nur in diesem Bereich deutlich weiter in Richtung Südosten. Demzufolge ist nicht zu erwarten, dass durch das am östlichsten Flurstücksbereich liegende Versickerungsbecken eine negative Beeinträchtigung eintreten könnte.

So hat auch die höhere Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme erklärt, aus Sicht des übergeordneten Grundwasserschutzes bestünden keine Einwendungen.

Dem Vorhabenträger war aber aufzuerlegen, die Versickerbecken stets nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, um den Schutz des Wasserschutzgebietes auch in Zukunft sicherzustellen (Nebenbestimmung 4.2.1).

9.2.1.2 Erfordernis der Erteilung einer Befreiung

Nach der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rißtissen/ Roßburren des Zweckverbandes Griesinger Gruppe vom 15. Dezember 1997 (im Folgenden: Schutzgebietsverordnung) sind in der Schutzzone II folgende Nutzungen nicht erlaubt:

- Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen (zu § 6 Nr. 8);
- Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und –leitungen (zu § 6 Nr. 9);
- Versickern und Versenken von Abwasser (zu § 6 Nr. 10);

- Baustelleneinrichtungen, Baustofflager (§ 7 Nr. 2) sowie
- Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen (§ 7 Nr. 5).

Erforderlich sind demnach – wie die untere Wasserbehörde zurecht anmerkt – Befreiungen von den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung. Das setzt voraus, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Befreiung erfordern, § 52 WHG. Die Schutzgebietsverordnung erklärt zudem, dass eine Befreiung erteilt werden kann, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Auch die VwV-Straßenoberflächenwasser sieht für bestimmte Vorhaben, insbesondere für verschiedene Versickerungsanlagen, im Einzelfall die Möglichkeit der Gebotenheit einer solchen Befreiung auch in Zone II und III vor. Laut VwV-Straßenoberflächenwasser sind dem Antrag auf eine solche Befreiung in jedem Einzelfall Unterlagen beizulegen, die eine ausreichende Beurteilung der Verhältnisse erlauben. Hier sind insbesondere zu nennen: Vergleich (Wirkungen und Gesamtkosten) mit Alternativlösungen (z. B. Ausleitung aus dem Wasserschutzgebiet); Verschmutzungspotential der Herkunftsflächen (insbesondere Verkehrsbelastung); Reinigungsleistung der Behandlungsanlage; Auswirkung von Unfällen; Empfindlichkeit des Grundwasserleiters; Mächtigkeit und Beschaffenheit der Deckschichten und Fließzeit bis zur Wasserfassung.

9.2.1.2.1 Versickermulde 2

Vorliegend soll in Zone II des Wasserschutzgebietes Abwasser versickert werden. Zudem stellt das Versickerungsbecken eine Abwasserbehandlungsanlage dar, und es wird auch über Abwasserleitungen gespeist.

Erforderlich sind damit Befreiungen von den Vorgaben der Ziffern 8, 9 und 10 zu § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung. Das setzt voraus, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird.

Im Bereich der Versickermulde 2 befindet sich das Grundwasser mindestens 3,4 m unter Flur. Die Verkehrsbelastung und damit das Verschmutzungspotential des Straßenoberflächenwassers sind mäßig, da die prognostizierte Verkehrsmenge im Bereich des Wasserschutzgebietes Zone II nur einen durchschnittlichen Tagesverkehr von 6.100 Kfz/24 h ergibt. Die vorgesehene Andeckung von 30 cm Oberboden innerhalb der Mulde erscheint aus diesem Grunde ausreichend und entspricht dem, was die untere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme gefordert hat. Im Übrigen sieht die Planung einen Schnellschlussschieber vor, mit dessen Hilfe im Falle einer Havarie der Eintrag von Havariestoffen ins Becken vermieden werden kann. Eine Gefährdung des Grundwassers oder des Wasserschutzgebietes ist damit nicht zu erwarten.

Auch die Führung der Abwasserleitungen zur Beschickung dieses Versickerbeckens ist erforderlich. Ohne sie ist der Betrieb des Versickerbeckens nicht möglich, sodass nur noch eine breitflächige Versickerung über die Böschungen denkbar wäre. Da dies jedoch im Schadensfall

dazu führen würde, dass Schadstoffe direkt im Boden versickern können, ist die vorgesehene Lösung, welche für diesen Fall einen Absetzschacht mit Schnellschlussschieber vorsieht, dem vorzuziehen. Im Übrigen werden die Abwasserleitungen auch dicht ausgeführt, um eine Gefährdung zu vermeiden.

Das öffentliche Interesse spricht im Übrigen für die Erteilung der Erlaubnis, denn die momentan bestehende Situation wird dadurch – wie oben bereits ausgeführt – verbessert und zudem wird den Interessen der Landwirtschaft Rechnung getragen.

Da das Vorhaben damit der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eine Befreiung von Nr. 8, 9 und 10 zu § 6 der Schutzgebietsverordnung damit vor.

9.2.1.2.2 Neubau der Straße

Der Neubau der Straße macht ebenso eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erforderlich (§ 7 Nr. 5). Auch diese kann aber erteilt werden.

Der Bau der Straße führt innerhalb des Wasserschutzgebietes nicht zu einem Eingriff in grundwasserführende Schichten. Es werden zwar Grundwasserneubildungsflächen in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf weist im Hinblick auf die Größe des Wasserschutzgebietes aber keine erhebliche Größe auf, zumal ihm als Ausgleich auch eine (kleinflächige) Entsiegelung gegenübersteht, durch welche solche auch wieder geschaffen werden. Der Flächenbedarf innerhalb des Wasserschutzgebietes ist demnach bei einer Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nicht besonders hoch. Durch den Ausbau entsprechend den Richtlinien für Straßen in Wasserschutzgebieten wird in technischer Hinsicht zudem die momentane Situation verbessert. Hinsichtlich der Angaben zu Lage und Empfindlichkeit der grundwasserleitenden Schicht kann auf die Angaben unter 9.2.1.2.1 verwiesen werden. Eine negative Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten.

Ein Verzicht auf den Neubau der Straße würde zum weiteren Fortbestehen des von der Straße momentan ausgehenden Gefährdungspotentials für die Wasserschutzgebietszone I führen. Eine Verschiebung der Straße aus dem Wasserschutzgebiet heraus wäre lediglich in Richtung Osten denkbar, würde aber zu einer erheblichen Verlängerung der Straße und damit zu einer Erhöhung der Neuversiegelung führen. Ein Anschluss an den Bestand wäre zudem nicht mehr möglich.

9.2.1.2.3 Baustelleneinrichtung/ Baustofflager

Auch die Einrichtung des Baustreifens und die Lagerung der Baumaterialien bedürfen der Erteilung einer Befreiung.

Für den Bau einer Straße ist ein nebenliegender Baustreifen unverzichtbar. Zum Schutz des Wasserschutzgebietes wurde dieser jedoch so schmal wie möglich geplant. Im Übrigen sieht die Planung den Verzicht auf die Lagerung und Anwendung von Treib- und Schmierstoffen im Wasserschutzgebiet vor. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die vorübergehend benötigte Fläche durch Bodenlockerungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Hinsichtlich

der Angaben zu Lage und Empfindlichkeit des Aquifers kann wiederum auf die Angaben unter 9.2.1.2.1 verwiesen werden.

Die Gefahr eines Schadstoffeintrags durch andere Materialien ist nicht ersichtlich. Auch bezüglich des Baufeldes ist daher nicht von einem Widerspruch zum Schutzzweck des Wasserschutzgebietes auszugehen.

9.2.1.2.4 Ergebnis

Gefährdungen des Schutzzwecks der Wasserschutzgebietsverordnung durch die begehrten Befreiungen sind daher nicht ersichtlich.

Vorliegend hat auch die untere Wasserbehörde sich nicht weiter gegen die Planung ausgesprochen, sondern lediglich unter Angabe notwendiger Voraussetzungen der Versickerung auf die Notwendigkeit einer Befreiung hingewiesen. Da diese Voraussetzungen dem Vorhabenträger entweder auferlegt wurden oder von ihm bereits vorgesehen waren oder zugesagt (Zusagen 3.2.2 ff.) wurden, waren die Befreiungen zu erteilen.

Einer gesonderten Aussprache im Tenor bedurfte es jedoch nicht (§ 84 Wassergesetz).

9.2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Straßenbegleitende Alleen sind nach §§ 29 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und 31 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile. Eine Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten, § 31 Abs. 4 S. 2 NatSchG.

Das vorliegende Vorhaben erfordert die Fällung von 17 Bäumen der straßenbegleitenden Birkenallee, denn der Vorhabenträger beabsichtigt vorliegend einen Neubau der Straße, welcher an die bereits bestehende Straße anschließen soll. Die zu fällenden Bäume befinden sich an der Anschlussstelle der Ortsumfahrung an die bestehende L 259. Da die Ortsumfahrung hier vom Verlauf der Trasse abzweigt, kreuzt sie unweigerlich den Verlauf der Birkenallee, sodass es hier zu teilweisen Verlusten kommen muss. Vorliegend wird aber nicht die gesamte Allee beseitigt, sondern es werden einige Bäume gefällt, welche nach dem Ausbau aber auch wieder angepflanzt werden sollen.

Es bedarf hierzu einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG. Dies setzt voraus, dass der Eingriff aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich von Interessen sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Neubau der Ortsumfahrung dient unterschiedlichen Zwecken. Zum einen werden dadurch gefährliche Abschnitte der momentanen Ortsdurchfahrt entschärft. Zum anderen dient sie der Lebensqualität der Anlieger innerhalb der Ortschaft Rißtissen, denn der Verkehr und damit auch dessen Lärm- und Schadstoffemissionen werden deutlich verringert. Darüber hinaus wird die

Leistungsfähigkeit der Verbindung von Laupheim und Ehingen erhöht, was auch den wirtschaftlichen Belangen der Region dient.

Wie oben beschrieben führt der Anschluss an die bestehende L 259 jedoch zwangsläufig dazu, dass die straßenbegleitende Allee gekreuzt und damit teilweise gerodet werden muss. Als Alternative wäre nur denkbar, die Trasse insgesamt von der Allee abzurücken. Die Abzweigung vom Bestand müsste dafür aber viel weiter in Richtung Laupheim verschoben werden, und es würde zu einer Zerschneidung von mehr landwirtschaftlichen Flächen kommen. Neben den dadurch zu erwartenden naturschutzfachlichen und landschaftlichen Nachteilen würde die Notwendigkeit der Schaffung zweier neuer Gewässerquerungen (Rauglen und Höllgraben) treten. Auch finanziell ist die gewählte Trasse vorzugswürdig.

Das überwiegende öffentliche Interesse spricht daher für die verfolgte Planung, denn dadurch werden alle im Verfahren zu beachtenden Belange in den bestmöglichen Ausgleich gebracht. Insbesondere wird der Eingriff in die Allee nach dem Bau der Ortsumfahrung kompensiert: Maßnahme 20.A sieht die Wiederherstellung der Allee am Bauende vor: Der Fällung von 17 Bäumen der Allee steht die Neupflanzung von 18 Alleebäumen gegenüber. Eine Befreiung kann demnach erteilt werden.

9.2.3 Biotope

Die Planung enthält Maßnahmen, die einen Eingriff in Biotope nahe der Trasse vermeiden sollen. Insbesondere sollen bauzeitliche Tabuflächen eingerichtet werden. Dennoch kommt es zum Eingriff in einige Biotopflächen.

9.2.3.1 Nach § 30 BNatSchG, 33 NatSchG geschützte Biotope

Anlagebedingt eingegriffen wird in folgende, nach § 30 BNatSchG, 30 NatSchG geschützte Biotope:

Nr.	Name Biotope/Schutzgebiet	Verlust
17724425-5860	Altwasserrelikt an der Riß S Rißtissen	320 m ² (Silberpappelbestand)
17724425-6013	Feuchtbiotop links der Riß oberhalb Rißtissen	410 m ² (Gebüsch feuchter Standorte)
17724425-6014	Pappel-Feldgehölze an der Riß SW Rißtissen	740 m ² (Silberpappelbestand)

Im Übrigen kommt es durch den Stickstoffeintrag voraussichtlich zu einer Beeinträchtigung des innerhalb des Biotops Nr. 6013 gelegenen FFH-Lebensraumtyps *91EO (Auwald).

Nach § 30 BNatSchG ist ein Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope verboten. Eine Ausnahme kann jedoch zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, § 30 Abs. 3 BNatSchG. Erforderlich für einen Ausgleich ist die Schaffung eines „gleichartigen Biotops, [...] der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt“ (Schumacher/ Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, § 30 Rn. 42).

Vorliegend sollen Silberpappelbestände und ein Gebüsch feuchter Standorte durch die Herstellung eines Auwaldes ersetzt werden. Wie durch die höhere Forstbehörde gefordert, sind für das Zielbiotop standortgerechte und naturnahe Baumarten (Silberweide, Schwarzerle, Feldulme) vorgesehen. Silberpappelbestände wären im Bereich der Rißaue dagegen nicht standorttypisch

Dennoch ist der Auwald als Ausgleich für den Eingriff in den Silberpappelbestand geeignet: Die Schaffung eines Auwaldes entspricht eher den naturräumlichen Gegebenheiten im Gebiet, und es ist auch davon auszugehen, dass sich das vorhandene Biotop insoweit im Wege der Sukzession aus gepflanzten Silberpappelbeständen entwickelt hat. Beide Lebensräume werden zudem von denselben Arten benutzt. Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass sich aufgrund der Gegebenheiten im Umkreis auch Silberpappelbestände dort ansiedeln werden.

Auch zum Gebüsch feuchter Standorte liegt eine Entsprechung in den standörtlichen Gegebenheiten vor, denn auch dieses stellt ein Sukzessionsstadium dar, welches in seiner Art dem entstehenden Auwald entspricht.

Die Biotope entsprechen sich im Übrigen auch flächenmäßig: Einem Verlust von 0,15 ha steht ein Ersatz derselben Größe gegenüber. Die Eingriffe werden durch die Planung demnach kompensiert. Die Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahme liegen demnach vor.

Eine Befreiung, wie sie die untere Naturschutzbehörde verlangt hat, ist daher nicht mehr erforderlich. Da sie jedoch zur Erteilung der Befreiung ihr Einverständnis signalisiert hat, ist davon auszugehen, dass auch Einverständnis mit der Erteilung einer Ausnahme besteht.

Soweit die untere Naturschutzbehörde zudem darum gebeten hat, für die elektronische Eintragung und die Änderung der Landesdatenbank die Shape-Files für die entfallenden geschützten Biotope und deren Ausgleichsflächen mitzuteilen, hat der Vorhabenträger dies zugesagt (Zusage 3.2.3.7). Im Hinblick auf die übrigen Ausgleichsflächen wird auf 9.1.8 verwiesen.

9.2.3.2 Eingriff in sonstige Biotope

Bezüglich des Eingriffs in sonstige Biotope wird auf die Ausführungen unter 5.2.1 verwiesen. Soweit diese Beeinträchtigungen nicht bereits durch die Schutzmaßnahmen vermieden werden, werden sie durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

9.2.4 Randlicher Eingriff in das Naturschutzgebiet „Sulzwiesen-Lüssenschöpfle“

Die Planung sieht anlagebedingt die randliche Inanspruchnahme von Flächen im Naturschutzgebiet „Sulzwiesen-Lüssenschöpfle“ vor. Hier kommt es zu einem Verlust von 500 m² Fettwiesen, welche sich in Zukunft zu Flachlandmähwiesen entwickeln könnten.

Die Errichtung von Straßen ist nach der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Sulzwiesen-Lüssenschöpfle“ vom 08. April 1998 (GBl. v. 30.06.1998, S. 348) verboten (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung), die höhere Naturschutzbehörde kann jedoch Befreiungen von diesen Vorgaben erteilen, § 7 der Verordnung i. V. m. § 67 BNatSchG. Eine Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Diese darf jedoch nur erteilt werden, wenn die höhere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat, § 54 Naturschutzgesetz (NatSchG).

Voraussetzung einer Befreiung ist, dass diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Vorliegend ist die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Der Ausbau der Straße dient der Entlastung der Ortsdurchfahrt Rißtissen und ist daher aus immissionsschutzfachlichen und verkehrssicherheitstechnischen Gründen geboten. Im Übrigen wird der überörtliche Verkehr durch sie beschleunigt und erleichtert.

Demgegenüber steht die nur randliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes Sulzwiesen-Lüssenschöpfle: Hier wird in eine Fettwiese mittlerer Standorte eingegriffen (dauerhafter Verlust 176 m², vorübergehende Beeinträchtigung ca. 300 m²); im Bereich des Eingriffs sind keine wertgebenden Tier- oder Pflanzenarten vorhanden. Ein Abrücken der Straße vom Naturschutzgebiet würde im Übrigen zur Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope im Planbereich führen (Biotope Nr. 6019 – Hecke bei Teich SW Rißtissen, Nr. 6013 – Feuchtbiotop links der Riß SW Rißtissen; Nr. 6014 – Pappel-Feldgehölz an der Riß). Zudem würde es zu starken Eingriffen in den FFH-Lebensraumtyp *91 EO (Auwald an der Riß) und zu verstärkten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten kommen (Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger und Gebirgsstelze). Der randliche Eingriff in das Naturschutzgebiet ist dem naturschutzfachlich vorzuziehen, zumal hier bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Straße vorliegt. Zum Ausgleich sieht die Planung zum einen die Begrünung der Böschungen und dadurch die erneute Ansaat der in Anspruch genommenen Fettwiese mittlerer Standorte vor. Im Übrigen wird der Eingriff durch Maßnahme 13.A (Entwicklung von artenreichen Wiesen) und 16.A_{CEF} (Maßnahmenkomplex Rißaue) jeweils durch eine Teilfläche von 0,05 ha kompensiert.

Dies hat der Vorhabenträger auch gegenüber der höheren Naturschutzbehörde im Hinblick auf deren Stellungnahme erläutert.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der L 259 ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde höher anzusetzen als das Interesse an der Unterlassung des randlichen Eingriffs in das Naturschutzgebiet. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung liegen vor.

Auf die Antwort des Vorhabenträgers hin hat auch die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 08.03.2019 ihr Einvernehmen zum Bau des Weges im Naturschutzgebiet erteilt. Die geforderte Auflage, dass die im LBP beschriebenen Maßnahmen sowie deren Begleitung durch eine ökologische Bauaufsicht in der Planfeststellung verbindlich als Nebenbestimmung festgesetzt werden sollen, wurde festgesetzt (Nebenbestimmung 4.1.1 ff.). Auf die Änderungen in Maßnahme 8.1 V_{CEF} wird hingewiesen.

Auch die von der unteren Naturschutzbehörde geforderte Untersuchung im Hinblick auf die die möglichen Auswirkungen der Straße auf das Naturschutzgebiet und die sensiblen geschützten Biotope, vor allem die mögliche Veränderung des Wasserhaushaltes und des möglich erhöhten Nährstoffeintrags innerhalb der auszuführenden Monitoringintervalle hat der Vorhabenträger die Aufnahme möglicher Veränderungen im Rahmen des Monitorings zur Ausführungsplanung zugesagt (Zusage 3.2.3.10). Auswirkungen bezüglich des erhöhten Nährstoffeintrags sind – wie der Vorhabenträger zu Recht ausführt – zudem bereits im Rahmen der Planung berücksichtigt worden. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde genügt dies ihren Anforderungen. Soweit es durch den Betrieb der Straße zudem zu Stickstoffeinträgen kommen wird, wird

dieser voraussichtlich unterhalb der Bagatellschwelle liegen, sodass es keiner Maßnahmen bedarf.

9.2.5 Eingriff in das FFH-Gebiet

In 200 m Entfernung von der Trasse liegt ein Teilgebiet des Natura 2000-Gebietes „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ (Nr. 7625-311). Es handelt sich hierbei um den Waldbestand im Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüssenschöpfle. Der Bestand stellt vorliegend keinen Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie dar, denn es handelt sich um Eichen-Sekundärwald. Allerdings ist er (Teil-)Lebensstätte des Großen Mausohrs (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie). Zugunsten dieser Art wirken die aufgrund der Erhebungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Kollisionsschutzmaßnahmen. Als Vermeidungsmaßnahmen dürfen diese im Rahmen der FFH-Vorprüfung zwar eigentlich nicht berücksichtigt werden. Das gilt aber dann nicht, wenn – wie vorliegend – ein Teil der FFH-Verträglichkeitsprüfung durch andere Gutachten bereits vorweggenommen wird: Im Moment der FFH-Vorprüfung bestand bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, welcher über die Prüftiefe einer gängigen FFH-Vorprüfung (Offensichtlichkeitskontrolle) deutlich hinausgeht (Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 34 Rn. 13a).

Aus diesem Grund ist unter Beachtung der angedachten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nicht mehr davon auszugehen, dass gebietsrelevante Arten beeinträchtigt werden; soweit es trotz der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu kollisionsbedingten Verlusten kommen sollte, führen diese jedenfalls nicht zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos.

Auch eine Beeinträchtigung durch den Eintrag von Luftschadstoffen ist nicht zu erwarten, da im FFH-Gebiet kein FFH-Lebensraumtyp kartiert wurde, sodass auch keine Grenze für kritische Schadstoffeinträge gegeben ist.

Ein möglicher Schadstoffeintrag über die Fließgewässer im Gebiet wird durch die vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere Straßenausbau nach RiStWaG) und die geringe Vorbelastung ebenfalls nicht zu einer Überschreitung der kritischen Chlorid-Werte führen. Das gilt auch für die Donauaue, denn 5 km von der nun beantragten Trasse entfernt mündet die Riß in die Donau, wobei diese jedoch eine erheblich höhere Wassermenge aufweist. Zudem schützen die Schutzwände auf der Rißbrücke das Gebiet auch vor diffusen Einträgen.

Für eine genauere Darstellung wird auf die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (Planfeststellungsunterlage 19.5) verwiesen. Die Vorprüfung hat die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefunden. Eine negative Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist damit auszuschließen.

9.2.6 Eingriff in FFH-Lebensraumtypen

Die Planung greift in nicht innerhalb eines FFH-Gebiets oder Naturschutzgebiets liegende FFH-Lebensraumtypen ein.

Im Einzelnen geht es um folgende Eingriffe:

Beeinträchtigung von FFH-LRT durch Stickstoffeintrag	LRT *91E0: gewässerbegleitender Auwaldstreifen an der Riß, Beeinträchtigung von ca. 0,05 ha
Verlust von FFH-LRT	LRT 6510 magere Flachlandmähwiesen, neu angelegt, am Golfplatz, Verlust ca. 0,01 ha

Zum Ausgleich dieser Eingriffe dient die in Maßnahme 13.A vorgesehene Entwicklung von artreichen Wiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510, Teilfläche von 0,01 ha) sowie Maßnahme 16.2 A_{CEF} (Pflanzung von Ufergehölz, Auwald, Teilfläche von 0,05 ha). Im Hinblick auf diese und weitere Neupflanzungen im Bereich von Gewässern wurde durch den Vorhabenträger im Übrigen zugesagt, einen Verbisschutz zum Schutz vor dem Biber anzubringen (Zusage 3.2.3.6).

Auch dieser Eingriff ist damit kompensiert.

9.2.7 Eingriff in eine Important Bird Area (IBA)

Im Übrigen sind Teile einer Important Bird Area betroffen („Ochsenbaumäcker“ westlich von Rißtissen und nördlich der bestehenden L 259 als Teil des Gebiets „Donautal-Untermarchtal-Ulm“).

Dieses Gebiet ist in erster Linie als wichtiges Winterrastgebiet für Wasservögel bedeutsam. Dies betrifft jedoch vor allem Teile der Donauaue zwischen Munderkingen und Ulm, welche abseits der geplanten Trasse liegen, sowie auf donanahe Gewässer (z. B. den Öpfinger Stausee). Solche Strukturen bestehen im Untersuchungsbereich nicht.

Im Hinblick auf die Vögel der Offenlandarten, die im Plangebiet vor allem vorkommen, besteht keine zusätzliche Beeinträchtigung. Das könnte allenfalls durch die Bauarbeiten der Fall sein, diese Beeinträchtigung wäre dann aber zeitlich beschränkt und würde in einem vorbelasteten Bereich stattfinden. Durch den Betrieb wird sich die Schallbelastung nicht wesentlich erhöhen und in einigen Bereichen sogar verringern.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht notwendig, da eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen ist. Auch die untere Bodenschutzbehörde hält eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht mehr für erforderlich.

9.3 Besonders und streng geschützte Arten und ihre Habitate

Das Vorhaben führt nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Der Vorhabenträger hat hierzu einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Planfeststellungsunterlage 19.4), auf den insgesamt verwiesen wird.

Der Vorhabenträger hat hier generell zugesagt, unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen zu besprechen, sofern sich während der Bauphase Änderungen ergeben oder Probleme mit dem Artenschutz auftreten (Zusage 3.2.3.5).

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde sei bemerkt, dass auch sie in diesem Fall zu beteiligen wäre, sofern hier eine Planänderung erforderlich werden sollte.

9.3.1 Europäische Vogelarten

Das Umfeld des Vorhabens weist mit mehr als 90 Vogelarten einen deutlich überdurchschnittlichen Artenreichtum auf; einige der vorkommenden Arten werden als stark gefährdet oder gefährdet eingestuft oder stehen auf der Vorwarnliste. Für die Darstellung der einzelnen Arten wird auf Kapitel 6.2 des Artenschutzfachbeitrags (Planfeststellungsunterlage 19.4) verwiesen.

Darüber hinaus ergab die Kontrolle einer aufgrund des Vorhabens abzubrechenden Scheune das Vorkommen von mehreren Hausrotschwänzen mit vermutlich älteren, diesjährigen Jungvögeln. Zudem wurden dort zwei momentan unbesetzte Nester, welche vermutlich von Haussperlingen stammen, gefunden.

9.3.1.1 Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Gefahr von baubedingten Individuenverlusten und –verletzungen wird durch die Bauzeitenregelung begegnet: Bauarbeiten finden nur in Zeiträumen statt, in denen die Tiere fluchtfähig sind, d. h. außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode (zwischen Oktober und Februar).

Im Hinblick auf den Abbruch des Schuppens ist eine solche Regelung bislang nicht in den Planunterlagen enthalten. Zur Verhinderung eines Individuenverlustes muss daher, sofern die Abbrucharbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden, vor dem Beginn der Arbeiten zunächst kontrolliert werden, ob sich an oder innerhalb der Scheune frische Gelege oder noch nicht fluchtfähige Jungvögel befinden. Sollte dies der Fall sein, muss mit dem Abbruch so lange zugewartet werden, bis die Jungvögel fluchtfähig sind. So lange sind die Arbeiten an und in der Scheune auf ein Maß zu begrenzen, welches diese nicht gefährdet (Nebenbestimmung 4.1.1.2.2).

Soweit die Gefahr besteht, dass erst durch die Bauarbeiten ein für Offenlandvogelarten attraktives Gebiet entsteht, wird diesem durch die ökologische Baubegleitung entgegengewirkt.

Betriebsbedingt ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Soweit Kollisionen zu befürchten sind, entsprechen diese dem allgemeinen Lebensrisiko. Durch die vorgesehenen Fledermausschutzwände wird das Risiko zudem in einigen Bereichen noch verringert.

9.3.1.2 Verbot der erheblichen Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Eine erhebliche Störung kommt vorliegend insbesondere aufgrund der betriebsbedingten Immissionen in Frage.

Nachdem der durchschnittliche Tagesverkehr auf der Straße voraussichtlich an keiner Stelle 10.000 Kfz/24h erreichen wird, ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von einer leichten Minderung der Habitatsignung (20% bis 100 m Distanz) für Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (z. B. Buntspecht, Buntspecht, Grauspecht, Hohltaube, Kuckuck, Pirol, Schwarzspecht und Turteltaube) und auch solche mit schwacher Lärmempfindlichkeit (z. B. Bluthänfling, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Neuntöter und Sumpfrohrsänger) auszugehen. Eine höhere Lärmempfindlichkeit weist noch die Feldlerche auf, bei welcher zusätzlich noch in einer Entfernung von 100 – 300 m von der Trasse

von einem Verlust der Habitateignung von 10% auszugehen ist. Ein erhöhtes Risiko, von Fressfeinden angegriffen zu werden, hätte vor allem beim Rebhuhn bestanden; dieses wurde jedoch in einem Bereich fernab des momentanen Untersuchungsgebietes festgestellt, welcher durch die Neuplanung eine Entlastung erfährt. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm sind demnach berücksichtigt worden.

Zudem sind Zerschneidungs- und Barrierewirkungen und die Beanspruchung von Brut- oder Nahrungsflächen zu nennen.

Im zu betrachtenden 100m-Korridor befinden sich allerdings entweder keine Revierzentren von Brutvögeln mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, oder es handelt sich – wie beim Pirol – nur um ein einziges entwertetes Habitat. Im Korridor liegt zwar auch das Brutzentrum eines Reviers des Kuckucks, welcher eine stark gefährdete Art darstellt, die Gefährdung beruht aber nicht auf einer fehlenden Verfügbarkeit von Brutflächen, sondern auf der Änderung der Lebensumstände der anderen Arten (frühere Brut der Wirtsvögel durch frühere Rückkehr und damit Nachlassen der Möglichkeiten zum Brutparasitismus). Bei den Brutvögeln mit schwacher Lärmempfindlichkeit liegt die größte Betroffenheit beim Sumpfrohrsänger vor, bei dem acht Reviere im Einflussbereich der Trasse liegen. Davon ist aber nur bei zwei Revieren von einer störungsbedingten Aufgabe auszugehen. Bei den übrigen gefährdeten Arten dieser Gruppe ist entweder kein oder wieder lediglich ein Revier betroffen.

Auch bei der Feldlerche kommt es betriebsbedingt zur Entwertung eines Reviers. Der Vorhabenträger sieht hier die Maßnahme 13.A_{CEF} vor, bei der die Störungen berücksichtigt werden. Von dieser Maßnahme profitiert auch der Bluthänfling, denn auch für ihn werden neue Nahrungshabitate geschaffen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten ist demnach nicht zu erwarten.

9.3.1.3 Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bau- und anlagebedingt kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten folgender Vogelarten: Bläsralle (1 Revier), Feldlerche (1 Revier), Feldsperling (2 Reviere), Grauschnäpper (2 Reviere), Klappergrasmücke (2 Reviere), Neuntöter (1 Revier), Sumpfrohrsänger (2 Reviere), Teichralle (1 Revier), Teichrohrsänger (2 Reviere) und Wiesenschafstelze (1 Revier). Im Übrigen ist angesichts des Auffindens der Hausrotschwänze im Bereich der abzubrechenden Scheune davon auszugehen, dass sich an bzw. in der Scheune ein Brutplatz dieser Art befindet. Zudem wurden auch zwei momentan unbesetzte Nester (vermutlich von Haussperlingen) aufgefunden. Die Darstellung ist auf Arten beschränkt, bei denen die Revierzentren auf oder im Nahbereich der Trasse liegen. Störungen wurden bereits unter 9.3.1.2 behandelt.

Der Verlust bzw. die Störungen sind jedoch unproblematisch oder ansonsten ausgeglichen: Die Klappergrasmücke stellt eine regional häufige Art dar, für die es aufgrund der allgemeinen Landschaftsentwicklung (Zunahme von Gehölzen) keiner Maßnahmen bedarf. Das gilt auch für die Gilde der häufigen und ungefährdeten Gehölzbrüter. Diesen dient jedoch auch die Anbringung

von 10 Nistkästen und 5 Halbhöhlen im weiteren Umfeld der Trasse im Wege einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Sumpf- und Teichrohrsänger sowie Neuntöter ist die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren bzw. Röhrichtern vorgesehen (Maßnahmenkomplex 16.A_{CEF}), die durch entsprechende Pflege auch freigehalten werden.

Für die Feldlerche wird eine funktionserhaltende Maßnahme (17.A_{CEF}, Anlage von Buntbrachen) durchgeführt, mit der der anlagebedingte Verlust und der unter 8.3.1.2 genannte störungsbedingte Verlust vorgezogen kompensiert werden können. Diese dient auch dem Ersatz der Verluste bei Bluthänfling und Wiesenschafstelze.

Für die Teichralle werden durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 14.A_{CEF} die Ufer eines Gewässers im Golfplatz als Brutplatz optimiert. Diese Maßnahme dient auch der Bläsralle; aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Lärmempfindlichkeit ist jedoch davon auszugehen, dass die Bauarbeiten lediglich zu einer temporären Verlagerung des Reviers führen werden, welche sich nach der Beendigung der Baumaßnahmen zurückentwickeln wird. Bezüglich des durch die höhere Naturschutzbehörde gewünschten Monitorings wird zudem auf die Ausführungen unter 9.1.9 verwiesen.

Bezüglich der aufgefundenen Hausrotschwänze und der vermutlich von Haussperlingen stammenden unbesetzten Nester empfiehlt der Gutachter im Übrigen, zusätzlich zu den bereits in Maßnahme 15.A_{CEF} vorgesehenen Nistkästen drei Halbhöhlenkästen, welche eine Eignung für den Hausrotschwanz aufweisen, an einem Gebäude in Rißtissen (etwa der Schule oder dem Rathaus) anzubringen. Dies wurde in Nebenbestimmung 4.1.1.2.3 so festgelegt. Eine Mehrbelastung ist mit dieser Änderung nicht verbunden, da die Anbringung an öffentlichen Gebäuden erfolgt und die Gemeinde Rißtissen hierzu ihr Einverständnis erteilt hat.

Für die europäischen Vogelarten wird also durch die genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ein Funktionserhalt erreicht. Zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen kommt es nicht.

9.3.2 Fledermäuse

Bei der Erhebung der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten wurden drei Querungsbereiche beobachtet: wegbegleitende Obstbaumreihe im Westen von Rißtissen (Querung 1, Flugstraße mittlerer Bedeutung), Gehölzbestände entlang der K 7362 (Querung 2, stark genutzte Flugstraße) und rißbegleitende Gehölze südwestlich Rißtissen (Querung 3, Flugstraße mit hoher Bedeutung). Im Bereich dieser Flugrouten konnten Individuen acht verschiedener Fledermausarten festgestellt werden, wobei es sich z. T. um Wochenstubierte handelte. Zudem haben die Riß und ihre Begleitgehölze eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat und Flugstraße.

Im Übrigen ergab auch für die Fledermäuse die Kontrolle des abzubrechenden Schuppens am 17.06.2019, dass dort vereinzelt Tiere vorkommen. Nachgewiesen werden konnte neben Kotspuren der Ausflug einer Zwergfledermaus an der Ostseite der Scheune.

Beeinträchtigungen der Population sind damit anlagebedingt durch den Verlust an potentiellen Einzelquartieren und Jagdhabitaten insbesondere durch betriebsbedingte Kollisionsgefahren beim Überfliegen der Trasse sowie durch den Abbruch der Scheune zu erwarten.

9.3.2.1 Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingten Individuenverlusten hat der Vorhabenträger größtenteils durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt. Soweit Bäume gefällt werden sollen, ist dies im Winterhalbjahr und außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen, sodass es unwahrscheinlich ist, dass Exemplare sich in dieser Zeit dort aufhalten. In jedem Fall sieht Maßnahme 3.V (ökologische Baubegleitung) jedoch die Kontrolle auf Fledermäuse vor, soweit größere Höhlungen vorhanden sind. Sollten dennoch Exemplare gefunden werden, werden diese geborgen und artgerecht in sichere Quartiere verbracht.

Da – wie oben beschrieben – jedoch auch im abzubrechenden Schuppen vereinzelt ruhende Tiere aufgefunden wurden, müssen die o. g. Maßnahmen auch auf diesen ausgeweitet werden, denn ansonsten besteht auch hier die Gefahr baubedingter Individuenverluste. Da die Planung dies noch nicht vorsieht, ist es mit einer Auflage festzulegen (Auflage 4.1.1.2.1).

Der Gefahr betriebsbedingter Individuenverluste wird durch die Gestaltung der Rißbrücke begegnet, welche mit 3 m lichter Höhe so hoch ist, dass sie unterflogen werden kann. Für die Rißbrücke überfliegende Fledermäuse wird eine Kollisions- und Irritationsschutzwand auf und beiderseits der Brücke bis in eine relativ große Entfernung von der Brücke angebracht. Auch zum Schutz der übrigen Querungsstellen sieht die Planung Kollisionsschutzmaßnahmen vor (Maßnahme 8.1 V_{CEF}). Diese sollen möglichst nahe an der Straße angebracht werden und teilweise eine blickdichte, teilweise aber auch eine offene Maschendrahtstruktur aufweisen. Teilweise werden auch bestehende Gehölzpflanzungen parallel der Straße je nach Ausprägung ergänzt oder ausgedünnt, um Leiteinrichtungen zu schaffen und die Querungen auf diese Bereiche zu beschränken; insbesondere Querungen im Bereich des Kreisverkehrs sollen so verhindert werden (Maßnahme 8.2 A_{CEF} und 8.3 A_{CEF}).

Auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hin hat der Vorhabenträger zugesagt, dafür zu sorgen, dass die Irritationsschutzwände für Fledermäuse spätestens vor Öffnung der Straße und mit Beginn des Verkehrs bestehen und funktionsfähig sind (Zusage 3.2.3.4.).

Durch diese Maßnahmen kann der bau- und betriebsbedingte Verlust von Individuen vermieden werden.

9.3.2.2 Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bei Fledermäusen ist durch Lärmimmissionen keine Störung zu erwarten. Durch die betriebsbedingten Lichtimmissionen kann es aber – insbesondere an wichtigen Querungsstellen – zu einer Störung der Verbindung von Ruhe- und Nahrungsquartieren kommen. Durch die vorgesehenen Irritations- und Kollisionsschutzmaßnahmen 8.2 A_{CEF} und 8.3 A_{CEF} wird dies verhindert.

9.3.2.3 Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für das vorliegende Vorhaben bedarf es – in geringem Umfang – auch der Entnahme von Gehölzen. Diese können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sein, wobei es aber im betroffenen Gebiet jedoch keine Hinweise auf bedeutende Quartiere gibt.

Insbesondere wurde im genannten Schuppen keine Fortpflanzungsstätte aufgefunden, es handelt sich hier lediglich um ein Übergangsquartier. Um dieses auszugleichen ist die durch den Gutachter vorgeschlagene Anbringung von zwei zusätzlichen Fledermauskästen im Maßnahmenbereich von Maßnahme 15.A_{CEF} ausreichend (Auflage 4.1.1.2.3).

In jedem Fall wird durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 15.A_{CEF} bereits vor dem Eingriff ein entsprechender Ausgleich geschaffen, denn diese sollen ohne auch nur zeitweisen Funktionsverlust vor dem Beginn der Straßenbauarbeiten angebracht werden.

Eine durch die Inanspruchnahme von Nahrungsräumen denkbare indirekte Beeinträchtigung ist im Übrigen nicht zu erwarten, da es sich vorliegend nicht um bedeutsame Räume handelt.

9.3.3 Biber

Südlich von Rißtissen, insbesondere in dem Bereich, in dem die Trasse die Riß quert, konnten 2016 u. a. eine Biberfamilie mit Jungtieren beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein etabliertes Revier handelt; es bestehen günstige Lebensraumbedingungen.

9.3.3.1 Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei Bibern sind insbesondere betriebsbedingte Tötungen aufgrund von Straßenquerungen zu erwarten. Diese sind bei der Querung des Gewässers und/ oder einer gewässerparallelen Führung der Trasse besonders häufig. Vorliegend ist eine schleifende Querung vorgesehen.

Um den daraus resultierenden Gefahren zu begegnen, sieht die Planung zum einen die durchlässige Gestaltung der Rißbrücke vor (lichte Höhe über dem Ufer 2,3 m, lichte Höhe über dem Gewässer 3 m, lichte Weite 30 m, beiderseits fließgewässerparallele Trockenwetterberme). Im Übrigen ist am Rande der Riß und am Rande der Trasse beidseitig im direkten Anschluss an die für Fledermäuse vorgesehenen Irritations- und Kollisionsschutzwände auch für den Biber eine Sperreinrichtung geplant, die ein Einwandern in den Straßenbereich verhindert. Die durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag insoweit für diese erhobenen Anforderungen, insbesondere ihre Verlängerung zu beiden Seiten der Rißbrücke, kommt die Straßenplanung nach (Maßnahme 6.V_{CEF}). Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos kann demnach vermieden werden.

9.3.3.2 Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die Art nicht besonders störungsempfindlich ist. Durch die durchlässige Gestaltung der Rißbrücke kann zudem eine anlagebedingte Störung vermieden werden. Soweit es zudem zu einem Eingriff in Habitatflächen kommt, ist diese zu geringfügig, um zu einer erheblichen Störung zu führen.

9.3.3.3 Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Anlagebedingt ist nur von einer geringfügigen Flächeninanspruchnahme auszugehen, die nicht die Eingriffshöhe einer Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erreichen wird.

Zudem wird der Maßnahmenkomplex Rißbaue mit seinen Renaturierungsmaßnahmen zu einer Verbesserung der Eignung dieses Lebensraums führen.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nochmals zugesagt, vor dem Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Rißbrücke eine Kontrolle auf Biberbauten durchzuführen (Zusage 3.2.3.3.)

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt damit nicht vor.

9.3.4 Haselmaus

Da der vorliegende Lebensraum grundsätzlich eine Eignung für die Haselmaus aufweist, wurden in der Planung Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine Bauzeitenregelung (4.2 V): Die Gehölzentfernung soll zum einen in der Zeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar stattfinden, zum anderen aber soll in potentiellen Haselmaushabitaten während der Winterruhe der Haselmaus auf mechanische Belastungen verzichtet werden. Die erforderlichen Wurzelstockrodungen sollen erst im Frühjahr während der Aktivitätsphase durchgeführt werden, wenn die Haselmäuse fluchtfähig sind, sodass die Art dann in angrenzende, nicht betroffene Habitate ausweichen kann. Die höhere Forstbehörde hat die Wichtigkeit dieser Vorgabe betont. Sie wurde durch Auflage 4.1.1.1 verbindlich angeordnet.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der in Anspruch genommenen Lebensräume war zudem nicht von einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen. Weiterer Maßnahmen bedurfte es hier demnach nicht.

Eine Kontrolle 2018 ergab zudem, dass kein Haselmausvorkommen gegeben ist. Der Abschlussbericht wurde der höheren Naturschutzbehörde, welche sein Fehlen in den Antragsunterlagen bemängelt hatte, per E-Mail vom 26.02.2019 nachträglich zur Verfügung gestellt. Die Kontrolle ergab kein Vorkommen der Haselmaus im fraglichen Gebiet. Der Vorhabenträger hat insofern angekündigt, im Moment des Baubeginns durch die Umweltbaubegleitung nochmals eine Kontrolle vorzunehmen. Sollte auch hier kein Vorkommen nachgewiesen werden können, sieht die geänderte Planung des Vorhabenträgers den Verzicht auf die Maßnahme 4.2 vor, soweit diese der Haselmaus dient, was der höheren Naturschutzbehörde auch mitgeteilt wurde. Dies ist aus der Sicht der Planfeststellung sachgerecht.

Der Fachdienst Forst und Naturschutz des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis erklärte zudem noch, falls aus organisatorischen Gründen eine vorzeitige Gehölzentfernung innerhalb der Vegetationszeit durchgeführt werden müsse, sei dies nur mit einem Antrag auf eine Befreiung von den Verboten nach § 39 BNatSchG, welcher ein artenschutzrechtliches Gutachten beinhalte und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließe, möglich.

Der Vorhabenträger verwies hierzu auf die Maßnahmen 4.1 und 4.2, welche der Vermeidung dieser Verbotstatbestände vorsähen, und sagte eine erneute Abstimmung zu, falls Abweichungen erforderlich werden sollten (Zusage 3.2.3.5).

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde sei zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei einer möglichen Abweichung um eine Planänderung handeln würde, die bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen wäre.

Soweit die untere Naturschutzbehörde die Benennung der Umweltbaubegleitung forderte, hat der Vorhabenträger zugesagt, ihr diese zum Projektstart (Anlaufbesprechung) namentlich zu benennen (Zusage 3.2.3.2). Von der Anordnung einer Nebenbestimmung konnte demzufolge abgesehen werden.

9.3.5 Grüne Flussjungfer

Bereits 2003 durchgeführte Beobachtungen von Imagines der Art bestätigten sich u. a. 2015. Aufgrund der guten Bedingungen für die Art ist davon auszugehen, dass ein dauerhaftes Vorkommen gegeben ist.

9.3.5.1 Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es nicht zu einem Eingriff in das Gewässerbett. Im Übrigen sieht der artenschutzrechtliche Fachbeitrag die Schaffung eines schmalen Schutzstreifens am Gewässerrand vor, um das Risiko weiter zu minimieren. Dieser Schutzstreifen ist Teil der Maßnahme 5.V_{CEF}, welche die Schaffung bauzeitlicher Tabuflächen vorsieht.

Anlage- und betriebsbedingte Verwirklichungen des Verbotstatbestands sind nicht zu befürchten, da die Straße bis auf die Querung, welche durch die Irritations- und Kollisionsschutzwände für Fledermäuse auch für die Grüne Flussjungfer entschärft wird, einen zu großen Abstand zur Riß einhält. Im Übrigen kommen der Grünen Flussjungfer auch die Maßnahmen zugunsten des Bibers (6.V_{CEF}) zugute.

9.3.5.2 Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da vorliegend nur in kleine Flächen eingegriffen wird und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vorliegt, ist auch nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.

9.3.5.3 Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Überbrückung wäre eine Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten allenfalls in einem sehr geringen Ausmaß denkbar. Auch von Brücken überspannte Bereiche werden aber weiterhin durch Libellenlarven als Habitat benutzt. Von einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist damit nicht auszugehen.

9.3.6 Sonstige Arten aus Anhang II der FFH-Verordnung

Im Planungsgebiet konnten keine lebenden Exemplare der Kleinen Flussmuschel (lediglich Leerschalen und Schalenfragmente von vor mehreren Jahren abgestorbenen Exemplaren) und

der Zauneidechse (schwache Population bei der Begehung 2015 offenbar erloschen, Lebensraumeignung nimmt durch natürliche Entwicklung weiter ab) nachgewiesen werden.

Auch ein aktueller Nachweis von Kreuzkröte und Laubfrosch im Untersuchungsgebiet gelang nicht (Vorkommen der Kreuzkröte südöstlich und ehemals nördlich des Planungsraumes) bzw. nicht mehr (kleines Vorkommen des Laubfrosches 2003 im Naturschutzgebiet Sulzwiesen-Lüßenschöpfle), und eine Zerschneidungswirkung der Trasse besteht im Hinblick auf die beiden Arten auch nicht (Ortschaftsnähe der Trasse; keine wesentlichen funktionalen Beziehungen über den Trassenbereich nach Osten/ Südosten).

Bezüglich des Nachtkerzenschwärmers konnten allenfalls vereinzelte Wirtspflanzenbestände, aber keine Individuen aufgefunden werden. Da geeignete Habitate jedoch schnell entstehen und eine Besiedelung dann auch schnell stattfinden kann, worauf die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme auch hingewiesen hat, sieht der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vor, eine Kontrolle der Flächen vor dem Baubeginn durchzuführen. Dies ist in den Maßnahmenblättern, deren Vorgaben als verbindlich festgelegt wurden, auch ausdrücklich als Element der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme 3.V) vorgesehen. Der Vorhabenträger hat diese Kontrolle auch noch einmal explizit zugesagt (Zusage 3.4).

9.3.7 Fazit

Die im Planungsgebiet auftretenden Fledermausarten werden durch die vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere 8.1A_{CEF} – 8.3A_{CEF} sowie 15.A_{CEF}) geschützt. Auch den betriebsbedingten Gefährdungen des Bibers wird wirksam begegnet (Maßnahme 6.V_{CEF}).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen 5.V sowie 6.V_{CEF} kann auch im Hinblick auf die Grüne Flussjungfer eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden.

Es kommt damit nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen i. S. d. § 45 BNatSchG.

9.4 Lärmschutz

Beim Neubau von Straßen ist insbesondere der entstehende Lärm zu beachten. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem baubedingten Lärm und dem durch den Verkehr entstehenden Lärm. Der durch den Verkehr entstehende Lärm unterteilt sich wiederum in den Lärm, der durch die neue Straße direkt entsteht, und der durch zwingende Vorgaben geregelt ist, dem mittelbar im Netz entstehenden Lärm und den Gesamtlärm, welcher sich durch die Zusammenwirkung der vorhandenen Straßen und des Neubaus ergibt und in der allgemeinen Abwägung Berücksichtigung findet.

9.4.1 Baulärm

Bezüglich des Baulärms kann für die Beurteilung der Schädlichkeit auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 zurückgegriffen werden, welche nach § 66 Abs. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) weiterhin Geltung hat.

In dieser Verwaltungsvorschrift sind in Nr. 3.1.1 für bestimmte Gebietsarten jeweils für Tag und Nacht unterschiedliche Immissionsschutzgrenzen festgesetzt. Vor Ort müssen dabei nach den in der AVV vorgeschriebenen Methoden Messungen durchgeführt werden, aus welchen in der Summe ein Wirkungspegel errechnet wird. Von diesem Wirkungspegel werden je nach Art, Dauer und Zeitraum des Lärms noch Abzüge vorgenommen, welche dann den Beurteilungspegel ergeben (Nr. 6.7). Überschreitet dieser Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A), sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden, Nr. 4.1.

Vorliegend ist zu bemerken, dass sich die Baumaßnahme deutlich außerhalb der geschlossenen Ortschaft in einem Abstand von etwa 165 – 250 m zur Ortslage bzw. zu den nächstgelegenen Wohngebäuden befindet. Aufgrund dieses Abstandes und der Art der Baumaßnahmen, welche keine besonders lärmintensiven Tätigkeiten wie z. B. die Rammung von Fundamenten vorsehen, ist eine diesbezügliche Problematik voraussichtlich nicht zu erwarten.

Das gilt insbesondere auch deshalb, weil keine nächtlichen Arbeiten vorgesehen sind, wie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgeführt wird und der Vorhabenträger auf Rückfrage der Planfeststellungsbehörde auch nochmals bestätigt hat.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben der AVV Baulärm verbindliches Recht darstellen, welches der Vorhabenträger auch ohne Anordnung im Planfeststellungsbescheid einzuhalten hat.

9.4.2 Verkehrslärm

Nach § 41 BImSchG i. V. m. der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) ist beim Bau und bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch deren Verkehrsfreigabe keine schädlichen Umweltauswirkungen entstehen, die nach dem Stand der Technik verhindert werden könnten. Hierbei sind zunächst nur die direkten Wirkungen der Straße zu berücksichtigen. Wenn diese die in § 2 der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) hinausgehenden Grenzen überschreiten, sind Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird, § 1 16. BImSchV.

Die 16. BImSchV sieht im Übrigen zum Schutz der Nachbarschaft folgende Grenzwerte vor:

Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	
57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)

2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

59 Dezibel (A) 49 Dezibel (A)

3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

64 Dezibel (A) 54 Dezibel (A)

4. in Gewerbegebieten

69 Dezibel (A) 59 Dezibel (A).

Der Vorhabenträger hat hierzu eine immissionstechnische Berechnung (Planfeststellungsunterlage 17.1) vorgelegt. Hierbei hat er zunächst den direkten Einfluss der Ortsumgehung untersucht und anschließend deren Einfluss auf die Verkehrsmengen der an sie anschließenden K 7362 (Sulmetinger Straße) berechnet. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

9.4.2.1 Ortsumfahrung Rißtissen (L 259)

Als nächstgelegene Immissionsorte bezüglich der auf der L 259 – Ortsumfahrung Rißtissen befindlichen Verkehre sind hier insbesondere die Bebauung am westlichen Ortsrand von Rißtissen und die dort gelegenen Kleingärten zu betrachten. Hierbei handelt es sich um das als allgemeines Wohngebiet festgelegte Gebiet „Hinter der Kapelle“ im Nordwesten von Rißtissen sowie das Gebäude Sulmetinger Straße 21.

Unter Berücksichtigung der für die jeweiligen Abschnitte der Ortsumfahrung nach der Verkehrsprognose anzunehmenden Fahrzeugmengen ergibt die Berechnung folgendes Ergebnis:

Immissionsort	Adresse	Stockwerk	Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV in dB(A)		Prognose Planungsfall 2030 Beurteilungsspiegel in dB(A)		Vergleich Prognose Planungsfall und Immissionsgrenzwert in dB(A)	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1	Prof.-Josef-Schick-Straße 39	2. OG	59	49	48	39	- 11	- 10
2	Prof.-Josef-Schick-Straße 39	Terrasse, 2 m	59	49	48	38	- 11	- 11
3	Prof.-Josef-Schick-Straße 37	1. OG	59	49	48	38	- 11	- 11
4	Prof.-Josef-Schick-Straße 37	Terrasse, 2 m	59	49	48	39	- 11	- 10
5	Prof.-Josef-Schick-Straße 23	1. OG	59	49	48	38	- 11	- 11
6	Prof.-Josef-Schick-Straße 23	Balkon, 5,8 m	59	49	50	40	- 9	- 9

7	Stauffenberggring 19	2. OG	59	49	49	39	- 10	- 10
8	Stauffenberggring 19	Balkon, 6,0 m	59	49	50	41	- 9	- 8
9	Baugrenze	EG	59	49	48	38	- 11	- 11
10	Baugrenze	2. OG	59	49	48	39	- 11	- 10
11	Baugrenze	2. OG	59	49	48	39	- 11	- 10
12	Sulmetinger Straße 21	1. OG	64	54	49	40	- 15	- 14
13	Sulmetinger Straße 21	Balkon (6,2 m)	64	54	50	40	- 14	- 14
14	Kleingarten	(2 m)	64	54	51	41	- 13	- 13
15	Kleingarten	(2 m)	64	54	51	41	- 13	- 13
16	Kleingarten	(2 m)	64	54	50	41	- 14	- 13

Es kommt demnach bei keinem der Immissionsorte durch den Verkehr auf der Ortsumfahrung zu einer Überschreitung des zulässigen Immissionswertes. Anspruch auf Schallschutz besteht demnach nicht.

9.4.2.2 Mittelbare Lärmbeträchtigungen

Indirekte Wirkungen können sich daneben über die durch die neue Straße bedingten Verkehrsverschiebungen im Gesamtnetz ergeben. Für diese gilt § 41 BImSchG jedoch nicht. Sie sind daher im Rahmen der allgemeinen Abwägung gem. § 37 StrG zu würdigen, sofern es sich um erhebliche Verkehrszunahmen handelt und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen der Verkehrszunahme und dem Straßenbauvorhaben besteht.

Erheblich sind Verkehrszunahmen zumindest dann, wenn sie zu einer Pegeländerung führen würden, welche das Kriterium einer wesentlichen Änderung nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV erfüllen würde (Zunahme von 3 dB(A), gerundet also ab 2,1 dB(A)). Darunter kann Erheblichkeit gegeben sein, wenn die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. Die Rechtsprechung verortet diese etwa bei 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts. Im Übrigen geht sie davon aus, dass bei Einhaltung der Kern-, Dorf- und Mischgebietswerte von 64 dB (A) tags und 54 dB (A) nachts die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind.

Vorliegend wird die Sulmetinger Straße (K 7362) über einen Kreisverkehrsplatz an die neue Ortsumfahrung angeschlossen, während die südlich der Ortschaft befindliche L 259 bis zur Abzweigung der Straße rückgebaut wird. Hierdurch wird es zu Verschiebungen im Verkehrsnetz kommen, denn die südlich der Sulmetinger Straße befindlichen Wohngebiete werden nun durch die Sulmetinger Straße an die L 259 angebunden, wodurch diese eine Zubringerfunktion erhält. Nach der Verkehrsprognose ist gegenüber dem Prognosenullfall 2030 (1.400 Kfz/24h, davon

7 % Schwerlastverkehr) von einer Steigerung auf 1.900 Kfz/24h auszugehen, wobei der Anteil des Schwerlastverkehrs sich nicht erhöhen wird.

Der Vorhabenträger hat basierend auf diesen Zahlen eine Lärmberechnung vorgelegt. Diese ergibt folgende Werte:

Immissionsort Nr.	Adresse	Fassadenrichtung	Stockwerk	Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV (Mischgebiet) in dB(A)		Nullfall 2030 Beurteilungspegel in dB(A)		Planungsfall 2030 Beurteilungspegel in dB(A)		Differenz in dB(A)	
				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
17	Sulmetinger Straße 1	N	EG	64	54	63	52	63	53	0,4	0,6
		N	1. OG	64	54	62	51	62	52	0,4	0,7
18	Sulmetinger Straße 7	N	EG	64	54	62	52	63	53	0,4	0,6
		N	1. OG	64	54	62	52	62	52	0,4	0,6
		N	2. OG	64	54	61	50	61	51	0,4	0,6
19	Sulmetinger Straße 9	N	EG	64	54	61	50	61	51	0,4	0,6
		N	1. OG	64	54	61	50	61	51	0,4	0,6
20	Sulmetinger Straße 15	NW	EG	64	54	54	44	55	44	0,4	0,6
		NW	1. OG	64	54	56	45	56	46	0,4	0,6
21	Sulmetinger Straße 17	NW	EG	64	54	55	44	55	45	0,5	0,6
22	Sulmetinger Straße 19	W	1. OG	64	54	55	44	55	45	0,5	0,6
23	Sulmetinger Straße 21	N	EG	64	54	59	48	59	49	0,4	0,6
		N	1. OG	64	54	59	48	59	49	0,4	0,7

Verkehrsverschiebungen sind damit zwar zu erwarten. Jedoch ist bei keinem der Gebäude eine Pegelerhöhung von 2,1 dB(A) gegeben. Auch die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle wird nicht überschritten. Demnach sieht die Planfeststellungsbehörde keine Gründe für die Anordnung von Schallschutzmaßnahmen.

9.4.2.3 Gesamtlärm

Eine Gesamtlärbetrachtung wird im Rahmen der Verkehrslärmverordnung nicht durchgeführt. Sie ist auch gesetzlich nicht vorgesehen. Im Rahmen der Abwägung ist der Gesamtlärm zu berücksichtigen, wenn durch das Zusammenwirken einer neu zu errichtenden Straße und der bereits vorhandenen Vorbelastung die Grenze der Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags/ 60 dB (A) nachts) überschritten wird. Da im fraglichen Bereich keine Vorbelastungen bestehen, gibt es dafür vorliegend keinen Hinweis.

9.4.2.4 Zusammenfassung

Die Immissionen infolge des Verkehrs auf der Ortsumfahrung bleiben weit unter den maßgeblichen Grenzwerten. Soweit durch die Anbindung der Sulmetinger Straße (K 7362) an die neue Ortsumfahrung eine geringfügige Zunahme der Schallimmissionen zwischen 0,4 und 0,7 dB(A) im Bereich der Sulmetinger Straße entsteht, ist diese als unerheblich einzustufen. Es ist daher nicht geboten, dem Vorhabenträger Schutzmaßnahmen aufzuerlegen oder den Betroffenen passiven Lärmschutz zu gewähren.

10. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 UVPG

Bei der Abwägung sind alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und - sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten - einer umfassenden planerischen Problembewältigung zuzuführen.

10.1 Umweltbelange

10.1.1 Lärm und Luftschadstoffe

10.1.1.1 Lärm

Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Schallimmissionen wird auf die Darstellung unter 9.4 verwiesen.

10.1.1.2 Luftschadstoffe

Im Hinblick auf die durch den Betrieb der Straße zu erwartenden Luftschadstoffe ist zu unterscheiden: So sind zum einen die Auswirkungen zu untersuchen, die sich aus dem Eintrag dieser Schadstoffe auf die Vegetation (insbesondere auf Biotope) ergibt. Zum anderen sind die Auswirkungen auf den Menschen zu untersuchen.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Immissionen der Straße hat der Vorhabenträger auf der Basis der in der Verkehrsuntersuchung ermittelten Zahlen (durchschnittliche werktägliche Verkehrsstärke, DTV) sowie typisierter Tagesgänge für Landesstraßen unter Betrachtung motorbedingter Emissionsfaktoren wie z. B. Fahrverhalten, Fahrbahnneigung, Kaltstarteinfluss und nicht motorbedingter Emissionsfaktoren wie z. B. Reifenabriebe und Aufwirbelung von Straßenstaub eine Berechnung der zu erwartenden Schadstoffmengen durchgeführt und für diese dann Ausbreitungsberechnungen durchgeführt, welche durch die Einbeziehung von meteorologischen Daten (insb. Windrichtung und –Geschwindigkeit) und Emissionsganglinien in statistische

Jahreskennwerte umgerechnet wurden. Zudem wurde die im Gebiet vorhandene Hintergrundbelastung erhoben (Messungen der LUBW an nahen Messstationen) und berücksichtigt. Hierfür wurde das Berechnungsverfahren PROKAS eingesetzt, welches auf dem dreidimensionalen Strömungs- und Ausbreitungsmodell LASAT beruht.

Mit demselben Berechnungsmodell werden auch die durch den Straßenverkehr verursachten Stickoxid- und Ammoniak-Depositionen ermittelt und in Stickstoff-Depositionen umgerechnet. Hierbei wird die trockene Deposition betrachtet, da die nasse Deposition (über Regen, Schnee u. ä.) im Nahbereich einer Immissionsquelle keine große Bedeutung hat. Hierbei werden auch die unterschiedlichen Oberflächenbeschaffenheiten der Flurstücke beachtet, da diese einen Einfluss auf die Depositionsgeschwindigkeit haben.

Die zu vermeidenden Grenzwerte im Hinblick auf Luftschadstoffe ergeben sich für beide Fälle aus der 39. BImSchV. Demnach gelten für Straßen u. a. die folgenden langfristigen Grenzwerte:

Luftschadstoff	Schutzgut	Grenzwert	Zulässige Überschreitungen
PM ₁₀	Mensch	40 [µg/m ³]	35
NO ₂	Mensch	40 [µg/m ³]	18
PM _{2,5}	Mensch	25 [µg/m ³]	keine.
PM _{2,5} (ab 2020)	Mensch	20 [µg/m ³]	keine.
NO _x	Vegetation	30 [µg/m ³]	keine.

Im Hinblick auf PM_{2,5} werden in der 39. BImSchV sowohl ein Jahresmittelwert (25 µg/m³) sowie ein ab 2020 einzuhaltender Richtgrenzwert (ebenfalls Jahresmittelwert, 20 µg/m³) festgelegt.

Im Übrigen werden Kurzzeitwerte (Stundenmittelwerte) definiert, welche ebenfalls eine gewisse Anzahl von möglichen Überschreitungen haben. Hierbei gibt die 39. BImSchV folgende Werte vor:

Luftschadstoff	Stundenmittelwert	Zulässige Überschreitungen
NO ₂	200 [µg/m ³]	18
PM ₁₀	50 [µg/m ³]	35

Daneben gibt es für die Stickstoffdeposition wissenschaftlich begründete Grenzwerte (sog „Critical Loads“). Für diese wird auf die Ausführungen unter 10.1.1.2.3 verwiesen.

Untersuchungen ergaben bei PM₁₀ eine Korrelation zwischen der Anzahl der Tage mit PM₁₀-Tagesmittelwerten, welche 50 µg/m³ überschreiten, und dem PM₁₀-Jahresmittelwert. Überschreitungen des PM₁₀-Stundenmittelwertes sind danach bei einem PM₁₀-Jahresmittelwert von 31 µg/m³ zu erwarten. Vorliegend wurde dies wegen Berechnungsunsicherheiten und unterschiedlichen meteorologischen Gegebenheiten um einen Sicherheitszuschlag erhöht, sodass bei einem Jahresmittelwert ab 29 µg/m³ von Überschreitungen der kurzfristigen Grenzwerte ausgegangen wurde. Bezüglich NO₂ wurde eine ähnliche Korrelation nachgewiesen: Unterschreitet der 98-Perzentilwert der Messung 115 µg/m³ bis 170 µg/m³ nicht, so wird der Stundenmittelwert eingehalten. Messungen deuten hier darauf hin, dass es ausreicht, wenn der 98-Perzentilwert 130 µg/m³ nicht überschreitet.

Vorliegend war zudem zu beachten, dass die Winde hauptsächlich aus südwestlichen bis westlichen und nordöstlichen bis östlichen Richtungen wehen. Die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit beträgt 2,7 m/s. Die Erfassung und der der Jahresmittel der nahegelegenen Messstationen der LUBW (Schwäbische Alb als ländliche, Biberach als vorstädtische und Ulm Karlstraße sowie Ulm Zinglerstraße als städtische Messstation) ergaben unter Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten folgende Hintergrundbelastungen:

Schadstoff	Jahresmittelwert [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
NO ₂	18
NO _x	27
PM ₁₀	17
PM _{2,5}	13

Mögliche zukünftige Reduktionen aufgrund des zu erwartenden technologischen Fortschrittes wurden hierbei nicht berücksichtigt.

10.1.1.2.1 Berechnungsergebnisse im Hinblick auf die menschliche Gesundheit

Durch die Planung wird die Ortsdurchfahrt Rißtissen und damit deren Anlieger deutlich entlastet. Dem steht jedoch eine Verkehrszunahme in einem momentan verkehrlich noch wenig oder teilweise nicht vorbelasteten Gebiet gegenüber.

Ein Vergleich des Prognosenullfalls und der angedachten Planung ergibt hier folgendes: Der Planfall führt zu einer Absenkung der NO₂-Immissionen innerhalb der geschlossenen Ortschaft im gesamten Ortsbereich von 4-6 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ am Straßenrand. Im Bereich der Ortsumfahrung steht dem eine Zunahme der Immissionen um ca. 2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ am Straßenrand gegenüber. Zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Jahresmittelwerte kommt es jedoch in beiden Fällen nicht; im Prognosenullfall ergibt sich innerhalb der Ortschaft ein Jahresmittelwert bis hin zu 28 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, der bei der Realisierung des Planfalles auf Werte unter 22 bzw. unter 24 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ abfällt. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft steigt der Wert von bislang 24 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Nahbereich der vorhandenen Straßen auf bis zu 26 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ am Rand der gesamten Trasse an. In wenigen Metern Abstand entsprechen die Werte dann aber wieder der Hintergrundbelastung.

Die berechneten NO₂-Kurzzeitbelastungen (98-Perzentilwerte) liegen sowohl im Prognosenullfall als auch im Planfall mit einem Wert von unter 70 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unter der o. a. Grenze von 130 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, sodass eine Überschreitung hier nicht zu erwarten ist.

Bei PM₁₀ ist entlang der Ortsdurchfahrt weder für den Planfall noch für den Prognosenullfall mit einer Überschreitung der Jahresmittelwerte zu rechnen (Prognosenullfall: bis zu 20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, Planfall: unter 19 bzw. überwiegend sogar unter 18 $\mu\text{g}/\text{m}^3$). Auch dies zeigt, dass die Ortsdurchfahrt durch die Ortsumfahrung eine Entlastung erfährt. Außerhalb der Ortsdurchfahrt entspricht die Belastung nach dem Prognosenullfall der Hintergrundbelastung (18 $\mu\text{g}/\text{m}^3$); bei der Betrachtung des Planfalls werden Werte von bis zu 19 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ errechnet. Da auch hier der Grenzwert von 29 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht erreicht wird, ist von einer Überschreitung der Kurzzeitbelastungsgrenzwerte nicht auszugehen.

Im Hinblick auf PM_{2,5} ergibt sich für den Prognosenullfall im Bereich der Ortsdurchfahrt ein Wert bis zu 15 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (weitgehend unter 14 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) an der bestehenden Bebauung. Dies ist der

höchste Wert im Plangebiet. Im Planfall sinkt dieser Wert an der Randbebauung der Ortsdurchfahrt unter $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Eine Überschreitung von Grenzwert und Richtgrenzwert findet demnach nicht statt. Auch die für $\text{PM}_{2,5}$ und PM_{10} vorgeschriebenen Grenzwerte werden demnach nicht erreicht.

10.1.1.2.2 Berechnungsergebnisse im Hinblick auf die Vegetation

Im Prognosenullfall kommt es teilweise an der Ortsdurchfahrt und auch sonst am Rand der Trasse, jedoch nicht im Bereich der geschützten Vegetationsbereiche zu einer Überschreitung des nach der 39. BImSchV für die geschützte Vegetation maßgeblichen kritischen Wertes von NO_x ($30 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Im Planfall verbleibt es an einem kleineren Teilbereich innerhalb der Ortschaft bei einer NO_x -Konzentration von über $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Auch in einzelnen geschützten Vegetationsbereichen (insbesondere Querung der Riß sowie Kreisverkehr) ist eine Überschreitung zu erwarten; überwiegend wird der Wert aber eingehalten.

Zu beachten ist vorliegend im Übrigen, dass es sich lediglich um einen sog. „kritischen Wert“ handelt. Diese Werte haben nach der Rechtsprechung eine weitaus geringere Bedeutung als die Grenzwerte. Sie sind „nicht ansatzweise dafür geeignet, einem Planfeststellungsbeschluss als Rechtsfehler entgegengehalten zu werden.“ (VG Ansbach Urte. v. 14.7.2014 – 10 K 13.01450, BeckRS 2014, 56505, beck-online).

Zudem führt nicht einmal die Überschreitung eines Grenzwertes zwingend dazu, dass die Planung nicht genehmigt werden kann:

„Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens, weil Grenzwertüberschreitungen nach dem System der Luftreinhalteplanung (vgl. § 47 BImSchG, § 27 der 39. BImSchV) unabhängig von den Immissionsquellen zu vermeiden sind. Allerdings ist das Gebot der Konfliktbewältigung als Ausformung des Abwägungsgebots verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Das ist insbesondere der Fall, wenn die von einer planfestgestellten Straße herrührenden Immissionen bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Von solchen Ausnahmen abgesehen, geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sichern lässt. Für die Annahme, dass dies nicht möglich ist, müssen deshalb besondere Umstände vorliegen (BVerwG, NVwZ 2013, 649 = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 228 Rn. 38).“ (BVerwG, NVwZ-Beilage 2018, 41, beck-online)

Ausweislich der im Gutachten dargestellten Karte (Abb. 6.8) sind vorliegend im Jahresmittel im Hinblick auf die NO_x -Konzentration auch im absoluten Nahbereich der Straße höchstens Werte von $36\text{--}38 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten. Da sich die Immission eines Schadstoffes im Nahbereich von Straßen aus der großräumig vorhandenen Hintergrundbelastung und der straßenverkehrsbedingten Zusatzbelastung zusammensetzt, wäre – bei entsprechender Anwendung der Rechtsprechung – von diesem Wert die ermittelte Schadstoffhintergrundbelastung von $27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im

Abzug zu bringen, sodass die maßgeblichen Grenzwerte allein durch die Straße nicht überschritten werden.

Die Überschreitung des kritischen Wertes ist demnach bereits grundsätzlich nicht geeignet, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen, zumal die Überschreitung vorliegend zum Großteil auf der bereits vorhandenen Hintergrundbelastung beruht.

10.1.1.2.3 Critical Loads (CL)

Der Planungsfall führt jedoch zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Stickstoffeinträge. Das gilt insbesondere bei den geschützten Vegetationsflächen, welche sich im Nahbereich der Trasse befinden. So sind im Bereich der Rißquerung und nahe des Kreisverkehrsplatzes verkehrsbedingte Einträge von bis zu 5 kg/(ha*a) zu erwarten.

Problematisch ist dies insbesondere bei folgenden FFH-Lebensraumtypen:

- Magere Flachlandmähwiese am Golfplatz (FFH-LRT 6510; CL 12-43 kg N/ha*a),
- Auwälder mit Erle, Esche, Weide an der Riß (FFH-LRT *91EO; CL 6-28 kg N/ha*a) sowie
- Naturnaher Teich im Schlosspark (FFH-LRT 3150; kein CL).

Der Prognosenußfall würde überwiegend lediglich zu Einträgen von unter 0,3 kg/(ha*a) führen. Zu einer zusätzlichen Stickstoffdisposition von bis zu 1,5 kg/(ha*a) würde es lediglich im Nahbereich der L 259 und der K 7362 kommen.

Bei einer vorhandenen Hintergrundbelastung von 15 kg N/ha*a führt der Planfall demnach für die magere Flachlandmähwiese am Golfplatz sowie die Auwälder mit Erle, Esche und Weide an der Riß zu einer Gesamtbelastung oberhalb der CL-Werte. Für die magere Flachlandmähwiese am Golfplatz liegt die Zusatzbelastung jedoch unter der Bagatellschwelle.

Am Rande des Naturschutzgebietes Sulzwiesen-Lüssenschöpfle sind im Übrigen Fettwiesen betroffen, welche sich jedoch zu Flachlandmähwiesen weiterentwickeln könnten. Auch hier liegt die Zusatzbelastung aber unterhalb der Bagatellschwelle.

Eine die Bagatellschwelle überschreitende Belastung ergibt sich damit nur bezüglich des Lebensraumtyps Auwald. Diese wird durch den Maßnahmenkomplex 16.A_{CEF} kompensiert.

10.1.2 Wasser

10.1.2.1 Entwässerungskonzept

Der Vorhabenträger hat eine wassertechnische Untersuchung vorgelegt (Unterlage 18). Hiernach wurde das Vorhaben in Bezug auf die Entwässerung in sechs Abschnitte unterteilt.

In dreien dieser Entwässerungsabschnitte (Abschnitt 1, Bau-km 0+140 bis 0+590; Abschnitt 3, Bau-km 0+970 bis Bau-km 1+160 sowie Abschnitt 5, Bau-km 1-230 bis 1+740) sieht die Planung den Abfluss des Straßenoberflächenwassers über Bankette und Böschungen ins Gelände vor.

Eine Entwässerung und Versickerung durch straßenbegleitende Mulden ist im Bereich des Kreisverkehrsplatzes und seiner Anschlüsse (Abschnitt 4) vorgesehen. Außerhalb des Kreisverkehrsplatzes versickert das Wasser auch hier flächenhaft über Bankette und Böschungen.

Der in der Wasserschutzzone II und teilweise in Dammlage liegende Teil der Straße (Entwässerungsabschnitt 6, Bau-km 1+740 bis Bauende) entwässert dagegen nach der Fassung des Wassers über Bordsteine und die Ableitung über dichte Leitungen in Versickerbecken 2 (bei Bau-km 1+870, am Rande der Wasserschutzzone II), der in einem Geländeeinschnitt liegende Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+590 bis 0+970) über straßenbegleitende Mulden in Versickerbecken 1 (etwa bei Bau-km 0+585).

Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung sowie die durch die Lage innerhalb der Schutzzone II erforderlichen Vorgaben für den Bau der Straße wurden oben unter 9.2.1.1 bzw. 9.2.1.2.1 bereits behandelt.

10.1.2.2 Rechtliche Beurteilung

Die Beseitigung von Oberflächenwasser durch Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Versickerung ins Grundwasser stellt eine Gewässernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis, wie die untere Wasserbehörde betont, sofern sie nicht ausnahmsweise von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist, § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG).

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung, § 19 WHG.

Nach § 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (im Folgenden: Niederschlagswasserverordnung) ist die Versickerung von Niederschlagswasser, wenn es von öffentlichen Straßen stammt, welche sich außerhalb der geschlossenen Ortslage befinden, mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen erlaubnisfrei. Dies gilt auch für die Versickerung in Mulden oder die flächenhafte Versickerung über einer Schicht von mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden. Diese Schichthöhe ist sowohl in den Mulden als auch in den Versickerungsbecken vorgesehen.

In Bezug auf die Böschungen sieht die Planung zwar einen Oberbodenauftrag von 20 cm vor. Nach Nr. 7 der VwV-Straßenoberflächenwasser sind jedoch die „Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Oberflächenwasser (Technische Regeln)“ bei der Planung und beim Bau von Anlagen zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser anzuwenden. Diese führen aus: „Bei der Versickerung muss die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder einer nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist dies bei der breitflächigen Versickerung über die bewachsene Bodenzone mit einer Stärke von 15 bis 30 cm bei neutralen und basischen Böden auch bei Straßen mit hoher Verkehrsbelastung zu erwarten.“ (S. 16 der

Technischen Regeln). Nach Tabelle 7/3 ist demnach „die breitflächige Versickerung über eine 20 cm starke bewachsene Bodenschicht (Böschungen) [...] aus Gründen des Grundwasserschutzes grundsätzlich als Behandlung des Straßenoberflächenwassers anzustreben.“ Demnach genügt grundsätzlich auch die Andeckung mit 20 cm Oberboden, um eine schadlose Beseitigung zu erreichen.

Niederschlagswasser darf jedoch in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutzgebieten nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden, § 3 Niederschlagswasserverordnung. Demnach ist zumindest für Entwässerungsabschnitt 6 (Versickerbecken 2) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis oder Bewilligung gem. § 13 WHG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Nach den Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Oberflächenwasser (Stand 01.01.2008, im Folgenden: Technische Regeln) ist eine Versickermulde grundsätzlich sehr gut geeignet, um mineralische und organische Stoffe sowie Schwimmstoffe wie Laub und Blütenstaub zurückzuhalten. Für den Rückhalt von Leichtflüssigkeiten besteht keine Eignung, zu deren Rückhalt wird der Versickermulde aber auch ein Absetzschacht vorgeschaltet.

Die Anhäufung einer 30 cm dicken Oberbodenschicht genügt auch den Vorgaben, die dort für eine Versickerungsmulde vorgesehen werden. Schädliche Gewässeränderungen durch die angestrebte Nutzung sind damit bei Einhaltung der Vorgaben aus den Technischen Regeln nicht zu erwarten, denn es ist technisch anerkannt, dass eine Filterung durch einen Oberbodenauftrag in der Stärke von 30 cm eine ausreichende Vorbehandlung des Wassers vor der Versickerung und Einleitung ins Grundwasser darstellt. Das gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich bei der geplanten Ortsumgehung bei einem Tagesschnitt nicht um eine besonders vielbefahrene Straße handelt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, welche nicht erfüllt würden, sind nicht ersichtlich.

Die wasserrechtliche Erlaubnis konnte daher ausgesprochen werden (A.2.2).

Soweit die untere Wasserbehörde darum bat, dass ihr für die Eintragung der Versickerungsbecken ins Wasserbuch die Fertigstellung der Becken mitgeteilt wird, hat der Vorhabenträger dies zugesagt (Zusage 3.2.2.3).

Zugesagt wurden auch die Erstellung von Beckenbüchern nach den Vorgaben der „Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Oberflächenwasser“ (Anhang 6) Stand 01.01.2008 (Zusage 3.2.2.4), die Einweisung des Unterhaltungspersonals hinsichtlich der Wirkungsweise der Anlage, Funktion der wesentlichen Anlagenteile, Überprüfung und Maßnahmen zur Unfallverhütung (Zusage 3.2.2.5) sowie die Errichtung und der Betrieb der Abwasserkanäle und -leitungen nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Arbeitsblattes A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)“ (Zusage 3.2.2.6).

10.1.2.3 Wasserhaushalt

Für die Beschreibung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wird auf den Vortrag unter 5.2.3 verwiesen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf Grundwasser und Oberflächengewässer werden dort umfassend dargestellt.

10.1.2.4 Überschwemmungsgebiete

Als Überschwemmungsgebiete gelten nach § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) Gebiete, in welchen ein Hochwasserereignis alle 100 Jahre zu erwarten ist (HQ₁₀₀-Flächen). Das Vorhaben durchquert südlich der Anbindung der K 7362 das Überschwemmungsgebiet der Riß.

Da die Ortsumfahrung in diesem Bereich in Dammlage errichtet wird, kann sie bei Hochwasserereignissen einen erheblichen Einfluss auf die Fließwege des Wassers haben. Der Vorhabenträger hat deshalb ein hydraulisches Gutachten vorgelegt (Unterlage 21), um den Retentionsraum im Fall eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀-Ereignis) zu untersuchen. Hierzu wurden – jeweils für Ist-Zustand und Planzustand – mit dem zweidimensionalen Strömungsmodell HYDRO_AS 2D die Wasserspiegellagen berechnet und diese dann mithilfe des geographischen Informationssystems (GIS) kartographisch dargestellt. Anschließend wurden die Unterschiede in einer weiteren Karte visualisiert. Nach den durchgeführten Berechnungen führt die Dammlage im Überschwemmungsgebiet dazu, dass die Flächen, welche südlich des Straßendamms liegen, durch das Vorhaben teilweise mehr vernässt werden.

Anschließend wurde überprüft, ob es eine Möglichkeit gibt, dies durch Vorkehrungen zu unterbinden, ohne dabei zu viel Retentionsraum zu verlieren oder eine Erhöhung der Hochwassergefahr in der Ortslage von Rißtissen herbeizuführen. Hierzu wurden unterschiedliche Varianten untersucht.

Als beste Variante, welche sowohl die Ortschaft schützt als auch einen zu großen Verlust an Retentionsraum verhindert, stellte sich dabei die Konzeption des Straßendamms als Hochwasserdamm heraus. Da dies aber bereits bei einem dreißigjährigen Hochwasserereignis (HQ 30) zu einer Anstauung des Wassers auf den landwirtschaftlichen Flurstücken des Gewannes Breitwiesen führen würde, wurde eine Geländemodellierung hinzugefügt, welche diese Flurstücke bis zu dieser Hochwasserhäufigkeit schützt. Da der Retentionsraum Gewann Breitwiesen im Fall eines HQ-100-Ereignisses aber benötigt wird, wurde für diesen Fall eine Scharte in den momentan bestehenden Hochwasserdamm und ein Querriegel zwischen Straßendamm und Hochwasserdamm eingeplant, welcher verhindert, dass das Wasser durch die kommunizierenden Röhren, welche für die Zuleitung zum Versickerbecken 1 benötigt werden, in Richtung der Ortschaft Rißtissen fließen. Stattdessen werden sie wieder in Richtung der Riß zurückgeleitet.

Eine andere, die Betroffenen schonende Lösung ist nicht ersichtlich. Insbesondere konnten keine weiteren Durchlässe in den Straßendamm eingeplant werden, denn dies würde zwar dazu führen, dass das Gewann Greut ebenfalls als Retentionsraum genutzt werden könnte. Dies wäre jedoch mit einem Abfluss des Wassers in Richtung Rißtissen verbunden, welcher unbedingt vermieden werden muss.

Rechtliche Voraussetzungen

Nach § 78 Abs. 5 WHG ist in Überschwemmungsgebieten die Errichtung von baulichen Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Die zuständige Behörde kann jedoch im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Hochwasserrückhaltung wird durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt, denn der verloren gegangene Retentionsraum wird durch die Planung umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen. Durch die verfolgte Hochwasserschutzkonzeption wird gegenüber einem Istzustand von 847.130 m³ bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis im Planungsfall ein Retentionsraum von 841.400 m³ geschaffen. Es kommt also lediglich zu einem Verlust von 5.730 m³, was 0,68 % entspricht. Überprüft wurde daneben auch die Hinzunahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen, um einen vollständigen Ausgleich zu erreichen. Dies erforderte jedoch die Erweiterung um drei Flurstücke und des Weiteren die Verlängerung des Hochwasserdammes um 250 m. Einer relativ geringen Steigerung (100,56 %) stehen damit hohe Kosten gegenüber, weswegen der Vorhabenträger diese Variante nicht mehr weiterverfolgt hat. Dies ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen werden der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert. Zwar führt das Vorhaben bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis auf einigen landwirtschaftlich genutzten Flächen zu einer Mehraufstauung. Der Vorhabenträger untersuchte daher auch noch eine weitere Variante, die einen Durchlass im Straßendamm vorsah, um die südlich gelegenen höheren Anstauungen zu verringern. Dies führt jedoch zu einer Vernässung der Flächen nördlich der momentan bestehenden L 259 und zu einer Erhöhung der Wasserstände innerhalb der Ortslage von Rißtissen (Anlagen 18 und 19 des hydrologischen Gutachtens, Planfeststellungsunterlage 21), sodass diese Planung nicht weiterverfolgt werden konnte.

Der Hochwasserschutz bebauter Gebiete wird durch den vorgesehenen Straßendamm verbessert. Mehr Schutz erhalten auch die östlich des Hochwasserdammes gelegenen Flurstücke. Die Einzelheiten sind den Fachgutachten zu entnehmen.

Die Maßnahme begünstigt auch den Hochwasserabfluss. Das Zusammenwirken der momentan vorgesehenen Einrichtungen (Straßendamm, Scharte im Hochwasserdamm, Querriegel zwischen Straßendamm und bestehendem Hochwasserdamm) führt zu einer kontrollierten Aktivierung des Retentionsraumes und zu einer Verhinderung des Hochwasserabflusses in Richtung der Ortschaft Rißtissen, welche nach dem Istzustand aufgrund der Topographie zu erwarten wäre. Vielmehr wird das Wasser in Richtung der Riß zurückgeleitet, sodass es bei einem Fallen des Pegels auch wieder leichter abfließen kann.

Der bestehende Hochwasserschutz wird nach alledem nicht beeinträchtigt.

Es wird nicht übersehen, dass dies für die Grundstückseigentümer oder –Nutzer im Bereich der landwirtschaftlichen Flurstücke eine erhebliche Belastung darstellen kann. Inwieweit und in welcher Höhe sich hierbei Schadensersatzansprüche ergeben, ist unten unter 10.2.3.2 dargestellt.

Das Vorhaben wird zudem hochwasserangepasst ausgeführt. Der Straßendamm ist als Hochwasserdamm konzipiert und die vorgesehene Kompensationsmaßnahme 16.A_{CEF} führt zu einer Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Riß.

Die Planfeststellungsbehörde übt ihr Ermessen demnach zu Gunsten des Vorhabens aus. Die Genehmigung kann erteilt werden.

10.1.3 Boden

Bezüglich der Betroffenheiten des Schutzgutes Boden ist auf das unter 5.2.2 und 5.3.2 Ausgeführte zu verweisen. Betroffenheiten ergeben sich vor allem baubedingt durch die Anlage des Baustreifens sowie anlagebedingt durch die Versiegelungen und Belastungen durch die Bankette und den Straßenkörper.

Da besonders verdichtungsempfindliche Böden nicht betroffen sind, ist nicht von einer geringeren Funktionsfähigkeit der im Baufeld befindlichen Böden nach ihrer Rekultivierung auszugehen. Auch die übrigen Auswirkungen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen weitgehend kompensiert.

Die höhere Bodenschutzbehörde erklärte hierzu, die Planung sei bezüglich der Methodik zum Eingriff/ Ausgleich beim Schutzgut Boden mit ihr abgestimmt. Der darüber hinaus durch sie verlangten Sicherung und Verwertung von kulturfähigem Ober- und Unterbodenmaterial hat der Vorhabenträger teilweise durch Maßnahme 1.V bereits Rechnung getragen. Diese sieht u. a. das getrennte Abschieben des Oberbodens, dessen fachgerechte Behandlung sowie dessen Wiederauftrag nach der Beendigung der Bauzeit vor. Zwar verbleibt hier ein Überschuss von ca. 120 m³ Oberboden, welcher sich aber – insbesondere im Hinblick auf die bewegte Gesamtmenge – als unerheblich darstellt. Diese Oberbodenmenge geht entweder in das Eigentum des Auftragnehmers über, oder sie wird fachgerecht entsorgt.

Zudem sagte der Vorhabenträger auf die Stellungnahme der höheren Bodenschutzbehörde zu,

- zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht die Anforderungen des § 12 BBodSchV einzuhalten (Zusage 3.1.1);
- bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial und, sofern es zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden soll, auch von kulturfähigem Unterbodenmaterial dienen, die entsprechenden Vorhaben der DIN 18915 und der DIN 1973 (insbesondere Nr. 7.2 und 7.3) einzuhalten (Zusage 3.1.2) und
- dabei die Mindestfestigkeit in Abhängigkeit des Feuchtezustandes zu beachten (Zusage 3.1.3);

- bei einem geplanten Auf- oder Einbringen im Sinne der Bodenschutzverordnung von aus Verdachtsbereichen nach DIN 19731 Nr. 5.2 entnommenem Material Untersuchungen nach § 12 Abs. 3 BBodSchV in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen (Zusage 3.1.4);
- von einer Verwendung im Sinne des § 12 BBodSchV abzusehen, wenn Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten (Zusage 3.1.5);
- bei landwirtschaftlicher Folgenutzung § 12 Abs. 4 BBodSchV zu beachten (Zusage 3.1.6);
- bei der Detailplanung von Aufschüttungen, Rekultivierungen, Oberbodenauftrag usw. im Rahmen der Ausführungsplanung die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen und über Beginn und Fertigstellung der Maßnahmen zu unterrichten (Zusage 3.1.7).

Soweit die höhere Bodenschutzbehörde zudem verlangte, auf vorübergehend beanspruchten Flächen eingetretene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerung zu beseitigen, ist dies mit Maßnahme 1.V, welche durch Nebenbestimmung 4.1.1. für verbindlich erklärt wurde, bereits in der Planung vorgesehen.

Zudem verlangte die höhere Bodenschutzbehörde, einen bodenkundigen Sachverständigen als Fachbauleiter einzusetzen (Nachweis über den Sachverstand durch bodenkundliche Fachausbildung und/ oder Arbeitserfahrung in diesem Bereich) und diesen der unteren Bodenschutzbehörde 6 Monate vor dem Baubeginn zu benennen. Sie ergänzte, dass die bodenkundliche Baubegleitung selbstverständlich auch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfolgen könne. Bei der Ausschreibung sei allerdings darauf hinzuwirken, dass insbesondere auch die bodenschutzrelevanten Fragen durch geeignetes Fachpersonal begleitet bzw. begutachtet würden. Nur dann sei eine fachgerechte Überwachung der Baumaßnahme und ordnungsgemäße Umsetzung der Nebenbestimmungen gewährleistet. Eine bodenkundliche Begleitung und Dokumentation der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der gesamten Bauphase bis zur Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen forderte auch die untere Bodenschutzbehörde.

Der Vorhabenträger sagte zu, dass der Umweltbaubegleiter die bodenkundliche Dokumentation durchführen könne (Zusage 3.2.2.1). Auch die Möglichkeit, im Rahmen der Ausschreibung die bodenkundliche Qualifikation sicherzustellen, bestätigte er, ohne dies aber ausdrücklich zuzusagen. Da demnach weder durch die Planung vorgesehen oder zugesagt noch sonst sichergestellt ist, dass der Umweltbaubegleiter die erforderliche Sachkunde hat, um die durch die höhere Bodenschutzbehörde genannten Ziele der Überwachung der Maßnahmen und der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Überwachung der chemischen und physikalischen Eigenschaften des zu verwendenden Bodenmaterials und der technischen Ausführung zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden zu erreichen, war dies im Rahmen eine Nebenbestimmung festzulegen, wobei aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde auch ein entsprechend qualifizierter Subunternehmer den geltend gemachten Interessen Genüge tut (Nebenbestimmung 4.1.1.4).

Im Übrigen hat der Vorhabenträger zugesagt, den Umweltbaubegleiter gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde 6 Monate vor dem Baubeginn zu benennen (Zusage 3.1.8).

Soweit der Vorhabenträger gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde zugesagt hat, sie bei einem Bodenauftrag auf weitere Flurstücke im Außenbereich ab einer Auftragsfläche von 500 m² und in Schutzgebieten erneut zu beteiligen, ist auch hier von Seiten der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass es sich dabei ggf. um eine Planänderung handeln würde, die bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen wäre, die dann ggf. weitere erforderliche Beteiligungen durchführen wird.

Auf Forderung der unteren Altlastenbehörde sagte der Vorhabenträger weiterhin zu, Untergrundarbeiten im Bereich der beiden Altablagerungen AA Flachfeld, Ehingen-Rißtissen (00059-000) und AA Gewinn Breitwiesen, Ehingen-Rißtissen /02846-00) fachgutachterlich zu begleiten und belastetes Bodenmaterial fachgerecht zu entsorgen (Zusage 3.2.2.2). Auch das durch den Einwender 1.08 genannte Flurstück 2502 ist Teil der Altlastenfläche 02846-000 „AA Breitwiesen Ehingen-Rißtissen, Wald an der L 259“. Die erforderlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger teilweise zugesagt und teilweise auch bereits planerisch vorgesehen.

Bezüglich der Altlasten AA Flachfeld Ehingen-Rißtissen und AA Gewinn Breitwiesen hat er auch orientierende Untersuchungen gefertigt, die dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis vorgelegt wurden.

10.1.4 Klima

Relevante Beeinträchtigungen des Klimas sind – wie bereits unter 5.2.4 ausgeführt – nicht zu befürchten.

10.1.5 Landschaft und Erholung

Wie unter 5.2.5 bereits ausgeführt, hat die Trasse im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild teilweise eine nicht unerhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte beeinträchtigende Wirkung. Dies kann jedoch durch die vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere Maßnahmenkomplex 16.ACEF sowie die Gestaltungsmaßnahme zur Einbindung der Straße) kompensiert werden.

Eine beeinträchtigte Wanderwegverbindung wird im Übrigen wiederhergestellt.

Soweit der Fachbereich Ländlicher Raum und Kreisentwicklung hier zudem angemerkt hat, dass die bestehenden straßenparallelen Radwegeverbindungen entlang der L 259 (Verbindungen Griesingen – Rißtissen sowie Rißtissen – Laupheim) auch nach dem Vollzug der Umstufungskonzeption zu erhalten seien und um Erklärung des Radwegekonzeptes nach der Umstufung gebeten hat, hat der Vorhabenträger zutreffend ausgeführt, dass die Wirtschaftswegeverbindungen, welche parallel zur L 259 alt verliefen, bestehen bleiben und weiter als Radwegeverbindung genutzt werden können. Es verbleiben demnach keine Beeinträchtigungen.

Soweit die untere Naturschutzbehörde zum Landschaftsbild noch ankündigte, dass sie sich vorbehalte, nach einem Zeitraum von 5 Jahren nach Fertigstellung bei zu starker Belastung des Landschaftsbildes durch die Baukörper weitere Eingrünungsmaßnahmen zu fordern, sagte der Vorhabenträger für den Bedarfsfall diesbezügliche Abstimmungsgespräche mit der unteren Na-

turschutzbehörde zu (Zusage 3.2.3.9), wies aber gleichzeitig darauf hin, dass Eingrünungsmaßnahmen aus tierökologischer Sicht nur sparsam Verwendung finden sollten, um den Offenlandcharakter zu erhalten und Offenlandarten Lebensraum zu bieten.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die jetzt festgesetzte Kompensation genügt.

10.1.6 Kulturgüter

Im Hinblick auf die Kulturgüter ist auf den Vortrag unter 5.2.7 bzw. 5.3.5 zu verweisen. Dort werden die Auswirkungen des Vorhabens ausführlich dargestellt.

Der Vorhabenträger und das Landesamt für Denkmalpflege haben sich hier abgestimmt, sodass die Interessen des Landesamtes für Denkmalpflege gewahrt sind.

Soweit der Vorhabenträger gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege zugesagt hat, im Falle einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen im Bereich der Kulturdenkmale einen entsprechenden Antrag zu stellen, ist zu bemerken, dass dieser Antrag im Rahmen einer Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen wäre.

Darüberhinausgehende und zu beachtende Belange sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

10.1.7 Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt, Landschaft und kulturelles Erbe. Diese werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen soweit vermieden wie möglich. Im Übrigen wird ihnen durch angemessene Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen, so dass eine vollständige Kompensation erreicht wird. Umweltbelange stehen der Maßnahme damit nicht entgegen.

10.2 Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft sind in erster Linie durch den Flächenverbrauch und die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen betroffen. Zudem kommt es zu Eingriffen in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Der Vorhabenträger hat sich aber soweit wie möglich bemüht, den vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen. So würden durch die Rekultivierung des Altbestandes der L 259 OU z. B. teilweise vorhandene Verbindungen von Wirtschaftsweg F1St. Nr. 2533 der Gemarkung Rißtissen (westlich der momentan noch vorhandenen Straße) zum Wirtschaftsweg 2488 (östlich der momentan noch vorhandenen Straße) zerschnitten. Die Planung sieht aber die Beibehaltung von Verbindungen zwischen den beiden Wegen vor.

Des Weiteren hat der Vorhabenträger auf die Anregung der Bewirtschafter und Eigentümer auch seine Planung geändert: Zum einen sah die ursprüngliche Planung von Bau-km 1+530 bis 2+459 einen straßenbegleitenden Grasweg vor, um die Bewirtschaftung der dort gelegenen

Flurstücke zu erleichtern. Auf mehrere Einwendungen hin hat der Vorhabenträger seine Planung diesbezüglich so modifiziert, dass nun ein Schotterweg geplant ist, welcher zur Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen geeignet ist.

Zum anderen hat der Vorhabenträger auf andere Einwendungen hin davon abgesehen, den von Bau-km 0+117 bis 0+840 den östlich der Straße vorgesehenen Grasweg weiterzuverfolgen. Nachdem die beiden anliegenden Flurstücke (2551/1 und 2551/2) auch ohne diesen Weg auf drei Seiten von Wirtschaftswegen umgeben sind, konnte auf diesen Weg verzichtet werden.

Im Übrigen ist zwar anzumerken, dass der Großteil der für den Bau und die Anlage der Straße in Anspruch genommenen Flächen landwirtschaftliche Flächen oder Waldflächen sind, welche teilweise auch durch die Trasse zerschnitten werden. Die untere Landwirtschaftsbehörde bemängelte hier insbesondere die Inanspruchnahme von Flurstück 2519. Diese Fläche gehöre aufgrund ihrer hohen landwirtschaftlichen Wirtschaftsfunktion zur Vorrangstufe I und sollte der landwirtschaftlichen Nutzung daher unbedingt erhalten bleiben.

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Trasse soweit als möglich in Richtung Hochwasserdamm verschoben worden sei. Eine weitere Verlegung sei aus trassierungstechnischen Gründen und aus den Belangen des Gewässer- und Artenschutzes nicht mehr möglich. Die Flächen zwischen der Riß und der geplanten Straße würden nicht in Anspruch genommen. Sie würden bereits heute im Überschwemmungsbereich liegen.

Vorliegend beginnt hinter dem Hochwasserdamm aber unmittelbar das Biotop Rißaue. Bei einer Verschiebung der Trasse in Richtung dieses Hochwasserdamms würden die Beeinträchtigungen der Straße – wie bereits ausgeführt – dieses Biotop stärker treffen. Dies gilt insbesondere für die betriebsbedingten Immissionen (Stickstoffeintragungen und Lärm). Durch die bereits durchgeführte Verschiebung hat der Vorhabenträger die vorgetragenen Belange des Biotopschutzes und die Betroffenheiten landwirtschaftlicher Flächen in bestmöglicher Ausgleich gebracht. Der geltend gemachte Belang der Landwirtschaft muss insoweit zurücktreten.

Der Vorhabenträger hat auch insgesamt versucht, die durch die Straße entstehenden Zerschneidungen so gering wie möglich zu halten und diese Restflächen möglichst für die Unterbringung von Straßennebenanlagen zu nutzen. So wurden z. B. die Versickermulde 2 und die Ausgleichsmaßnahme 13.A auf durch die durch Zerschneidung entstandene Restfläche eines landwirtschaftlichen Flurstücks westlich der neuen Trasse gelegt, um zusätzliche Inanspruchnahmen agrarstrukturell wertvoller Flächen zu vermeiden. Dies wurde durch die untere Landwirtschaftsbehörde auch ausdrücklich begrüßt.

Die Kompensationsmaßnahmen wurden – wie oben bereits aufgeführt – soweit möglich auf momentanen Straßenflächen und Straßenbegleitflächen bzw. landeseigenen Flächen geplant; soweit die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unerlässlich war, wurden die Maßnahmen möglichst auf Böden mit nur mittlerer Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit vorgesehen.

Durch die unter 10.1.2.4 und 10.8.2 ausgeführte Verschlechterung der Überschwemmungssituation für einige landwirtschaftliche Flurstücke werden im Übrigen ebenfalls Belange der Land-

wirtschaft betroffen. Hier ist aber zu beachten, dass sich aufgrund der Dammwirkung die Situation für andere Landwirte auch verbessert. Zudem werden die durch die Mehrüberschwemmung entstehenden Schäden finanziell entschädigt.

Der Ausbau der Landesstraße führt damit zwar zu Auswirkungen auf die Landwirtschaft, da landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren gehen und einige auch vorübergehend in Anspruch genommen werden. Zudem wird in das landwirtschaftliche Wegenetz eingegriffen.

Diese Eingriffe werden jedoch so gering gehalten, wie es die Zielrichtung der Planung erlaubt. Zudem werden die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen so gut als möglich wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass keine nachhaltige Störung der landwirtschaftlichen Nutzung im Raum verbleibt. Strukturelle Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Nicht zumutbare Beeinträchtigungen einzelbetrieblicher Belange werden entschädigt.

10.3 Forst

Die Trasse der geplanten Ortsumfahrung durchfährt mehrere Waldflächen.

Bei Zerschneidungen forstlicher Erschließungswege, welche zur Befahrung mit dem Lkw geeignet sind, sieht die Planung die Schaffung neuer Wegeverbindungen vor. Alle bisherigen und durch (Wieder-)Aufforstung entstehenden Waldflächen bleiben oder werden erschlossen, so dass den Interessen der höheren Forstbehörde diesbezüglich Rechnung getragen wird.

Die Art und Tiefe der Inanspruchnahme der Waldflächen hat der Vorhabenträger auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde teilweise noch einmal überarbeitet und in seine Planung eingearbeitet. Die Überarbeitung hat die Zustimmung der höheren Forstbehörde gefunden. Änderungen ergaben sich lediglich bezüglich Flurstück 500/2, welcher in den ursprünglichen Planunterlagen nicht als Erholungswald geführt war – die Ausweisung erfolgte erst im August 2018 und damit zu einer Zeit, zu der die entsprechenden Erhebungen bereits durchgeführt worden waren. Ansonsten handelt es sich lediglich um eine andere Darstellung.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger gegenüber der höheren Forstbehörde noch einmal klargestellt, dass ein Teil der Maßnahme Ortsumfahrung Rißtissen in dem Bereich erfolgt, in dem die nicht mehr erforderliche und wegen der Absehensentscheidung vom 19.08.2019 weggefallene Waldausgleichsmaßnahme liegen sollte.

Eine Inanspruchnahme erfolgt demnach im Bereich des Anschlusses an die vorhandene L 259 südlich von Rißtissen (FIST. 2502: vorübergehende Inanspruchnahme von 0,02 ha, dauerhafte Inanspruchnahme von 0,18 ha) und im Bereich eines Laubbaum-Bestandes östlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes (FIST. 1708/1 sowie 500/2; dauerhafte Inanspruchnahme von 0,21 ha bzw. 0,0001 ha, temporäre Inanspruchnahme von 0,05 ha bzw. 0,0003 ha).

Die Inanspruchnahme des als Erholungswald kartierten Flurstücks 500/2 ist mit 1 m² (dauerhaft) bzw. 30 m² (vorübergehend) jedoch unerheblich, zumal die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen anschließend rekultiviert werden sollen. Zu beachten ist im Übrigen auch, dass sich auf dem Flurstück kein Baumbestand befindet. Von einer Erhöhung der Auswirkungen und

damit des vorhabenbedingten Ausgleichsbedarfes ist daher nicht auszugehen; die Wiederherstellung des momentanen Zustandes ist dem Vorhabenträger bereits auferlegt worden (Nebenbestimmung 4.1.1.2.4). Auch eine Erhöhung der privaten Betroffenheiten ist mit den neuen Regelungen nicht verbunden, da die Inanspruchnahmen im Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan bereits vorgesehen waren.

Auch Flurstück 1708/1 ist in öffentlicher Hand, Flurstück 2501 steht im Eigentum eines Privaten. Dieser bzw. die betroffene Körperschaft haben damit das Recht, den Wald zu bewirtschaften. In dieses Recht greift die vorliegende Planung ein, indem sie – teilweise vorübergehend, teilweise dauerhaft – die Nutzung der Flurstücke ändert. Für diese Änderung ist jeweils eine Waldumwandelungsgenehmigung erforderlich. Für die dauerhafte Waldumwandlung richtet sich diese nach § 9, für die befristete nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG).

10.3.1 Befristete Waldinanspruchnahme

Eine befristete Waldumwandlung kann nach § 11 LWaldG genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht, andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen und sichergestellt wird, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist nach den in Absatz 2 bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Es können auch Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Für sämtliche Flurstücke liegen die Voraussetzungen einer temporären Waldinanspruchnahme vor: An der temporären Inanspruchnahme der Fläche besteht ein öffentliches Interesse, denn das Vorhaben dient der Verbesserung der Lebensqualität und der Verkehrssicherheit innerhalb der Ortschaft Rißtissen.

Andere öffentliche Interessen, die der vorübergehenden Inanspruchnahme der Waldflächen widersprechen, sind nicht ersichtlich: Bei Flurstück 500/2 wird nur eine sehr kleine Fläche in Anspruch genommen. Auch das auf dem östlichen Flurstücksteil befindliche Biotop wird nicht berührt. Nach dem Luftbild ist zudem zweifelhaft, ob überhaupt Rodungen erforderlich sein werden, denn in dem in Anspruch genommenen Bereich befindet sich kein Aufwuchs.

Bei den Flurstücken 1708/1 sowie 2502 wird eine im Vergleich zur gesamten Flurstücksfläche geringfügige Fläche in Anspruch genommen. Ein erhebliches wirtschaftliches Interesse der Eigentümer an diesen Flächen ist vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere erfolgte keine Äußerung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Zudem muss sichergestellt sein, dass die Waldfläche nach einer durch die höhere Forstbehörde zu bestimmenden Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Im Fall der Flurstücke 1708/1 und 2502 hat der Vorhabenträger dies im Landschaftspflegerischen Begleitplan auch bereits vorgesehen (Maßnahme 19.A).

Er hat zudem gegenüber der höheren Forstbehörde zugesagt, nach Absprache mit der unteren Forstbehörde einen Waldrand mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (z. B. Wildkirsche, rotem

Hartriegel und Schwarzdorn) anzulegen, um mögliche Schäden am Radweg durch umstürzende Bäume zu verhindern (Zusage 3.2.3.1).

Bei Flurstück 500/2 werden nach der momentan vorliegenden Planung keine Baumentnahmen stattfinden. Daher konnte von der Anordnung einer Wiederaufforstung abgesehen werden. Eine Wiederherstellung des momentanen Flurstückszustandes (Grasweg und Grünland) hat der Vorhabenträger in seine Planunterlagen aufgenommen. Da dies jedoch nicht in die durch die Planfeststellung für verbindlich erklärten Maßnahmenblätter aufgenommen wurde, war es isoliert im Rahmen einer Auflage festzusetzen (Nebenbestimmung 4.1.1.2.4).

Die Genehmigung kann demnach erteilt werden. Diese wird durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Einer gesonderten Aussprache bedarf es damit nicht, aus Klarstellungsgründen werden die durch den Planfeststellungsbeschluss konzentrierten Genehmigungen jedoch unter A.2.1 aufgeführt.

10.3.2 Dauerhafte Waldinanspruchnahme

Bei Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 9 LWaldG sind Rechte, Pflichten und wirtschaftliche Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist, § 9 LWaldG. Zudem kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes kann insbesondere bestimmt werden, dass in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist, § 9 Abs. 3 LWaldG.

Bezüglich Flurstück 500/2 kann sinngemäß auf das unter 10.3.1 Ausgeführte verwiesen werden. Zwar ist Flurstück 500/2 als Erholungswald Stufe 1b kartiert. Es handelt sich um eine sehr geringe Inanspruchnahme (1 m²), und in Waldbestand wird nicht eingegriffen.

Auch auf Flurstück 1708/1 liegt Erholungswald Stufe 1b vor. Dauerhaft werden auf diesem Flurstück 0,21 ha in Anspruch genommen. Hierbei kommt es zur Inanspruchnahme des Waldes und zu einer Verlegung eines auf dem Flurstück befindlichen Grabens. Von Flurstück 2502 werden 0,18 ha Fläche in Anspruch genommen.

Die Waldeigentümer haben sich zur Inanspruchnahme im Planfeststellungsverfahren nicht geäußert. Ihre Interessen wären im Übrigen finanzieller Art und müssten damit hinter dem öffentlichen Interesse am Bau der Straße zurücktreten, zumal es sich um relativ geringe Flächen handelt.

Ein Widerspruch zu den Zielen des Regionalplanes ist nicht erkennbar: Es ist weder ein Vorranggebiet für Naturschutz oder Landschaftspflege eingetragen, noch wird in zu schützende Vegetationsbestände im Rißtal eingegriffen. Der fragliche Bereich ist bereits vorbelastet, und es

handelt sich auch nicht um Ufer- oder Feldgehölze. Auch der Regionalverband hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Die höhere Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass als Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung mit standortgerechten, naturnahen Baumarten in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen sei. Sie benennt dafür die Flurstücke 2484, 2497 und 2496 der Gemarkung Rißtissen.

Bezüglich der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche von 1 m² auf Flurstück 500/2 sieht die Planung keinem walddrechtlichen Ausgleich vor. Angesichts der Geringfügigkeit der Fläche und der Tatsache, dass das Flurstück zwar als Erholungswald kartiert ist, jedoch keinen Baumbestand aufweist, hält die Planfeststellungsbehörde die Festsetzung eines walddrechtlichen Ausgleichs hier auch für entbehrlich.

Für die übrigen Flurstücke sieht die Planung Ausgleichsmaßnahmen vor: Nach Maßnahme 19.A soll eine Aufforstung von Laubwald auf der rückzubauenden Trasse L 259 neben dem vorhandenen Waldbestand stattfinden. Die Aufforstungsfläche ist damit ebenso nah an der Ortslage Rißtissen gelegen und für die Erholungsnutzung ebenso gut geeignet. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Erholungseignung, welche momentan bereits durch die bestehende K 7362 eingeschränkt ist, lediglich abnehmen wird, aber nicht gänzlich wegfällt, stellt die angedachte Maßnahme einen tauglichen Ersatz dar.

Die höhere Waldbehörde hat in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass das Entstehen einer Fläche mit Waldeigenschaft zu erwarten ist, wenn die Maßnahme so ausgeführt wird, wie sie geplant ist. Die endgültige Entscheidung hat sie aber einer Überprüfung vorbehalten. Sie hat im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Fläche ggf. in das Waldverzeichnis aufzunehmen sei, dass bei einem Scheitern der Herstellung der Waldeigenschaft aber die gesamte Fläche 2502 umzuwandeln sei. Der Vorhabenträger nahm dies zur Kenntnis.

Im Übrigen sieht Maßnahme 16.2 A_{CEF} die Anlage von Auwald (z. B. Feldulme bzw. resistente Ulmenzüchtungen, Esche, Grauerle, Weide) an der Riß im Bereich der geplanten Renaturierung (FIST. 2497) vor. Von dieser Maßnahme dienen 0,2 ha ebenfalls dem Waldausgleich. Die Pflanzmaßnahmen sind laut dem Maßnahmenblatt auf das Zielbiotop 52.30 (Biotoptyp Bruch-/ Sumpfund Auwälder) ausgerichtet. Unter dieser Voraussetzung hat höhere Forstbehörde bestätigt, dass keine Bedenken gegen die Anerkennung als Forstaussgleich bestünden. Auf ihre Stellungnahme hat der Vorhabenträger zudem zugesagt, vor dem Beginn der Maßnahme bei der Ausführungsplanung nochmals zu prüfen, ob eine Bodenlockerung erforderlich ist (Zusage 3.9.2).

Da entgegenstehende Interessen des Waldeigentümers oder entgegenstehende öffentliche Interessen nicht ersichtlich sind und die Planung einen gleichwertigen Ersatz vorsieht, konnten demnach auch diese Genehmigungen erteilt werden, wobei auch sie durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert werden.

Von der Anordnung von Auflagen hinsichtlich des Oberbodenauftrags konnte trotz der Stellungnahme der höheren Waldbehörde abgesehen werden, da ein solcher dort nicht vorgesehen ist.

Da bereits durch die beiden o. g. Maßnahmen ein flächengleicher Ausgleich erreicht wird – gefordert war „mindestens“ dieser – ist eine Aufforstung auf Flurstück 2496 im Übrigen nicht mehr erforderlich.

Als Auflagen festzusetzen waren jedoch

- eine Frist für die Durchführung der befristeten und der unbefristeten Waldumwandlung (Nebenbestimmung 4.1.1.3).

Die ursprünglich durch die höhere Forstbehörde vorgesehene Frist von 3 Jahren konnte hierbei mit ihrer Zustimmung auf 8 Jahre ausgeweitet werden. Diese Frist erscheint aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen, weil die Waldumwandlung dem Ausgleich des Vorhabens dienen soll und auch dieses nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz binnen 8 Jahren nicht mehr verwirklicht werden könnte.

- die Frist von 3 Jahren nach dem Abschluss der Bauarbeiten für die Durchführung der zum Ausgleich erforderlichen Maßnahme 19.A (Nebenbestimmung 4.1.1.2.4).

Die ursprünglich durch die höhere Forstbehörde vorgesehene Frist von 3 Jahren nach Datum des Planfeststellungsbeschlusses wurde ebenso mit ihrer Zustimmung ausgeweitet. Eine Fristsetzung ab Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses wäre nicht praktikabel, da die Möglichkeit zum Rückbau der alten Straße von der Funktionsfähigkeit der neuen Straße abhängt. Aus diesem Grund wurde die Frist auf 3 Jahre nach dem Abschluss der Bauarbeiten festgelegt.

Bezüglich Maßnahme 16.2 A_{CEF} bedurfte es keiner Fristsetzung, denn es handelt sich um eine CEF-Maßnahme, die bereits vor dem Eingriff durchgeführt werden muss.

- die Durchführung einer Mitteilung an die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA, Abteilung Waldnaturschutz) nach Vollzug der Maßnahme 16.2 A_{CEF} (Nebenbestimmung 4.1.5.4) sowie
- die Meldung des Vollzuges der Waldumwandlung und der Durchführung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme an die untere und die höhere Forstbehörde innerhalb eines Jahres nach deren Durchführung (Nebenbestimmung 4.1.5.5).

Eine Frist von einem Jahr ab der Durchführung erscheint sowohl dem Informationsbedürfnis als auch dem Bauablauf als angemessen; eine Meldung im Rahmen der Ausführungsplanung – wie der Vorhabenträger vorgeschlagen hat – würde vor dem Vollzug der Umwandlung und der Durchführung der Maßnahme liegen und wäre damit verfrüht.

Da das Maßnahmenblatt bereits die Erstellung einer detaillierten Ausführungsplanung mit Pflegeplan und deren Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorsieht, brauchte dies nicht festgesetzt zu werden. Vorgesehen sind auch Zeitfenster für die artenschutzgerechte Durchführung der Rodungsmaßnahmen (Maßnahme 4.1 V), welche durch Nebenbestimmung 4.1.1.1 auch verbindlich angeordnet wurden.

Auch der Anordnung der Markierung der Grenzen der Waldumwandlungsflächen im Gelände bedarf es nicht, da zu den benachbarten Flurstücken 2502 und 1708/2 sowie zum verbleibenden

Grundstücksteil von Flurstück 1708/1 bereits die Ausweisung von Tabuflächen im Gelände vorgesehen ist (Maßnahme 5.V). Dies ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde damit ausreichend, um die an die Umwandlungsfläche angrenzenden Waldbestände vor Befahrung, Beschädigungen und Ablagerung zu schützen. Bei Flurstück 500/2 kann im Übrigen auf eine Ausweisung verzichtet werden, da kein Baumbestand vorhanden ist.

Es waren jedoch Vorgaben zur Bodenschonung zu machen. Zwar hat der Vorhabenträger eine bodenschonende Bearbeitung teilweise über die Maßnahme 1.V sichergestellt. Diese macht jedoch keine Vorgaben zu den Rodungsmaßnahmen. Der Waldboden braucht aber eine besonders lange Regenerationszeit und kann auch durch eine Bodenlockerung nicht vollständig wiederhergestellt werden. Erforderlich ist daher, dass er von vorneherein geschützt wird.

Die durch die höhere Forstbehörde vorgeschlagenen Maßnahmen, dass die Holznutzung von bereits vorhandenen Rückegassen aus und die Flächenrodungen bei trockener oder Frostwitterung durchgeführt werden, sind dafür zwar grundsätzlich geeignet. Nach Rücksprache mit ihr sind die zu rodenden Flächen jedoch vorliegend so gering, dass auch ihr Rückegassen nicht erforderlich erscheinen. Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger und ihr wurde daher festgelegt, dass die Rodungsarbeiten nur auf mit der unteren Forstbehörde vereinbarten Flächen bodenschonend durchzuführen sind (Nebenbestimmung 4.1.3.1).

Im Übrigen hat der Vorhabenträger zugesagt, die Wurzelstockrodung auf den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Forstbehörde abzustimmen (Zusage 3.9.1).

Soweit die höhere Forstbehörde zudem gefordert hat, dass die die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach dem Abschluss der Bauarbeiten wiederaufzuforsten sind, sieht das auch das Maßnahmenblatt der Maßnahme 19.A vor. Auch die Tiefenlockerung hinsichtlich eventuell durch die Bauarbeiten verursachten Bodenverdichtungen ist bereits in Maßnahme 1.V festgelegt und bedurfte daher keiner weiteren Festlegung.

Da die Planung die aus der Sicht der unteren Forstbehörde erforderliche Abstimmung insbesondere hinsichtlich der entsprechenden Baumarten lediglich als Hinweis im Hinweisblatt verankert hat, war sie dagegen entsprechend anzuordnen (Nebenbestimmung 4.1.3.2).

Für Maßnahme 8.3 A_{CEF} – Flurstück Nr. 1708/2 – bedarf es im Übrigen keiner Waldumwandlung. Zwar werden dort Gehölzentnahmen zur Optimierung einer Fledermausflugroute vorgenommen, dies führt jedoch nur zu einer Entnahme einzelner Bäume, sodass die Waldeigenschaft vorhanden bleibt.

10.3.3 Aufforstungsgenehmigung nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Für die Aufforstung von Flurstücken in offener Landschaft ist – wie die höhere Forstbehörde zu Recht ausführt – nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) vom 14. März 1972 eine Aufforstungsgenehmigung erforderlich.

Die dort genannten Versagensgründe sind abschließend und liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Damit ist die Genehmigung im Hinblick auf die Flurstücke Nr. 2497 und 2484 vorliegend zu erteilen. Einer gesonderten Aussprache bedarf es aber nicht.

10.4 Verkehr und Verkehrssicherheit

Wie bereits ausgeführt, dient die Maßnahme durch die Verlagerung des Verkehrs aus der Ortschaftslage von Rißtissen heraus der Verkehrssicherheit, denn die gefährlichen Kurven der Ortsdurchfahrt, ihre z. T. schlecht einsehbaren Kreuzungen und die straßennahe Bebauung führen hier zu einer unübersichtlichen Verkehrslage. Durch die Verlagerung aus der Ortschaft heraus und der Trennung der unterschiedlichen Verkehrsmittel wird der überörtliche Verkehr erleichtert. Die Ortsumfahrung selbst entspricht bis auf einen Radius am Ausbauende den Vorgaben der RAL („Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“).

10.4.1 Polizeipräsidium Ulm

Das Polizeipräsidium Ulm betonte in seiner Stellungnahme zunächst diesen Zuwachs an Verkehrssicherheit. Es regte aber an, die Sichtfelder bei den beiden Anschlüssen bei Bau-km 2+540 auf 200 m zu erweitern, um statt 70 km/h eine Geschwindigkeit von 100 km/h zu ermöglichen.

Der Vorhabenträger erklärte zunächst, dass es sich bei den Anschlüssen um Wirtschaftswege handelt. Da die Sicht durch die geplanten Schutzeinrichtungen eingeschränkt sei, werde er der Straßenverkehrsbehörde eine Reduktion der auf der Ortsumfahrung gefahrenen Geschwindigkeit auf 70 km/ empfehlen.

Die Frage der auf der Ortsumfahrung zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, sondern durch die Straßenverkehrsbehörde gesondert anzuordnen. Aufgrund der vorgesehenen Schutzeinrichtungen, die der Vorhabenträger zurecht anführt, des geschwungenen Verlaufes der Straße sowie der straßenbegleitenden Allee dürfte es aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde Schwierigkeiten bereiten, Sichtfelder von 200 m zu erreichen. Die Aussprache der genannten Empfehlung an die Straßenverkehrsbehörde ist daher aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, aber auch erforderlich.

Zum Anschluss der Ortsumfahrung an die bestehende L 259 am Bauanfang erklärte das Polizeipräsidium Ulm, da der Verkehr aus Richtung Laupheim beim Rechtsabbiegen in die Ehinger Straße mit Ziel Rißtissen die Sicht des Rechtsabbiegers aus Richtung Rißtissen in Richtung Ehingen auf den auf der Straße verbleibenden Geradeausverkehr verdecke, werde die Verlängerung der Abfahrt in die Ehinger Straße aus Richtung Laupheim empfohlen. Eine Rückfrage der Planfeststellungsbehörde beim Polizeipräsidium Ulm ergab, dass eine ähnlich gestaltete Kreuzung im selben Landkreis sich unerwarteter Weise zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt habe und daher im Nachhinein eine Lichtsignalanlage angebracht werden musste.

Der Vorhabenträger erklärte, in vergleichbaren Situationen werde das nachfolgende Fahrzeug immer vom vorausfahrenden verdeckt. Dies begründe keine Notwendigkeit der Verlängerung der Abfahrt, zumal diese nach dem Regelwerk auch nicht vorgesehen sei; es handle sich um Rechtsabbiegetyp RA 3. Die genannte Kreuzung sei nicht bekannt. Der Vorhabenträger verwies

aber auf die Verkehrssicherheitsschau, welche der Inbetriebnahme der Straße vorausgeht, und bei der man sich den Straßenverlauf noch einmal im Gelände betrachten könnte. Im Übrigen wäre eine Nachrüstung einer Lichtsignalanlage auch weiterhin möglich.

Da die vorliegende Struktur der Abbiegespur der Richtlinie für die Anlage von Landesstraßen entspricht, ist davon auszugehen, dass sie den „anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen“ folgt (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003 (9 A 33/02), zu den „Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitt“, der Vorgängerrichtlinie der vorliegend für die Planung verwendeten „Richtlinie für die Anlage von Landesstraßen“). Bei ihrer Entstehung wirkt typischerweise eine Expertenkommission mit, bei der auch Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Die entsprechenden Richtlinien sind für die Straßenbaubehörden in der Regel verbindlich. Nach der Rechtsprechung darf aber auch die Planfeststellungsbehörde im Übrigen grundsätzlich – soweit es nicht um Besonderheiten geht, „die über den Normalfall fernstraßenrechtlicher Planfeststellungen hinausgehen“, auf die „langjährig erprobten Lösungen“ dieser Richtlinien „zurückgreifen“ (BVerwG, NVwZ 2017, 1294, Rn. 114 bei beck-online, zu den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung“).

Vorliegend ist nicht ersichtlich, woraus sich ein derartiges „Hinausgehen“ der Straße über den Normalfall ergeben könnte. Nach der Verkehrsprognose ist keine übermäßige Verkehrsbelastung zu erwarten, und im Bereich des Anschlusses ist auch weder eine Sichtbehinderung noch eine erhebliche Steigung ersichtlich; in Richtung des Anschlusses fällt das Gelände ab.

Inwieweit diese Faktoren bei der „Vergleichskreuzung“ gegeben sind und woraus sich die Unfallbilanz hier ergeben hat, kann damit auch offenbleiben, zumal das vermutlich schwer aufzuklären wäre und es – wie der Vorhabenträger richtigerweise vorgetragen hat – vor der Verkehrsfreigabe der neuen Straße nochmals zu einer Verkehrsschau kommen wird.

Die vom Polizeipräsidium Ulm angeregte Anlage einer Sperrfläche im Schatten der Linksabbiegespur ist im Übrigen in der Planung bereits vorgesehen.

10.4.2 Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst 14, Straßen

Der Fachbereich Straßen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis rügte, dass die Ortsdurchfahrt, welche in die Baulast des Landkreises übergehen soll, Netzrisse, Verdrückungen und Spurrillen aufweist. Der Vorhabenträger sagte daraufhin zu, dass die Ortsdurchfahrt im Zuge des Baus der Ortsumfahrung saniert und in verkehrssicherem Zustand übergeben wird (Zusage 3.2.1).

Im Übrigen fragte der Fachbereich Straßen an, wie die zukünftige Verkehrsführung an den Knotenpunkten in der Ortsdurchfahrt geregelt werde und ob evtl. durch eine geänderte Verkehrsführung Änderungen an den bestehenden Fahrbahnteilern, Tropfen i. ä. oder sogar Neubauten notwendig würden.

Wie der Vorhabenträger zurecht erläutert, ist Sinn und Zweck des Vorhabens die Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt. Demnach wird sich auch die Situation an den dort vorhandenen Knotenpunkten automatisch entspannen, sodass eine Änderung dieser Knotenpunkte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Im Übrigen wies der Fachbereich Straßen darauf hin, dass sich der Landkreis nicht an den entstehenden Entschädigungskosten für die möglicherweise wegen der Baumaßnahme erforderlich werdenden Verlegung von Leitungen beteiligen werde. Der Vorhabenträger nahm dies zur Kenntnis.

10.5 Raumordnerische Belange

Die Maßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf raumordnerische, insbesondere städtebauliche Belange. Durch die Maßnahme wird vielmehr der überregionale Verkehr zwischen den Mittelzentren Ehingen und Laupheim und dadurch auch deren Anbindung an das Verkehrsnetz des Großraums Ulm verbessert, was der Wirtschaftskraft im Raum dient. Auch ein Widerspruch zur Regionalplanung liegt nicht vor.

10.6 Kommunale Belange

Im Verfahren hat sich die Gemeinde Griesingen zu Wort gemeldet. Sie äußerte die Befürchtung, dass der Fahrzeugverkehr auf der L 259 nach der Fertigstellung der Ortsumfahrung Rißtissen aufgrund der damit verbundenen Erhöhung der Attraktivität dieser Verdingung erheblich zunehmen werde (Berufspendler). Bereits nach heutigem Stand sei in Griesingen eine hohe Verkehrsdichte vorhanden, sodass – auch aufgrund des kurvenreichen Verlaufs – das Überqueren der Straße für Kinder und ältere Menschen gefährlich sei. Aufgrund dessen bitte man um die Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung und die Installation einer beidseitigen Geschwindigkeitsmessanlage in Griesingen.

Wie der Vorhabenträger zu Recht ausführt, ist dies jedoch nicht Element der Planfeststellung: Die Bestimmung der zulässigen Geschwindigkeit wird durch die Straßenverkehrsbehörde vorgenommen, und auch die Entscheidung über die Installation einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage liegt nicht bei der Planfeststellungsbehörde. Dem Wunsch der Gemeinde kann damit im vorliegenden Verfahren nicht entsprochen werden; ihr wird empfohlen, sich diesbezüglich an die Landkreisverwaltung zu wenden.

10.7 Belange der Leitungsträger

Im Verfahren haben sich die Unity Media BW GmbH, die Ehinger Energie GmbH & Co.KG sowie die Deutsche Telekom geäußert.

Die Unity Media BW GmbH wies darauf hin, dass sich im Planbereich ihre Versorgungsleitungen befinden würden. Zudem wies sie darauf hin, dass etwaige Verlegungen auf Kosten des Vorhabenträgers unabhängig von etwaigen Ausschreibungen des Vorhabenträgers durch ein durch sie selbst beauftragtes Tiefbauunternehmen bewirkt würden. Sie riet zudem, etwaige Verzögerungen durch solche Verlegungen bereits im Rahmen der Ausschreibung zu beachten und wies vorsorglich eine Kostenübernahme für Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge der Einräumung des Bauzeitfensters zurück.

Der Vorhabenträger nahm diese Hinweise zur Kenntnis. Er sagte gegenüber der Unitymedia BW GmbH auch zu, deren Kabelschutzanweisung zu beachten, bei notwendig werdenden Änderungen schnellstmöglich Kontakt aufzunehmen, die dafür erforderlichen Bauzeitfenster zu berücksichtigen und abzustimmen sowie vor dem Baubeginn aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anfordern zu lassen (Zusagen 3.6.1 ff.).

Die Ehinger Energie GmbH & Co.KG verwies auf den ihrer Stellungnahme beigefügten Kabelbestandsplan. Der Vorhabenträger nahm diesen zur Kenntnis und sagte zu, ihn in der Bauausführung zu berücksichtigen (Zusage 3.7)

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wies darauf hin, dass sich im Planbereich ihre Leitungen befinden würden, und legte eine entsprechende Karte bei. Die dort eingezeichneten Leitungen sind auch in den Ausbauplänen bereits hinterlegt (grün-durchbrochene Linie). Auch im Erläuterungsbericht sind beide Leitungen erwähnt, und es wird ausgeführt, dass diese ggf. geändert werden müssen. Sie wurden damit durch den Vorhabenträger bereits berücksichtigt. Gegenüber der Planfeststellungsbehörde wies dieser jedoch noch auf die sich aus dem Telekommunikationsgesetz ergebenden Kostenregelungen hin.

10.8 Belange Privater

10.8.1 Allgemeines zu Eigentum und Pacht

Für das Vorhaben wird sowohl für die Straßenbaumaßnahme als auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan neben öffentlichem Eigentum auch privates Eigentum benötigt.

Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch bei der straßenrechtlichen Planfeststellung keinen absoluten Schutz.

Vielmehr gilt für das Eigentum nichts Anderes als für andere abwägungserhebliche Belange. Die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Sofern die Planfeststellungsbehörde demnach nach ihrer Abwägung zu der Entscheidung kommt, dass andere Belange den Eigentumsschutz überwiegen, ist (entgegen der Stellungnahme der unteren Forstbehörde) das Einverständnis der Eigentümer nicht mehr zwingend erforderlich. Daher ist (entgegen der Bedenken der unteren Naturschutzbehörde) auch nicht von Bedeutung, ob sich die Flächen der CEF-Maßnahmen 17.A und 18.A momentan im Eigentum der öffentlichen Hand befinden; wie der Vorhabenträger richtig ausführt, sind die Flächen im Grunderwerbsplan vorgesehen, was für den Eintritt der sog. enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses ausreicht. Im Hinblick auf

die im Wald stattfindenden Ausgleichsmaßnahmen hat der Vorhabenträger unabhängig davon eine Einholung eines Einverständnisses im Rahmen der Ausführungsplanung zugesagt.

Im vorliegenden Fall, in dem für das Vorhaben öffentliche Verkehrsinteressen sprechen, kann auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem hier festzustellenden Plan vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die öffentlichen Verkehrsinteressen an dem erwünschten Neubau der Straße, insbesondere die Erhöhung der Verkehrssicherheit, überwiegen die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Auch bei den planfestzustellenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die naturschutzrechtlich erforderlich sind, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren, gilt, dass die privaten Eigentumsbelange im planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden müssen.

Insgesamt werden lediglich im Hinblick auf den Anstieg der Überflutungen auf den Grundstücksflächen Maßnahme Belange Privater in nicht zumutbarer Weise tangiert. Hierfür erhalten die Betroffenen aber eine Entschädigung (s. u. 10.8.2). Im planfestzustellenden Umfang müssen die privaten Eigentumsbelange zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Soweit einzelne betroffene Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der benötigten Flächen bereit sind, ist anzumerken, dass zur Ausführung des geplanten Vorhabens generell die Enteignung zulässig ist. Für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Planfeststellungsbeschluss Vorwirkungen: Er ist einem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 40 StrG). Der vorliegende Beschluss eröffnet damit dem Vorhabenträger den Zugriff auf privates Grundeigentum, er bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen.

Der Eigentumsverlust selbst sowie die Belastungen durch eventuelle Grunddienstbarkeiten sind durch die Straßenbauverwaltung zu entschädigen. Soweit die Einwender in den Einzelfallerörterungen erklärt haben, dass sie eine feste Aussage in Bezug auf die Höhe der Entschädigung bereits im Planfeststellungsverfahren wünschten, kann dem nicht entsprochen werden. Die Höhe der Entschädigung wird nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Kommt darüber keine Vereinbarung zustande, ist im Enteignungsverfahren über die Entschädigung zu entscheiden. Die Entschädigung orientiert sich an den Bodenrichtwerten der jeweils betroffenen Gemeinde. Gegen diese Entscheidung der Enteignungsbehörde kann dann der Rechtsweg beschritten werden.

Dieses Vorgehen wurde bereits obergerichtlich überprüft und hat bereits einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht standgehalten (für viele: „Ermöglicht ein Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition, bildet er also die Grundlage für eine Enteignung, so ist die Regelung der damit verbundenen Entschädigungsfragen dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten.“ (BVerwG, Urteil vom 7. 7. 2004 - 9 A 21/03 zum Enteignungsge-

setz von Sachsen-Anhalt und zum Fernstraßengesetz). Im Übrigen ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde zu bemerken, dass gelegentlich zwischen Planfeststellung und Bau der Straße mehrere Jahre vergehen können, sodass eine Festlegung der Entschädigungssummen bereits im Planfeststellungsverfahren auch Nachteile für die Grundstückseigentümer haben kann.

Auch für Grundstücksflächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, wird vom Vorhabenträger eine Entschädigung geleistet. Diese Entschädigung umfasst insbesondere die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen. Auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wird nach Abschluss der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt und die Flächen werden wieder voll für den Eigentümer verfügbar sein.

10.8.2 Entschädigung der durch Überschwemmungen Mehrbetroffenen in Geld

Gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, sofern die schädlichen Umwelteinwirkungen die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle überschreiten.

Da es für den Bereich der Überschwemmungen – anders als z. B. beim Lärmschutz – keine anerkannten technischen Regelwerke gibt, hat diese Entscheidung „nach allgemeinen Maßstäben“, insbesondere an „Üblichkeit“ und „Herkommen“ zu erfolgen. Denkbar sind insoweit auch „einzelbezogene Gutachten“. (Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 74 Rn. Randnummer 87).

Der Vorhabenträger hat hierbei den HQ₁₀₀-Fall sowohl mit als auch ohne den vorgesehenen Neubau berechnen und daraus die Flurstücke erheben lassen, auf denen sich im Planfall eine Mehranstauung von mehr als 11 cm ergibt und nicht bereits im Ist-Fall eine Anstauung mehr als 20 cm vorliegt. Das hat den Hintergrund, dass bei einer Mehranstauung von unter 11 cm keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Von diesen Flurstücken schließt die Planfeststellungsbehörde jedoch jene aus, die bereits im Istzustand mehr als 20 cm überflutet sind, denn in diesem Fall führt auch eine weitere Überflutung von mehr als 11 cm nicht zu einer Erhöhung des Schadens.

Bei Zugrundelegung dieser Grundsätze ergeben sich hierbei folgende Flurstücke und Überschwemmungsflächen:

- Flurstück 501 44 m²;
- Flurstück 531/1 959 m²;
- Flurstück 758 334 m²;
- Flurstück 762 1 m²;
- Flurstück 772 < 1 m²;
- Flurstück 802 37 m²;
- Flurstück 843 < 1 m²;

- Flurstück 2489 23 m²;
- Flurstück 2491 7 m²;
- Flurstück 2494 1.589 m²;
- Flurstück 2497 2.268 m²;
- Flurstück 2498 411 m²;
- Flurstück 2502 88 m²;
- Flurstück 2504 110 m²;
- Flurstück 2505 1.698 m²;
- Flurstück 2506 2.566 m²;
- Flurstück 2507 1.467 m²;
- Flurstück 2510 2.458 m²;
- Flurstück 2511 301 m²;
- Flurstück 2524 1.027 m².

Für die Berechnung des Schadens gibt es vorliegend grundsätzlich zwei in Frage kommende Möglichkeiten: So kann erstens verglichen werden, ob Flurstücke innerhalb und außerhalb des Überschwemmungsgebietes denselben Bodenrichtwert aufweisen, um festzustellen, ob es einen grundsätzlichen Wertverlust bedeutet, dass ein Flurstück, welches zuvor nicht Teil des Überschwemmungsgebietes war, dies durch das Vorhaben wird.

Dies ist vorliegend aus mehreren Gründen wenig hilfreich für die Berechnung des Schadens: Zum einen ist ein Unterschied aus den Bodenrichtwertkarten nicht ersichtlich; zum anderen liegen die Flurstücke teilweise bereits im Bestand im Überschwemmungsgebiet, sodass eine mögliche Beschwer durch die Vergrößerung der Überschwemmungsfläche schwer abzubilden ist.

Zweitens kann aber auch auf die Ermittlung des Ertragswertes abgestellt werden. Hierbei wird der aufgrund der Hochwasserereignisse zu erwartende Ertragsverlust für die Flurstücke berechnet. Zur Durchführung dieser Berechnungen wurde ein Bodengutachter hinzugezogen. Dieser nahm wie folgt Stellung:

„Landwirtschaftliche Grundstücke können von Winter- und Sommerhochwasser geschädigt werden. Je früher im Winter, desto geringer sind i.d.R. die Schäden an den Kulturen bzw. ist eine Nachsaat möglich. Ein HQ100-Hochwasser tritt normalerweise als Winterhochwasser in der Vegetationsruhe auf.

Nachfolgend wird überschlägig kalkuliert, welche kapitalisierten Erwerbsverluste bei verschiedenen Hochwasserereignissen sich ergeben können:

Zu Grunde gelegt wird beim HQ100-Hochwasser ein Schaden von 500,- €/ha, beim HQ50-Hochwasser ein Schaden von 600,- €, beim HQ20-Hochwasser ein Schaden von 700,- €/ha und beim HQ10 von 800,- €/ha. Bei den häufigeren Hochwasserereignissen sind auch vermehrt Sommerhochwasser enthalten, bei denen größere Schäden verursacht werden.

Unterstellt wird in der Berechnung auch, dass das erste Hochwasser bereits zur Hälfte der 1. Periode und nach der ersten Periode im Abstand einer vollen Periode auftritt.

Bsp.: HQ 50, Ausgangsjahr 2010, 1. Auftreten im Jahr 2035, 2. Auftreten in 2060, 3. Auftreten 2110 usw.

Danach ergeben sich bei einem Zinssatz von 2 % (vgl. LandR 19) folgende Erwerbsverluste:

HQ100: Erwerbsverluste 500,- €/Schadensjahr

Entschädigung: 265,83 €/ha bzw. 0,03 €/qm

HQ50: Erwerbsverluste 600,- €/Schadensjahr

Entschädigung: 720,41 €/ha bzw. 0,07 €/qm

HQ20: Erwerbsverluste 700,- €/Schadensjahr

Entschädigung: 2.014,73 €/ha bzw. 0,20 €/qm

HQ10: Erwerbsverluste 800,- €/Schadensjahr

Entschädigung: 4.377,65 €/ha bzw. 0,44 €/qm.“

Zugunsten der Betroffenen wurde damit unterstellt, dass das Hochwasser sogar häufiger auftritt, als dies nach seiner Definition zu erwarten war.

Grundsätzlich wären entsprechend der Definition des Überschwemmungsgebietes die Werte für ein HQ₁₀₀-Ereignis zu Grunde zu legen. Zu beachten ist jedoch, dass bei einem HQ₃₀-Ereignis nach den Angaben des Gutachtens schlimmere Schäden entstehen können als bei einem HQ₁₀₀-Ereignis. Dies liegt insbesondere in der Tatsache begründet, dass das Hochwasser dann zu einem ungünstigeren Zeitpunkt auftritt. Vorliegend wird im Bereich der Breitwiesen die Dammschwelle des vorhandenen Hochwasserdamms so abgesenkt, dass ein HQ₃₀-Ereignis ausreicht, um das Wasser hier über die Ufer treten zu lassen. Das Vorhaben führt demnach ab HQ₃₀ zu einer gezielten Flutung des Bereiches hinter dieser Dammschwelle. Zumindest für diese Flurstücke müsste damit der Schaden auf der Basis der HQ₃₀-Fälle berechnet werden. Da der Vorhabenträger jedoch keine Berechnungen vorgelegt hat, aus denen sich ergibt, für welche Flurstücke dies der Fall ist und die Planung nur vom Gewinn Breitwiesen spricht, muss für alle genannten Flurstücke eine Entschädigungsberechnung auf der Grundlage der für HQ₃₀ genannten Werte erfolgen. Da das Gutachten für dieses Ereignis keine Aussagen getroffen hat, waren vorliegend und erneut zugunsten der Betroffenen die für ein HQ₂₀-Ereignis festgesetzten Entschädigungshöhen festzusetzen.

Demzufolge ergibt sich ein Minderbetrag von 0,20 €/m². Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei einer Flurstücksteiffläche kleiner 50 m² eine spürbare Beeinträchtigung nicht vorliegt, weshalb nur den Eigentümern mit Mehrbetroffenheiten über 50 m² für die mit dem Vorhaben verbundenen Zusatzbelastungen eine Entschädigung von 0,20 €/m² zu gewähren ist. Diese Entschädigung wird für die genannten Flurstücke mit einer Betroffenheit über 50 m² dem Grunde nach mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellt. Eine Festsetzung der Höhe nach bleibt gem. § 60 StrG dem späteren Entschädigungsverfahren vorbehalten.

10.8.3 Einzeleinwendungen

Von privater Seite haben elf Personen Einwendungen erhoben. Im Folgenden werden diese Einwendungen einzeln behandelt. Sofern Äußerungen hier nicht unter Benennung der Einwendernummer beantwortet werden, wurden sie - aus Gründen der Vereinfachung - beim angesprochenen Sachthema an entsprechender Stelle im Beschluss behandelt. Dies gilt insbesondere für allgemeine und grundsätzliche Fragen.

10.8.3.1 Einwender 1.01

Einwender 1.01 machte im Wesentlichen geltend, dass durch das Vorhaben sein Flurstück so durchschnitten würde, dass zwei unwirtschaftliche Restflächen übrigbleibe. Das zerstöre den Effekt der Flurbereinigung, ihm ein leicht zu bewirtschaftendes Grundstück mit zwei Wegen zur Verfügung zu stellen, und er habe für dieses Geld aufgewandt. Bei der Planung müsse sichergestellt werden, dass er ein gleichwertiges Ersatzgrundstück erhalte. In der Einzelfallerörterung vertiefte er sein Vorbringen dahingehend, dass einem Eigentümer von seiner Fläche im Rahmen eines Straßenbauvorhabens nur ein gewisser Teil seiner Fläche abgezogen werden dürfe. Auf Frage, ob eine Existenzgefährdung vorliege, verneinte er. Er erklärte, er wünsche, dass der Vorhabenträger mit der Stadt Ehingen abstimme, ob Tauschflächen zur Verfügung stünden.

Der Vorhabenträger verwies in seiner Erwiderung auf die Grunderwerbsverhandlungen, welche erst nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Zudem erklärte er, dass durch den Bau der L 259 neu eine unwirtschaftliche Restfläche zwischen der L 259 neu und dem bestehenden Flurweg 2499 von 39 m² entstehen werde. Diese Restfläche werde durch den Vorhabenträger im Zuge der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit erworben, sofern dies vom Eigentümer gewünscht sei.

Das Flurstück des Einwenders hat laut dem Grunderwerbsverzeichnis eine Größe von deutlich unter 1 ha. Sowohl nach dem Maßstab des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes (ASVG) als auch nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdStVG) liegt damit aber bereits momentan – vor der Durchführung des Vorhabens – eine unwirtschaftliche Fläche vor. Dass die wirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche durch die Inanspruchnahme des südlichen Flurstücksteils weiter erschwert wird, ist zwar nicht von der Hand zu weisen, die Trassierung ist aber nicht anders möglich: Die Trasse der Ortsumfahrung muss im Bereich des betroffenen Flurstücks soweit wie möglich von einer östlich der momentan bestehenden L 259 liegenden Wasserschutzgebietszone I abgerückt werden, und nach Westen ist die Fläche durch den Rißdamm sowie die Riß beschränkt.

Im Übrigen ist der Planfeststellungsbehörde kein genereller Grundsatz dergestalt ersichtlich, dass nur jeweils ein gewisser Anteil eines Flurstücks für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfe. Einen solchen Grundsatz gibt es nur dann, wenn der Einwender die Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes geltend macht. Hierauf gibt es aber vorliegend keinen Hinweis. Vielmehr hat der Einwender in der Einzelfallerörterung Existenzgefährdung ausdrücklich verneint.

Soweit der Betroffene eine Entschädigung in Land verlangt, ist zu bemerken, dass – sofern keine Existenzgefährdung vorliegt – die Art der Entschädigung den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten bleibt, welches erst nach dem Planfeststellungsverfahren stattfindet. Im Rahmen dieses Verfahrens sind auch die Folgen einer Zerschneidung des jeweiligen Flurstücks zu betrachten und ggf. zu entschädigen. Im Übrigen hat der Vorhabenträger hier bereits angekündigt, die geringe Restfläche zwischen Straße und Wegflurstück zu erwerben, falls der Eigentümer dies wünscht (Hinweis A.7).

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung aus diesem Grunde zurück.

10.8.3.2 Einwender 1.02

Einwender 1.02 ist Eigentümer eines im Trassenbereich befindlichen Schuppens, der für die Umsetzung der Maßnahme abgebrochen werden muss. Er trug vor, dass er aufgrund der beengten Verhältnisse auf seiner Hofstelle auf den Schuppen im Rahmen seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit dringend angewiesen sei. Ein Wiederaufbau bzw. Neubau an anderer Stelle sei für ihn unumgänglich, bislang aber nicht vorgesehen. Er sei nicht gegen das Vorhaben an sich, da er Anlieger sei. Im Erörterungstermin und in einem Telefonat mit der Planfeststellungsbehörde führte der Einwender aus, dass er im Schuppen landwirtschaftliche Maschinen (zwei Kipper, eine Sämaschine) sowie Trockenholz lagere. Im Übrigen lebten Fledermäuse dort. Er habe im Bereich ein anderes Grundstück, welches aufgrund seiner Lage zur Hoffläche aus seiner Sicht grundsätzlich für den Wiederaufbau der Scheune geeignet sei. Ob eine Baugenehmigung vorliege, wisse er nicht. Bereits durch seinen Großvater sei dort ein Schuppen errichtet worden, sein Vater habe diesen dann abgebrochen und – laut der Jahreszahl im Betonfundament – in den 60er Jahren neu aufgebaut.

Der Vorhabenträger verwies im Hinblick auf die Entschädigung auf die kommenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen und erklärte, der Wiederaufbau/ Neuaufbau landwirtschaftlicher Gebäude sei vom Eigentümer zu veranlassen.

Recherchen der Planfeststellungsbehörde bei der Baurechtsbehörde (Stadt Ehingen) konnten nicht eindeutig klären, ob eine Baugenehmigung vorliegt. Nach heutigem Stand wäre jedoch keine Verfahrensfreiheit gegeben, da die Grundfläche des Schuppens mehr als 100 m² beträgt. Da die frühere Rechtslage in Bezug auf diesen Schuppen nur mit erheblichem Aufwand rekonstruiert werden kann, wird für die Verhältnismäßigkeitsabwägung zu Gunsten des Einwenders fingiert, dass es sich um einen formell oder materiell rechtmäßigen Schuppen handelt. Dies stellt jedoch keine vorabbindende Feststellung für die Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen oder ein Entschädigungsverfahren dar.

Dennoch überwiegen die Interessen an der vorgesehenen Trassenführung die Interessen des Einwenders am unveränderten Bestand des Schuppens.

Die Ortsumfahrung Rißtissen dient der Sicherheit und Schnelligkeit des Verkehrs. Sie soll die gefährliche und immissionsreiche Ortsdurchfahrt Rißtissen entlasten. Zudem soll sie die Verbindung zwischen Laupheim und Ehingen verbessern.

Wie oben bereits ausgeführt, ist die dargestellte Trasse aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde gegenüber den anderen Trassen eindeutig vorzugswürdig, denn sie bringt die naturschutzrechtlichen Vorgaben und die verkehrlichen Interessen in den bestmöglichen Ausgleich. Selbst eine geringfügige Verschiebung der Trasse, die dazu führen würde, dass auf den Abbruch verzichtet werden kann, ist vorliegend nicht denkbar: Der Schuppen liegt im Bereich der nördlichen Kreuzung des Kreisverkehrsplatzes, welcher die notwendige Kreuzung zwischen K 7362 und Ortsumfahrung Rißtissen ermöglicht. Aufgrund der bereits errichteten Trasse der K 7362 könnte die Kreuzung lediglich in östlicher oder westlicher Richtung verschoben werden. Eine Verschiebung in östliche Richtung würde jedoch dazu führen, dass ein tiefergehender Ein-

griff in die Biotop am Rande der Riß stattfinden müsste. Insbesondere die Biotop „Altwasserreste an der Riß“ sowie „Feuchtbiotop links der Riß oberhalb von Rißtissen“ würden dadurch schwerer beeinträchtigt, als es momentan der Fall ist. Zudem könnte die Riß nicht – wie momentan vorgesehen – beinahe rechtwinklig gequert werden, sondern eine schräge Querung, welche zu einer größeren naturschutzfachlichen Belastung des Gewässers und einer längeren Brücke führen würde, wäre erforderlich. Eine Umgehung dieses Biotops in östlicher Richtung würde die Straße wiederum zu nah an die Ortschaft Rißtissen heranführen. Auch eine Verschiebung des Knotenpunktes in westlicher Richtung ist nicht möglich. Diese würde dazu führen, dass die Straße nördlich des Knotenpunktes im Naturschutzgebiet verlaufen müsste, welches durch die momentane Planung nur seitlich leicht tangiert wird.

Im Übrigen ist zu bemerken, dass – sofern es sich um einen materiell oder formell genehmigungsfähigen Schuppen handelt – dessen Verlust in den der Planfeststellung folgenden und von dieser getrennten Entschädigungsverhandlungen berücksichtigt werden wird. Grundsätzlich sind hier auch Entschädigungszahlungen für die Unterbringung der Fahrzeuge denkbar. Ein „vorbeugender“ Ersatz für den Abbruch des Gebäudes, wie der Einwender ihn zur Errichtung eines Ersatzgebäudes vor dem Abbruch wünschen würde, ist durch die gesetzlichen Regelungen jedoch nicht vorgesehen. Eine solche Leistung könnte lediglich im Rahmen der Freiwilligkeit durch den Vorhabenträger erbracht werden, der das jedoch abgelehnt hat.

Der Vortrag, dass im Schuppen Fledermäuse beheimatet sind, wurde in Kapitel 9.3.2 bereits behandelt. Hierauf wird verwiesen.

Soweit der Einwender in der Einzelfallerörterung zusätzlich geltend gemacht hat, dass durch den Erwerb unwirtschaftliche Restflächen entstehen würden, hat der Vorhabenträger dort bereits angekündigt, kleinere unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben, wenn der Eigentümer dies wünscht (Hinweis A.7). Da sich der Einwender ausdrücklich dafür ausgesprochen hat, ist davon auszugehen, dass seinen diesbezüglichen Interessen dadurch Genüge getan werden kann.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

10.8.3.3 Einwender 1.03

Auch Einwender 1.03 wandte sich gegen den Entzug seiner Flächen. Der Flächenbedarf solle nicht über ein Flurbereinigungsverfahren, sondern im Wege des freiwilligen Flächenerwerbs oder Flächentauschs generiert werden. Im Übrigen solle, falls Lagerfläche für Aushub benötigt werde, nach den üblichen Deckungsbeträgen entlohnt werden. Nach der Baumaßnahme sollten die Flächen wieder in den Ursprungszustand zurückgeführt werden. Im Übrigen sei der Grasweg, welcher östlich parallel der Ortsumfahrung vom Bauanfang an der Ehinger Straße bis hin zu Bau-km 0+840 verlaufen solle, nicht erforderlich.

Der Vorhabenträger hat daraufhin im Rahmen einer Planänderung den genannten Grasweg entfallen lassen. Im Übrigen erklärte er, dass seiner Ansicht nach ein Flurbereinigungsverfahren nicht durchgeführt werden solle, dass für dessen Beantragung aber die Enteignungsbehörde

zuständig sei. Die Entschädigungsfragen verwies er insgesamt auf die folgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen. Er wies auf Maßnahme 1.V hin, die bereits eine Baufeldrekultivierung vorsehe.

Nachdem momentan kein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden soll, dürfte sich dieser Teil der Einwendung erledigt haben. Das oben erwähnte Enteignungsverfahren würde ggf. aber nicht zu einer Umverteilung der Flurstücke, sondern zum Entzug der benötigten Teilfläche gegen die Zahlung einer entsprechenden Entschädigung führen.

Im Übrigen sieht die Planung die Wiederherstellung des vor den Bauarbeiten auf den Grundstücken herrschenden Zustandes vor (Maßnahme 1.V). So wird der Boden gelockert und es findet eine Rekultivierung statt.

Bezüglich der Entschädigung für die Lagerfläche ist zu bemerken, dass auch etwaige Lagerflächen bereits im Planfeststellungsbeschluss feststehen müssen. Eine etwaige Entschädigung diesbezüglich wird aber – wie bei der dauerhaften Inanspruchnahme – im Rahmen der Planfeststellung noch nicht ausgesprochen. Auch im Hinblick auf die vorläufige Inanspruchnahme des jeweiligen Flurstücks bleibt sie den folgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

Soweit sich die Einwendung nicht durch die Planänderung oder die Festlegungen in diesem Beschluss erledigt haben, wird die Einwendung zurückgewiesen.

10.8.3.4 Einwender 1.04.1 und 1.04.2 sowie 1.05

Einwender 1.04.1 erklärte unter Vorlage einer Vollmacht, er trage auch für Einwenderin 1.04.2 vor. Im Übrigen entsprechen sich die Einwendungen von Einwender 1.04.1 und 1.05 inhaltlich, sodass sie im selben Abschnitt behandelt werden können.

Soweit die Einwender sich gegen die Ausgestaltung des auf der Ostseite der Trasse von Bau km 1+660 bis zum Bauende vorgesehenen Weges als Grasweg aussprachen, hat der Vorhabenträger die Planung entsprechend geändert und sieht nun einen Kiesweg vor.

Geklärt werden konnten auch Fragen der Einwender 1.04.1 und 1.04.2 zu den drei Überfahrten von Weg 2483 zu Weg 2533, welche weiterhin vorgesehen sind, sowie die Fragen zu dem auf Flurstück 2515 in den Plänen verzeichneten Grasweg.

Weiterhin erklärten auch Einwender 1.04.1 und 1.04.2, bezüglich der verbleibenden Restflächen auf Flurstück 2518 (35 m²), auf Flurstück 2518/1 (78 m²) und auf Flurstück 2519 (124 m²) und Einwender 1.05 bezüglich der auf Flurstück 2515 (135 m²) auf die entsprechende Ankündigung des Vorhabenträgers hin den Wunsch, dass dieser diese Restflächen im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen erwerben möge.

Soweit die Einwender darüber hinaus eine Erklärung zur Entschädigung für die Flächen, welche vorübergehend in Anspruch genommen werden, verlangen, sind sie auf die folgenden Verhandlungen mit dem Vorhabenträger oder ein eventuell folgendes Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Bezüglich der o. g. Themen haben sich die Einwendungen damit erledigt.

Der Vortrag der Einwender zu den vorgeschlagenen Varianten und der Variantenprüfung wurde bereits oben unter 8.1 und 8.2 behandelt. Zur Forderung einer unternehmensbezogenen Flurneuordnung kann auf den Vortrag unter 1.4 verwiesen werden.

Einwenderin 1.04.2 trägt darüber hinaus vor, dass ihr durch das Vorhaben die Weideflächen verloren gingen und dass ihr Betrieb dadurch die Biolandzertifizierung verlieren könne. Ein Großteil dieser Fläche ist jedoch bislang lediglich durch kurzfristige Pachtverträge gesichert. Im Übrigen ist nicht erkennbar, weswegen sie dieses Weideland bei einer vorgetragenen Betriebsgröße nicht durch Umbrüche an anderer Stelle wiederherstellen kann.

Soweit die Vertreterin von Einwender 1.05 anregte, das benötigte Land über eine „Flächenumlegung“ zu generieren, wird davon ausgegangen, dass keine unternehmensbezogene Flurbereinigung, sondern ein Flächentausch im Rahmen des Grunderwerbs gemeint war. Auch diesbezüglich ist auf die kommenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen zu verweisen.

Soweit die Einwender zudem bereits im Planfeststellungsverfahren die Festsetzung einer entsprechenden Entschädigungssumme oder die Anordnung eines Flächentausches gefordert haben, wird zunächst auf die Ausführungen unter 10.8.1 verwiesen: Die Festlegung eines Entschädigungsbetrages im Planfeststellungsverfahren sieht die Gesetzeslage in Baden-Württemberg nicht vor. Und über die Frage, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht, muss sich die Planfeststellungsbehörde dann Klarheit verschaffen, wenn sich eine Existenzgefährdung „ernsthaft ab[zeichnet]“ und sie „für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend [ist], um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebs zu vermeiden.“ In diesem Fall darf die Planfeststellungsbehörde „nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen.“ (BVerwG Urt. v. 6.4.2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853, beck-online).

Vorliegend hatten die Einwender in ihrer Einwendung nicht ausdrücklich vorgetragen, dass sie um die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe fürchteten; geltend gemacht wurde lediglich ein für beide Einwender gemeinsam eintretender Landverlust, ohne dass dies jedoch bis zum Ende der Einwendungsfrist (29.01.2019) im Einzelnen plausibilisiert wurde. Auf dieser Basis wurde eine Entschädigung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gefordert.

Die Planfeststellungsbehörde beauftragte dennoch einen landwirtschaftlichen Gutachter, der den Einwender 1.04.1 als Vertreter der Einwenderin 1.04.2 im Verfahren am 02.04.2019 aufsuchte, um einen Termin zu vereinbaren. Der Vertreter der Einwenderin berief sich bei diesem Treffen erstmals ausdrücklich auf eine mögliche Existenzvernichtung, die er für den Betrieb der Einwenderin 1.04.2 durch das Vorhaben befürchte, und machte dem Gutachter gegenüber bereits bei diesem Treffen einige Angaben. Er erklärte im Übrigen, nur dann weitere Informationen geben zu wollen, wenn der Vorhabenträger ihm bestätige, dass er die Flurstücke zum Verkehrswert erwerben werde. Dies erklärte er auch in der Erörterungsverhandlung am 11.04.2019.

Die Planfeststellungsbehörde schrieb ihn daher am 07.06.2019 unter Fristsetzung bis zum 26.06.2019 an und forderte ihn auf, ihr Informationen zu geben, die eine weitere Prüfung er-

möglichen würden (u. a. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, eine Liste der bewirtschafteten Flurstücke samt Pachtverträgen sowie die Anzahl der im Betrieb mitarbeitenden Arbeitskräfte). Sie klärte ihn auch darüber auf, dass ihn eine Darlegungslast trifft, welche dazu führt, dass die Unaufklärbarkeit bei Nichterteilung der fraglichen Informationen zu seinen Lasten gehe, sodass sie bei Nichtvorlegen der Unterlagen davon ausgehen müsse, dass keine Existenzgefährdung vorliege. Da am 04.07.2019 noch kein Eingang zu verzeichnen war, setzte sie erneut eine Frist bis zum 11.07.2019, um die Unterlagen nachzureichen.

Mit Schreiben vom 08.07.2019 mandatierte sich ein Rechtsanwalt für die Einwenderin und ihren Vertreter und beantragte eine Fristverlängerung bis zum 11.08.2019. Daraufhin verlängerte die Planfeststellungsbehörde die Frist letztmalig bis zum 22.07.2019. Zu einer längeren Verlängerung sah sie sich nicht in der Lage, da das Verfahren bereits weit fortgeschritten war.

Mit Schreiben vom 22.07.2019 wurden weitere Daten genannt und Unterlagen vorgelegt, welche die Planfeststellungsbehörde an den landwirtschaftlichen Gutachter weiterleitete. Mit Schreiben vom 30.07.2019 erinnerte sie die Einwenderin erneut an die weiterhin fehlenden Informationen insbesondere zur Tierhaltung, bei der bislang vorgetragen worden war, dass sie nicht zum Betrieb der Einwenderin gehöre. Um diesen neu vorgetragenen Sachverhalt und weitere Daten leichter erfassen zu können, übersandte sie dem rechtsanwaltlichen Vertreter den Betriebserfassungsbogen des landwirtschaftlichen Gutachters per Fax und bat um Antwort bis zum 09.08.2019.

Mit Fax vom 07.08.2019 erklärte der rechtsanwaltliche Vertreter, der Fragebogen sei weitergeschickt worden, die gesetzte Frist sei aber zu kurz gewesen, da eine Besprechung mit seiner Mandantschaft erforderlich sei; da er sich zudem ab dem 09.08.2019 im Jahresurlaub befinde, sei eine Besprechung vor dem Ablauf der Frist nicht mehr möglich gewesen. Die durch die Planfeststellungsbehörde geforderten sonstigen Unterlagen lägen dem Mandanten auch nicht vor. Er würde die Besprechung nach seiner Urlaubsrückkehr durchführen und gehe von einer Fristverlängerung bis zum 30.09.2019 aus.

Mit Fax vom 08.08.2019 lehnte die Planfeststellungsbehörde die beantragte erneute Verlängerung ab. Sie wies hierzu darauf hin, dass die Einwenderin seit Beginn des Verfahrens Zeit gehabt habe, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, dem aber nicht nachgekommen sei. Eine weitere Fristverlängerung konnte sie nicht mehr vertreten. Sie erklärte zudem, dass die Sache aus ihrer Sicht entscheidungsreif sei; so sei die Existenzgefährdung bisher nicht nachgewiesen. Sie kündigte an, nach Aktenlage zu entscheiden, wenn keine weiteren Unterlagen vorgelegt würden.

Der rechtsanwaltliche Vertreter antwortete hierauf mit Fax vom 09.08.2019, seine Mandantschaft würde die notwendigen Unterlagen übermitteln. Die Sache sei aus seiner Sicht nicht entscheidungsreif.

Weitere Unterlagen gingen bis zum Ende der gesetzten Frist nicht ein.

10.8.3.4.1 Präklusion

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich dennoch in der Lage, nun zu entscheiden.

Zum ersten ist zu beachten, dass in der Einwendung zwar bereits der hohe zu erwartende Flächenverlust problematisiert worden ist. Die Einwendung lässt aber keinen Hinweis darauf erkennen, dass auf diese Weise eine Existenzgefährdung geltend gemacht werden sollte. Vielmehr folgert die Einwendung, man müsse bereits im Planfeststellungsverfahren entschädigen und nicht, dass dies für einen landwirtschaftlichen Betrieb ernste Folgen haben könnte. Insoweit ist der Einwand der Existenzgefährdung als präkludiert zu betrachten, da er aus der Einwendung selbst nicht erkennbar ist und damit nicht innerhalb der erforderlichen Zeitspanne erhoben wurde, § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG.

10.8.3.4.2 Darlegungslast

Dennoch bemühte sich die Planfeststellungsbehörde angesichts des hohen geltend gemachten Landverlustes um Klärung. Gegenüber dem durch sie beauftragten landwirtschaftlichen Gutachter machte der Vertreter der Einwenderin zum ersten Mal die Existenzgefährdung geltend. Das tat er auch in der Einzelfallerörterung. Eine Plausibilisierung des geltend gemachten Landverlustes fand aber zunächst nicht statt. Das geschah weder in der fraglichen Einwendung, noch auf den späteren Kontakt des Vertreters der Einwenderin mit dem landwirtschaftlichen Gutachter oder der Planfeststellungsbehörde. Gegenüber dem landwirtschaftlichen Gutachter wurde die Erteilung der für die Bewertung notwendigen Informationen vielmehr an Bedingungen geknüpft, obwohl die Einwenderin eine Darlegungslast trifft. Die gegen den Gutachter vorgetragenen Bedenken verfangen dabei nicht. Insbesondere eine Besorgnis der Befangenenheit ist für die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen, und die bloße Zugehörigkeit zur öffentlichen Bundesverwaltung ist unschädlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat über Monate versucht, die erforderlichen Informationen zu erhalten, und hat mehr als einmal Gelegenheit gegeben, diese zu erteilen. Erst im Juli erteilte der anwaltliche Vertreter einen Teil der Informationen, wobei die Erträge, die der Betrieb abwirft, seine Flurstücke (unterschieden nach Eigentums- und Pachtflächen) und seine Nachhaltigkeit weiterhin nicht geklärt werden konnten. Nachdem die übrigen Informationen – insbesondere die Erträge, die der Betrieb erwirtschaftet – der Planfeststellungsbehörde jedoch bis heute nicht vorgelegt wurden, ist die Einwenderin auch ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen.

Es wird hierbei nicht übersehen, dass der anwaltliche Vertreter erst sehr spät mandatiert wurde. Letzten Endes steht es aber in der Verantwortung der Einwenderin, so früh einen rechtsanwaltlichen Vertreter zu mandatieren, dass Verfahrensfristen gehalten werden können. Tut sie dies nicht, so geht es zu ihren Lasten. Dennoch hat sich die Planfeststellungsbehörde noch einmal in der Lage gesehen, einer geringfügigen Verlängerung ihrer letzten Frist zuzustimmen. Angesichts der Tatsache, dass ein Teil der Daten bereits geliefert wurde, entschied sie darüber hinaus, der Einwenderin noch einmal unter Setzung einer einwöchigen Frist die Möglichkeit zu geben, die noch fehlenden Daten letzten Endes doch noch zu ergänzen, indem sie ihr den Betriebsbogen des landwirtschaftlichen Gutachters übersandte, welcher die Informationen abfragt, die der landwirtschaftliche Gutachter von Anfang an verlangt hatte.

Die geforderten Daten sind auch nicht zu kompliziert, um sie binnen so kurzer Zeit zu liefern; nach telefonischer Rücksprache mit dem landwirtschaftlichen Gutachter ist der übersandte Fragebogen in wenigen Stunden ausfüllbar. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass momentan Erntezeit ist – insoweit ist auf das oben Ausgeführte zu verweisen, denn die Daten wurden bereits seit April gefordert.

Auch die Tatsache, dass der anwaltliche Vertreter angegeben hat, aufgrund seines Jahresurlaubs die Daten nicht rechtzeitig liefern zu können, führt nicht zu einer anderen Bewertung. Zum einen kann bezweifelt werden, ob es zur Erteilung der fraglichen Daten tatsächlich einer Besprechung zwischen der Einwenderin und ihrem rechtsanwaltlichen Vertreter bedurfte, da diese – wie bereits ausgeführt – keine so erhebliche Komplexität aufweisen. Zum anderen hatte er selbst zu einem Zeitpunkt, in dem die Planfeststellungsbehörde die fraglichen Daten bereits angefordert hatte, um Fristverlängerung bis zum 11.08.2019 gebeten, er ging demnach selbst davon aus, dass er bis zu diesem Datum die erforderlichen Informationen zusammenstellen könnte. Dass auf die Anforderung der selben Daten (wenn auch in anderer Form) nun erneut eine Fristverlängerung bis zum 30.09.2019 beantragt wurde, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht.

Auch die Ankündigung, dass seine Mandantschaft selbstverständlich alle notwendigen Unterlagen übermitteln würde, vermag hier nicht weiterzuhelfen. Im Schreiben davor hatte er bereits erklärt, dass Teile der Unterlagen, die die Planfeststellungsbehörde forderte, der Mandantschaft nicht vorliegen würden. Von daher kann die Planfeststellungsbehörde auch nicht davon ausgehen, dass bis zum nächsten beantragten Fristende am 30.09.2019 alle geforderten Unterlagen vorliegen.

Ein weiteres Zuwarten ist dem Vorhabenträger darüber hinaus nicht mehr zumutbar. Der Bau der Straße dient dem öffentlichen Interesse und ist angesichts der unfallträchtigen Situation innerhalb der Ortschaft, welche sich 2018 in eindrucklicher Weise gezeigt hat, nicht weiter tragbar. Die Planfeststellungsbehörde wird dem Verfahren aus diesem Grunde nun seinen Fortgang geben und – wie es dem anwaltlichen Vertreter gegenüber angekündigt wurde – nach Aktenlage entscheiden.

10.8.3.4.3 Aktenlage: keine Existenzgefährdung

Aufgrund der bislang vorgelegten Unterlagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes der Einwenderin 1.04.2 vorliegt.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Existenzgefährdung wäre zum Ersten, dass nach momentanem Stand ein existenzfähiger Betrieb vorliegt. Nach den Angaben des landwirtschaftlichen Gutachters ist dies bereits deshalb nicht wahrscheinlich, da es sich nach den Angaben des Einwenders 1.04.1 um einen nicht buchführungspflichtigen Betrieb nach §13a EStG handelt, sodass sich die Gewinne aus dem Betrieb eher in Grenzen halten dürften; Zahlen wurden hier trotz mehrfacher Anmahnung durch die Planfeststellungsbehörde und den landwirtschaftlichen Gutachter nicht vorgelegt. Der landwirtschaftliche Gutachter konnte daher nur generell

Stellung nehmen. In seiner Stellungnahme hat er die Voraussetzungen definiert, unter denen ein Betrieb als existenzfähig anzusehen ist. Demnach sollte eine „angemessene Entlohnung der eingesetzten Arbeit und des eingesetzten Kapitals ermöglicht werden“; die Netto-Rentabilität müsse hierzu „mindestens 70 – 80 %, im Idealfall 100 % oder mehr“ betragen. Bei Haupterwerbsbetrieben sollte „zudem jährlich eine Eigenkapitalbildung (Gewinn abzgl. Entnahmen f. Lebenshaltung = Eigenkapitalbildung) von 10.000 € erreicht werden“. Zudem liege der Schwellenwert für die Entlohnung eines existenzfähigen Betriebes bei mindestens 10 – 11 €.

Unter Bezugnahme auf die Buchführungen anderer kleiner landwirtschaftlicher Betriebe erklärt der Gutachter dann, dass die Faktorentlohnung bei diesen aber in der Regel deutlich geringer ausfällt (20-30% bei Betrieben zwischen 10 und 30 ha). Eine beispielhafte Berechnung eines Betriebes, welcher in etwa den durch die Einwenderin angegebenen Zahlen entspricht, wobei der Anteil von Eigen- und Pachtflächen sowie das eingesetzte Eigenkapital durch den Gutachter mit 50 % und 50.000 € angenommen wurden, ergibt dabei eine Rentabilität von ca. 54 % und einen Stundenlohn bei etwas mehr als einer halben Arbeitskraft (AK) von 6 € pro Stunde, wobei sich dieser noch weiterhin vermindert, wenn der Betrieb im Vollerwerb ausgeführt wird.

Zudem führt er noch Zahlen des Landesamtes für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Baden-Württemberg an, die Zielgrößen für eine gesicherte Existenz im Haupterwerb als Familienbetrieb bezeichnen. Demnach ist bei Ackerbau ohne Intensivkulturen bei Pachtpreisen kleiner 300 €/ha eine Fläche von 150 – 300 ha erforderlich, bei Milchvieh eine Zahl von 100 Kühen. Arbeitswirtschaftlich ist demnach erforderlich, dass der Betrieb im 2-Generationenbetrieb umgetrieben wird und mindestens 0,5 Fremd-AK vorliegen. Auch diese Kennzahlen erreicht der Betrieb der Einwenderin nicht.

Zudem müsste eine Nachhaltigkeit in der Betriebsführung vorliegen. Der Planfeststellungsbehörde ist jedoch nicht bekannt, inwieweit der Betrieb auf Eigenflächen oder Pachtflächen stattfindet und wie sich die vertragliche Ausgestaltung im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeiten der Pachtverträge darstellt. Die Flächen, für die die Einwenderin im Planfeststellungsverfahren Eigentumsverlust geltend gemacht hat, stehen laut Grundbuch, welches durch den Vorhabenträger auch nochmals kontrolliert wurde, nicht in ihrem Eigentum, sondern im Eigentum eines Dritten. Für diese Grundstücke kann damit lediglich und zu ihren Gunsten von einem mündlichen Pachtvertrag ausgegangen werden. Da für solche Pachtverträge jedoch eine relativ kurze Kündigungsfrist gilt, ist zweifelhaft, ob sie überhaupt zur Nachhaltigkeit eines Betriebes beitragen können.

Selbst, wenn eine Existenzfähigkeit vorliegen sollte, muss nach dem bisherigen Vortrag davon ausgegangen werden, dass keine Existenzgefährdung vorliegt. Nach der Rechtsprechung darf regelmäßig bis zu einer Inanspruchnahme von unter 5% der Eigentums- und der langfristig gesicherten Pachtflächen „ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgegangen werden, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.“ (für viele: BVerwG Urt. v. 6.4.2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853, beck-online m. w. N.). Diese Schwelle ist nach den Berechnungen der Planfeststellungsbehörde nicht erreicht.

Im Laufe des Verfahrens wurde durch die Einwenderin zwar ein höherer Prozentsatz an Eigenflächen und langfristigen Pachtflächen angegeben, die sie durch das Verfahren verliere; nach mehrfacher Anmahnung wurden der Planfeststellungsbehörde hierzu auch zumindest die Pachtverträge der Flächen vorgelegt. Die vorgelegten Pachtverträge weisen für den größten Teil der geltend gemachten Pachtflächen als Pächter aber nicht die Einwenderin, sondern einen Dritten aus, wobei eine Unterverpachtung vertraglich ausgeschlossen ist. Diese Flächen können dem Betrieb der Einwenderin damit bereits aus diesem Grund nicht zugeordnet werden. Zudem ist zu beachten, dass die Einwenderin auch bereits die durch sie als unwirtschaftliche Restflächen betrachteten Restflächen in die Berechnung aufgenommen hat. Das erscheint deshalb nicht ganz folgerichtig, weil sie selbst den Erwerb dieser Flächen wünscht, kann vorliegend aber offenbleiben. Denn selbst, wenn man die Werte der Einwenderin der Berechnung zu Grunde legt und bezüglich der nicht in ihrem Eigentum stehenden Flächen einen Pachtvertrag fingiert, ergibt sich durch das Vorhaben ein Anteil von 3,8 % an der um die nicht durch die Einwenderin angepachteten Betriebsflächen bereinigten Bewirtschaftungsfläche, welcher durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Berücksichtigt man darüber hinaus noch, dass Flächen im Rahmen der Existenzgefährdung nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie dauerhaft gesichert sind – ansonsten muss sich der Betroffene vorhalten lassen, dass er „die Nachhaltigkeit der Betriebsführung in diesem Umfang selbst eingeschränkt“ hat und die Flächen werden „nur mit vermindertem Gewicht in die Abwägung eingestellt“ (VGH München, Urteil vom 24.05.2005 – 8 N 04.3217) – ergibt dies sogar lediglich noch einen Anteil von 1,63 %, sofern man zugunsten der Einwenderin die nicht dauerhaft gesicherten Pachtflächen von der geltend gemachten Bewirtschaftungsfläche abzieht.

Demnach wurde die Existenzgefährdung während der Einwendungsfrist und auch während des nachfolgenden Verwaltungsverfahrens nicht plausibel vorgetragen. Nach den Daten, die der Planfeststellungsbehörde im Moment der Entscheidung vorliegen, kann damit nicht von einer Existenzgefährdung ausgegangen werden.

10.8.3.4.4 Existenzgefährdung wäre in Kauf zu nehmen

Unabhängig davon und hilfsweise sind die durch das Verfahren verfolgten Ziele so bedeutsam, dass selbst eine mögliche Existenzvernichtung des Betriebes der Einwenderin, die für die folgende Prüfung fingiert wird, zu ihrer Verwirklichung in Kauf genommen werden müsste.

Eine Existenzvernichtung ist der schwerste Eingriff, welcher im Hinblick auf ein Unternehmen überhaupt denkbar ist. Er führt dazu, dass der Betroffene seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Der Eingriff ist endgültig und trifft den Betriebsinhaber hart, da er ihm die wirtschaftliche Existenzgrundlage nimmt. Vorliegend gilt dies zwar momentan nur eingeschränkt, da die Einwenderin neben dem landwirtschaftlichen Betrieb auch noch einen anderen Beruf ausübt. Nach ihren Angaben wird diese Berufstätigkeit zum 30.09.2019 aber enden, sodass sie dann in wirtschaftlicher Hinsicht vollständig auf die Einkünfte aus ihrem landwirtschaftlichen Betrieb angewiesen ist. Es läge damit ein zwar mittelbarer, aber schwerer und endgültiger Eingriff in ihre Berufsfreiheit (Art. 12 GG) durch die Verwirklichung des Vorhabens vor.

Die durch das Vorhaben verfolgten Ziele sind jedoch legitim, und das Vorhaben ist zu ihrer Verwirklichung auch geeignet. Die Ortsumfahrung dient in erster Linie der Entschärfung der Gefahrenstelle innerhalb von Rißtissen, der Beseitigung der Begegnungskonflikte und der Verringerung der Immissionen im Innenbereich. Wie bereits geschildert, weist die Ortsdurchfahrt von Rißtissen momentan eine hohe Gefährlichkeit auf; die hohe Frequentierung, die engen Kurven und die Konflikte zwischen quer- und längsgerichtetem Verkehr und dem unterschiedlich schnellen längsgerichteten Verkehr führten hier innerhalb von fünf Monaten zu mehr als dreißig Unfällen, die auch zu Verletzungen der Beteiligten führten; so sind 13 leichtverletzte, 4 schwerverletzte und eine getötete Person erfasst. Immissionsberechnungen anhand der für 2030 prognostizierten Verkehrsstärke haben zudem ergeben, dass bei einer Beibehaltung der momentanen Situation die Überschreitung von lärmtechnischen Grenzwerten innerhalb der Ortschaft zu erwarten ist. Die Immissionsberechnungen führen hier im Nahbereich der Straße, in dem sich auch Wohnbebauung befindet, tagsüber zu Werten zwischen 69 und 74 dB(A). Es ist damit unbedingt erforderlich, die Verkehrslage innerhalb der Ortschaft zu beruhigen. Die vorgesehene Ortsumfahrung ist hierzu geeignet.

Sie ist auch erforderlich, denn mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Andere planerische Lösungen innerhalb der Ortschaft sind technisch nicht möglich, denn die Straße ist zu beiden Seiten von Bebauung umgeben, sodass eine Erweiterung innerhalb der Ortschaft nur bei einem Abbruch mehrerer Wohnhäuser denkbar wäre; die Immissionswerte würden sich dadurch im Übrigen nicht ändern. Eine Erweiterung wäre auch nur bedingt zur Lösung der Begegnungskonflikte geeignet. Dies gilt auch für die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen (welche im Übrigen nicht in der Hand der Planfeststellungsbehörde oder des Vorhabenträgers liegen) oder der Errichtung von Lichtsignalanlagen. Zudem würden diese auch dazu führen, dass die Schadstoffbelastung der Anwohner durch das Halten und Anfahren, welches durch eine Lichtsignalanlage verursacht wird, ansteigt.

Auch außerhalb der Ortschaft ist keine Trassenführung denkbar, welche die Flurstücke der Einwanderin umfährt. Hierzu müsste die Straße entweder deutlich früher wieder auf den Verlauf des Altbestandes zurückgeführt werden, was die entlastende Wirkung der Ortsdurchfahrt im Hinblick auf Lärm und Immissionen stark herabsetzen und die Gefährdung des Wasserschutzbereiches Zone I nicht verringern würde. Zudem würde dadurch – je nach Siedlungsnähe – ggf. auch der Abbruch mehrerer Wohnhäuser in der Randlage der Ortschaft erforderlich. Oder die Trasse müsste auf oder hinter dem Hochwasserdamm verlaufen, wobei dies – erneut – eine höhere Versiegelung und ein Heranrücken an die Rißaue bedeuten würde; zudem würde ein bislang unbelastetes Gebiet durch eine Trasse durchschnitten werden. Im Übrigen wäre eine entsprechende Trassierung verkehrlich ungünstiger, und es müssten Eingriffe in Bereiche stattfinden, welche als Erholungswald der Stufe 2 kartiert sind.

Die Trassierung ist trotz der erheblichen Eingriffstiefe, die sie für die Einwanderin bedeutet, auch verhältnismäßig im engeren Sinne, denn der durch sie (hier unterstellte) verursachte Eingriff in die Berufsfreiheit der Einwanderin steht nicht außer Verhältnis zu den verfolgten Zwecken des Schutzes der Anlieger der momentanen Ortsdurchfahrt und der Verkehrsteilnehmer. Für die

durch den Vorhabenträger verfolgte Trasse sprechen im Übrigen Belange des Gewässer- und Naturschutzes sowie der Allgemeinheit (Schutzgut landschaftsbezogene Erholung). Das öffentliche Interesse an der Ortsumfahrung in ihrer momentan geplanten Gestalt würde damit die entgegenstehenden Interessen der Einwenderin auch im Falle ihrer Existenzgefährdung überwiegen. Die verfolgten Belange in ihrer Gesamtheit (Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefährdung, Schutz der Anwohner vor Immissionen) stehen damit nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck. Aufgrund ihres Gewichtes müsste selbst eine Existenzvernichtung der Einwenderin hingenommen werden.

10.8.3.4.5 Fazit

Der Einwand der Existenzgefährdung ist präkludiert. Darüber hinaus ist die Einwenderin ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen. Nach Aktenlage gibt es keine Hinweise auf das tatsächliche Vorliegen einer Existenzgefährdung. Darüber hinaus ist das Vorhaben so bedeutsam, dass zu seiner Verwirklichung notwendigenfalls auch eine Existenzvernichtung des landwirtschaftlichen Betriebes der Einwenderin hingenommen werden müsste.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch das Entgegenkommen bzw. die Erklärungen des Vorhabenträgers erledigt haben, zurückgewiesen.

10.8.3.5 Einwender 1.06

Auch Einwender 1.06 bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen (Nebenerwerbs-)Betrieb. Er wandte ein, dass durch das Zerschneiden von Flurstück 1660, welches in seinem Eigentum stehe, eine nicht mehr anfahrbare Restfläche entstehe. Er regte an, das Problem durch einen Flächentausch zu lösen, und erklärte, er befürworte das Vorhaben.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, beim Grundstück 1660 entstehe durch den Bau der L 259 neu eine unwirtschaftliche Restfläche zwischen der L 259 neu und dem Flurstück 1657 von 262 m². Solche unwirtschaftlichen Restflächen würden von der Straßenbauverwaltung im Zuge der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit erworben, insofern dies vom Eigentümer gewünscht sei.

Sofern der nach der Verwirklichung des Vorhabens östlich der Straße gelegene Teil des genannten Flurstücks gemeint sein sollte, ist dieser über den Weg Flurstück Nr. 1651 weiterhin von Norden anfahrbar. Da der Vorhabenträger den Erwerb des Flurstücks angekündigt ist, wäre eine fehlende Erschließung zudem unproblematisch.

Die Planfeststellungsbehörde geht im Übrigen davon aus, dass der Einwand sich durch die Ankündigung des Vorhabenträgers erledigt hat, denn eine weitere Rückmeldung des Einwenders erfolgte nicht.

10.8.3.6 Einwender 1.07

Einwender 1.07 ist Vollerwerbslandwirt. Sein Vertreter machte im Wesentlichen geltend, dass ihm durch die Planung 2.700 m² an gutem Ackerboden verloren gingen, welche er für den Anbau von Futter für seinen Schweinemastbetrieb benötige. Im Übrigen würden die Flurstücke zerschnitten und eine Bewirtschaftung der Restflächen dadurch wesentlich erschwert.

Eine Überschwemmung sei aufgrund der Höhenlage unwahrscheinlich, soweit das Flurstück als Überschwemmungsfläche vorgesehen werde.

Der Einwender habe zudem bereits 2006 beim Regierungspräsidium einen Scopingtermin zur Erweiterung der Schweinemastanlage durchgeführt, dieses Ansinnen aber aufgrund der politischen Rahmenbedingungen nicht weiterverfolgt. Die Überlegung sei aber weiterhin vorhanden, insbesondere, wenn der Sohn in den Betrieb einsteigen sollte. Im Übrigen wurde der Wunsch nach Tauschflächen geäußert.

In der Einzelfallerörterung erklärte der Einwender, der Stall befinde sich auf einem anderen Flurstück. Zudem äußerte er den Wunsch, dass die nördlich der Straße gelegene und momentan als dauerhaft zu belastende Fläche ebenfalls durch den Vorhabenträger erworben werden solle, denn diese sei landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar. Im Übrigen wurde hinsichtlich der momentan als Grasweg genutzten Fläche auf Flurstück 534 erklärt, deren Eigenschaft als Grasweg beruhe auf der freien Entscheidung des Bewirtschafters. Wenn dort nun ein Wegerecht eingeräumt werde, werde auch diese Fläche der Bewirtschaftung dauerhaft entzogen.

Der Vorhabenträger verwies zu den Entschädigungsmodalitäten auf die folgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen und erklärte, bei Grundstück 534 entstehe durch den Bau der L 259 neu eine unwirtschaftliche Restfläche, zwischen der L 259 neu und dem Flurstück 501, von 90 m². Solche unwirtschaftlichen Restflächen würden von der Straßenbauverwaltung im Zuge der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit erworben, insofern dies vom Eigentümer gewünscht sei.

Im Hinblick auf die Überschwemmungsfläche führte er aus, dass diese Flächen bereits im Bestand als Überschwemmungsfläche bei HQ 100 durch das Landratsamt festgelegt worden seien. Eine Ausweitung durch den Vorhabenträger habe nicht stattgefunden.

Im Hinblick auf die Überschwemmungsfläche dürfte sich die Einwendung durch die erklärende Antwort des Vorhabenträgers erledigt haben.

Soweit der Einwender sich darauf bezogen hat, dass er durch die Maßnahme 2.560 m² Ackerboden durch einen Erwerb des Vorhabenträgers und 1.048 m² durch dauerhafte Belastung nicht mehr landwirtschaftlich nutzen könne, ist zu bemerken, dass es sich hierbei um einen Verlust von 0,3 ha handelt. Nach den Recherchen der Planfeststellungsbehörde genügt das auf dieser Fläche produzierte Futter nur für eine sehr geringe Anzahl von Tieren. Angesichts der Größe des Betriebes des Einwenders kann damit nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Verlust ihn in einer Weise trifft, die ihm nicht mehr zumutbar wäre. Eine Existenzgefährdung wurde nicht vorgetragen, und vor dem Hintergrund der Erweiterungspläne, die nach der Einwendung lediglich aufgrund der politischen Lage zurückgestellt wurden, gibt es auch keine anderweitigen Hinweise auf sie.

Diese Erweiterungsabsichten haben sich jedoch auch noch nicht so weit verfestigt, dass sie im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden könnten, denn dass eine Baugenehmigung beantragt oder gar erteilt worden wäre, ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Ein Scopingverfahren genügt insoweit nicht.

Im Hinblick auf die unwirtschaftliche Restfläche hat der Vorhabenträger zudem angekündigt, diese im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen zu erwerben, falls der Einwender dies wünscht. Bislang hat er sich dazu nicht geäußert. Soweit zudem ein Erwerb der dauerhaft belasteten Fläche gewünscht ist, ist diese für das Vorhaben nicht erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung eines Erwerbs an Flächen, welche nicht zwingend benötigt werden.

Im Hinblick auf den geäußerten Wunsch nach Tauschflächen muss auf die Ausführungen unter 9.8.1 verwiesen werden. Die Art der Entschädigung (also entweder Entschädigung in Geld oder Entschädigung in Land) wird erst im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen entschieden.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

10.8.3.7 Einwender 1.08

Einwender 1.08 ist ebenfalls aktiver Landwirt und wandte sich in seiner Einwendung gegen die Inanspruchnahme seines Flurstücks für eine Kompensationsmaßnahme. Er bitte darum, diese Maßnahme auf einer Fläche des Landes oder der Stadt Ehingen zu verwirklichen oder einen Ausgleich mithilfe von Ökopunkten herbeizuführen.

Zudem wehre er sich dagegen, dass sein Flurstück 2507 als Überschwemmungsgebiet genutzt werden solle. Beim Damm solle kein Auslauf gebaut werden, und auch der Riegel zwischen neuer Straße und bestehendem Damm solle entfallen, sodass Hochwasser und mit ihm Schlamm, Schadstoffe und Unrat wieder in die Riß zurückfließen könne. In der Einzelfallerörterung regte er zudem an, das Flurstück durch Auffüllungen (Oberbodenauftrag) zu erhöhen.

Der Vorhabenträger erklärte daraufhin, dass auf die vorgesehene Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück nicht verzichtet werden könne. Es sei Teil des Konzeptes für Offenlandarten. Der Verbrauch an gutem Ackerland sei so weit reduziert worden wie möglich. Ein Ersatz durch Ökopunkte sei vorliegend nicht möglich, da es sich um eine Artenschutzmaßnahme handle. In der Einzelfallerörterung ergänzte er, dass eine Reihe von Flächen geprüft worden sei, jedoch die Maßnahmen an die Flächen bestimmte Voraussetzungen knüpften: Es müsse sich um Ackerflächen handeln, diese dürften nicht zu nah an Wegen liegen und eine Ansiedlung von Feldlerchen müsse zu erwarten sein. Ausgehend davon handle es sich sicherlich um eine gut geeignete Fläche, es könnte aber nicht behauptet werden, dass es die einzig geeignete sei.

Auf die Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erklärte der Vorhabenträger dazu, dass die Maßnahme nicht zu weit vom Eingriff entfernt stattfinden dürfe, aber generell nördlich/ nördöstlich der Ortschaft die Kiesabbauflächen der Verwirklichung der vorliegenden Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen würden. Südwestlich und westlich ließen Golfplatz und Wald eine Kompensation für Offenlandarten nicht zu, da es sich bei diesen um Kulissenflüchter handelt.

Bereits im ersten Verfahren 2008 habe man die momentan eingestellten Flächen als geeignet ausgemacht. In den Folgejahren habe man erfolglos versucht, andere Flurstücke zu finden. So seien z. B. die Flurstücke Nr. 2321 und 2440 überprüft worden, welche für die Umsetzung der Maßnahmen ebenfalls eine Eignung aufgewiesen hätten. Auf Flurstück Nr. 2321 sei jedoch bereits der Kiesabbau genehmigt, Flurstück Nr. 2440 habe „nicht mehr zur Verfügung“ gestanden.

Geprüft worden sei zudem Flurstück 2506, welches aber aufgrund der Lage (zu nah an der Waldkulisse) fachlich nicht geeignet gewesen sei.

Ausgehend davon habe man 2014 die Flurstücke Nr. 2598, 2608 und 2612 zur Verwirklichung der Maßnahme vorgesehen und dies auch mit der Gemeinde abgestimmt (Flurstück Nr. 2598 stehe in deren Eigentum). Es habe sich aber anschließend ergeben, dass Flurstück 2598 nicht zur Verwirklichung geeignet sei, da es zu nah an einem Weggrundstück liege. Aus diesem Grunde habe man Flurstück Nr. 2611 als zusätzliche Maßnahmenfläche vorgesehen. Nur die Verwirklichung der Maßnahme auf allen drei Flurstücken sei geeignet, um die Kompensation und den artenschutzrechtlichen Ausgleich zu erreichen, denn nur so habe der Lebensraum ausreichend aufgewertet werden können.

Wie oben bereits ausgeführt genießt das Eigentum in der Planfeststellung keinen absoluten Schutz. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums im Rahmen von Infrastrukturvorhaben ist für deren Verwirklichung unverzichtbar. Vorliegend soll dies zwar nicht im Rahmen des Straßenbaus selbst geschehen, sondern „nur“ im Rahmen der Kompensationsflächen. Nach der Rechtsprechung scheidet „der Zugriff auf privates Eigentum für Kompensationsmaßnahmen aus, wenn diese im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption auf Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand, auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Flächen oder zumindest an anderer Stelle so durchgeführt werden können, dass bei einer Gesamtschau den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden (vgl. BVerwG, NVwZ 2009, 182 = Buchholz 407.4 § 19 FStrG Nr. 14 Rn. 6, und BVerwG, NuR 2010, 646 = BeckRS 2010, 51166 Rn. 27).“ (NVwZ 2017, 1294, beck-online).

Im Rahmen der Einzelfallerörterung hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass eine Verwirklichung der Maßnahme auf einer in öffentlicher Hand befindlichen Fläche im vorliegenden Fall nicht möglich gewesen sei. Zwar seien mehrere Flächen – auch solche der Stadt Ehingen – für die Verwirklichung der Maßnahme in Betracht gezogen worden, jedoch aufgrund der fachlichen Voraussetzungen wieder verworfen worden.

Der Vorhabenträger hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, weswegen sich die Auswahl von Flächen im Untersuchungsgebiet als derart schwierig darstellt. Er hat die einschränkenden Rahmenbedingungen (Ackerfläche, keine Waldkulisse, kein Golfplatzbetrieb, kein Kiesabbau, keine Wegnähe) genannt, die ihn in seiner Auswahl geleitet haben. Zudem wurden in diesem Rahmen auch Flurstücke untersucht, welche sich in öffentlicher Hand befinden. Flurstück Nr. 2598 war aber zur Verwirklichung nicht geeignet. Bezüglich Flurstück Nr. 2440 ist die Begründung, dieses stehe „nicht mehr zur Verfügung“, zwar nicht geeignet, um einen Ausschluss der Fläche zu erreichen. Jedoch ist auf dem Luftbild erkennbar, dass die angrenzenden Flächen für Offenlandarten aufgrund der dort vorkommenden Gehölzstrukturen und Wege den Suchkriterien des Vorhabenträgers nicht mehr entsprechen. Zwar ist es grundsätzlich auch möglich, statt unterschiedlicher Blühstreifen eine komplette Flurstücksfläche als Lebensraumersatz für Offenlandarten anzulegen. Nach der nachvollziehbaren Erklärung des Vorhabenträgers wurde dieses Konzept aber nicht weiterverfolgt, weil es dann insgesamt einer deutlich größeren Fläche bedurft hätte, um den angestrebten Ausgleich zu erreichen, da die

Arten ihre Nester in einem gewissen Abstand errichten; dieser wird bei der Ansaat von Blühstreifen bereits durch die zwischen den Streifen befindlichen Ackerflächen eingehalten, bei der Ansaat eines einzigen Flurstücks bedürfte es aber einer deutlich größeren Fläche. Die Anlage von mehreren Blühstreifen stellt sich damit als diejenige Maßnahme dar, welche zum geringsten Verlust an landwirtschaftlichen Flächen führt. Die Nichtverwendung von Flurstück 2440 ist damit aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, weil es nicht zur Schaffung eines zusammenhängenden Lebensraumes und nicht zu einer ausreichenden Kompensation geführt hätte.

Der Einwender erklärte zwar in der Erörterung, dass er eine ebenso gut geeignete Fläche kenne. Er konnte deren Nummer jedoch nicht bezeichnen. Zudem handelt es sich nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde um eine Grünlandfläche, welche für Feldlerchen nicht dieselbe Attraktivität hat und die Ansiedlung und den Erfolg der Maßnahme damit als weniger wahrscheinlich erscheinen lässt.

Nach alledem steht keine Fläche in öffentlicher Hand zur Verfügung, welche für die Verwirklichung der Maßnahme ebenso gut geeignet ist wie die Fläche des Einwenders.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Maßnahme den Betroffenen an anderer Stelle weniger Opfer abverlangen würde. Das gilt insbesondere mit Hinweis auf die o. g. Ausführungen dazu, dass die Anlage mehrerer Blühstreifen bei geringerem Flächenverbrauch eine bessere Kompensation erlaubt, als die Ansaat eines kompletten Flurstücks. Im Übrigen ist das momentan durch die Maßnahme betroffene Flurstück beinahe 5 ha groß. Bei einem Abzug von 0,5 ha für die Maßnahme verbleiben demnach noch beinahe 4,5 ha, die weiterhin bewirtschaftet werden können. Im vorliegenden Gebiet sind so große und gleichzeitig für die Verwirklichung der Maßnahme geeignete Ackerflächen selten. Es sind keine Flächen ersichtlich, auf denen die Maßnahme mit gleicher Erfolgsaussicht, aber geringerer Eingriffsintensität verwirklicht werden könnte. Der Zugriff auf privates Grundeigentum auch für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist im vorliegenden Fall daher nicht zu beanstanden.

Etwas Anderes ergibt sich im Übrigen auch nicht aus der Tatsache, dass der Einwender erklärt, er sei durch die Maßnahme „mehrfach belastet“. Zwar sieht die Planung auch den teilweisen Erwerb eines weiteren seiner Flurstücke vor, jedoch geht es insgesamt nur um einen Erwerb von knapp 0,8 ha. Im Übrigen wird das andere Flurstück durch die Straßenbaumaßnahme selbst in Anspruch genommen. Eine Ausgleichsmaßnahme wird hier nicht verwirklicht.

Soweit im Übrigen auf die Überschwemmungsfläche abgestellt wird, ist zu erklären, dass der Straßendamm vorliegend als Hochwasserdamm wirken wird, sodass es bei einem hundertjährigen Hochwasser zu einer Mehrüberflutung des unterhalb des Straßendamms gelegenen Flurstücksteils kommen wird. Hier ist eine Differenz von 21-50 cm zu erwarten. Das Flurstück wäre aber bereits nach dem Ist-Zustand betroffen: Bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis sind auch nach dem momentanen Stand am südlichen und nördlichen und Flurstücksende Wasserstände von 11-20 cm bzw. sogar von 21-50 cm zu erwarten. Der Hochwasserdamm führt hier immerhin dazu, dass die Überschwemmung im HQ-100-Fall auf den südlich des Stra-

ßendammes gelegenen Flurstücksteil beschränkt wird. Für den nördlichen Teil entstehen nämlich sogar Verbesserungen, denn der Straßendamm sorgt durch die Aufstauung des Wassers dafür, dass dieser trocken und bewirtschaftbar bleibt. Im Übrigen erhält der Einwender für den nun überstauten Bereich des Flurstücks eine Entschädigung (s. hierzu 10.8.2).

Soweit der Einwender anregt, den Querriegel zwischen Straße und Hochwasserdamm nicht zu bauen, um einen Abfluss des Wassers zur Riß zu ermöglichen, ist auszuführen, dass eben diese Sperre einer Rückleitung des Wassers zur Riß dienen soll. Ohne sie würde das Wasser durch die Entwässerungsleitungen, welche die Versickermulde 2 speisen, auf die andere Seite des Straßendammes und damit zum einen in Richtung der Ortschaft Rißtissen und zum anderen wieder in Richtung seines Flurstückes abfließen. Der Querriegel verhindert damit einen Rückfluss in die Riß nicht, sondern er begünstigt ihn. Im Hinblick auf die Hinweise zu Flurstück 2502 wird im Übrigen auf die Ausführungen unter 10.1.3 verwiesen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

10.8.3.8 Einwender 1.09

Einwender 1.09 bat um weitere Informationen, da die Straße sein Flurstück durchschneide. Die Bewirtschaftung der beiden entstehenden Restflächen sei nicht mehr möglich.

Der Vorhabenträger hat daraufhin angekündigt, dass die westlich der L 259 entstehende unwirtschaftliche Restfläche von 425 m² im Zuges der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit erworben werden könne, wenn dies durch den Eigentümer gewünscht sei (Hinweis A.7).

Dem Einwender wurde die Antwort des Vorhabenträgers übersandt. Eine Rückmeldung dazu erfolgte nicht mehr. Da östlich der L 259 immerhin noch eine Fläche von gut 0,2 ha verbleibt, genügt dies aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde, um den Interessen des Einwenders zu entsprechen. Zwar liegt dieser Wert weit unter dem durch Grundstücksverkehrsgesetz und Agrarstrukturverbesserungsgesetz angegebenen Wert von 2 bzw. 1 ha, aber da das Grundstück von vorneherein lediglich eine Größe von 0,4 ha hatte, können diese Werte sowieso nicht ohne Weiteres angewandt werden. Im Übrigen befinden sich auf diesem Flurstück laut Luftbild einige Gehölze sowie Grünland und kleinere Gebäude. Eine ackerbauliche Nutzung scheint demnach momentan nicht stattzufinden.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen, soweit sie sich nicht bereits erledigt hat.

10.8.3.9 Einwender 1.10

Einwender 1.10 wandte sich gegen die Inanspruchnahme seines Flurstücks. Er forderte für den Flächenverlust durch die Maßnahme einen gleichwertigen Ersatz. Im Übrigen erklärte er, es sei nicht klar, wie sein Flurstück nach der Durchführung der Maßnahme angefahren werden könne. Sie wären schwer zu bewirtschaften. Und er äußerte die Befürchtung, dass während des Baus mehr Flächen benötigt werden würden, als angegeben sei. In der Einzelfallerörterung ergänzte er, der Grasweg östlich der L 259 am Flurstücksrand werde nicht benötigt und solle entfallen.

Der Vorhabenträger hat daraufhin so umgeplant, dass der Grasweg entfallen konnte. In Bezug darauf hat sich die Einwendung damit erledigt. Im Übrigen erklärte er, bei Flurstück 498 entstehe durch den Bau der L 259 neu eine unwirtschaftliche Restfläche zwischen der L 259 neu und den Flurstücken 500/ 502 von 752 m². Solche unwirtschaftlichen Restflächen würden von der Straßenbauverwaltung im Zuge der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit erworben, sofern dies vom Eigentümer gewünscht sei. Hierzu ist zu bemerken, dass der verbleibende Flurstücksteil größer sein dürfte. Die Planfeststellungsbehörde muss diesen mangels anderer Anhaltspunkte schätzen und geht daher von ca. 4.000 m² aus, wobei dies selbstverständlich einer Nachmessung bedürfen wird (Hinweis A.7)

Soweit sich der Einwender gegen die Inanspruchnahme seines Flurstücks gewendet hat, ist auf die allgemeinen Ausführungen unter 9.8.1 einzugehen. Die Inanspruchnahme des Flurstücks ist verhältnismäßig. Sie ist zur Verwirklichung des Vorhabens geeignet. Sie ist auch erforderlich, da die Fläche auf das begrenzt wurde, was für die Verwirklichung des Vorhabens unbedingt notwendig ist. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Sowohl die dauerhaft als auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind so gering gewählt, wie es für die Realisierung des Vorhabens noch möglich ist. Die Interessen an der Inanspruchnahme überwiegen auch die Interessen des Eigentümers am ungestörten Weiterbestand der Flächen. Im vorliegenden Fall treten sich hierbei das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens, insbesondere an der dadurch deutlich verbesserten Verkehrssicherheit sowie dem Schutz der an der Ortsdurchfahrt lebenden Anwohner und das Interesse des Einwenders am ungestörten Weiterbestand seines Eigentums gegenüber, wobei der Eigentümer für seinen Verlust in den der Planfeststellung folgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen auch entschädigt wird.

Vorliegend wird das Flurstück des Einwenders durch die Straße zwar ungünstig durchschnitten, sodass zwei Restflächen übrigbleiben. Zu beachten ist aber, dass die Fläche heute bereits einen sehr unregelmäßigen Zuschnitt aufweist. Nach der Wertung des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes sind im Übrigen sowohl die momentanen Flächen als auch die nach dem Planzustand entstehenden Flächen, nach dem Grundstücksverkehrsgesetz lediglich die nach der Durchführung des Vorhabens entstehenden Flächen unwirtschaftlich. Beide Flächen wären aber in jedem Fall weiterhin erschlossen.

Soweit der Einwender erklärt, er verlange Tauschflächen, ist erneut zu bemerken, dass über Umfang und Art der Entschädigung im Planfeststellungsverfahren noch nicht entschieden wird.

Die Einwendung wird daher, soweit sie sich nicht erledigt hat, zurückgewiesen.

11. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen den Ausbau sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben erlassen werden:

Das Vorhaben ist geeignet, die angestrebte verkehrliche Zielsetzung einer Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer durch Trennung von innerörtlichem und überörtlichem sowie langsamem und schnellem Verkehr zu erreichen und die momentan bestehende Ortsdurchfahrt zu entlasten.

Andere Varianten, die besser geeignet sind, die verkehrlichen Ziele zu erreichen, sind nicht ersichtlich. Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen.

Dem Antrag der Straßenbauverwaltung kann daher entsprochen und der Plan mit den in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

C. Begründung der Kostenentscheidung

Der Antragsteller ist nach § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) von der Entrichtung einer Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen eingelegt werden.

E. Hinweise

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 74 Abs. 5 S. 4 LVwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen angefordert werden.

gez.

Weiser

Oberregierungsrätin